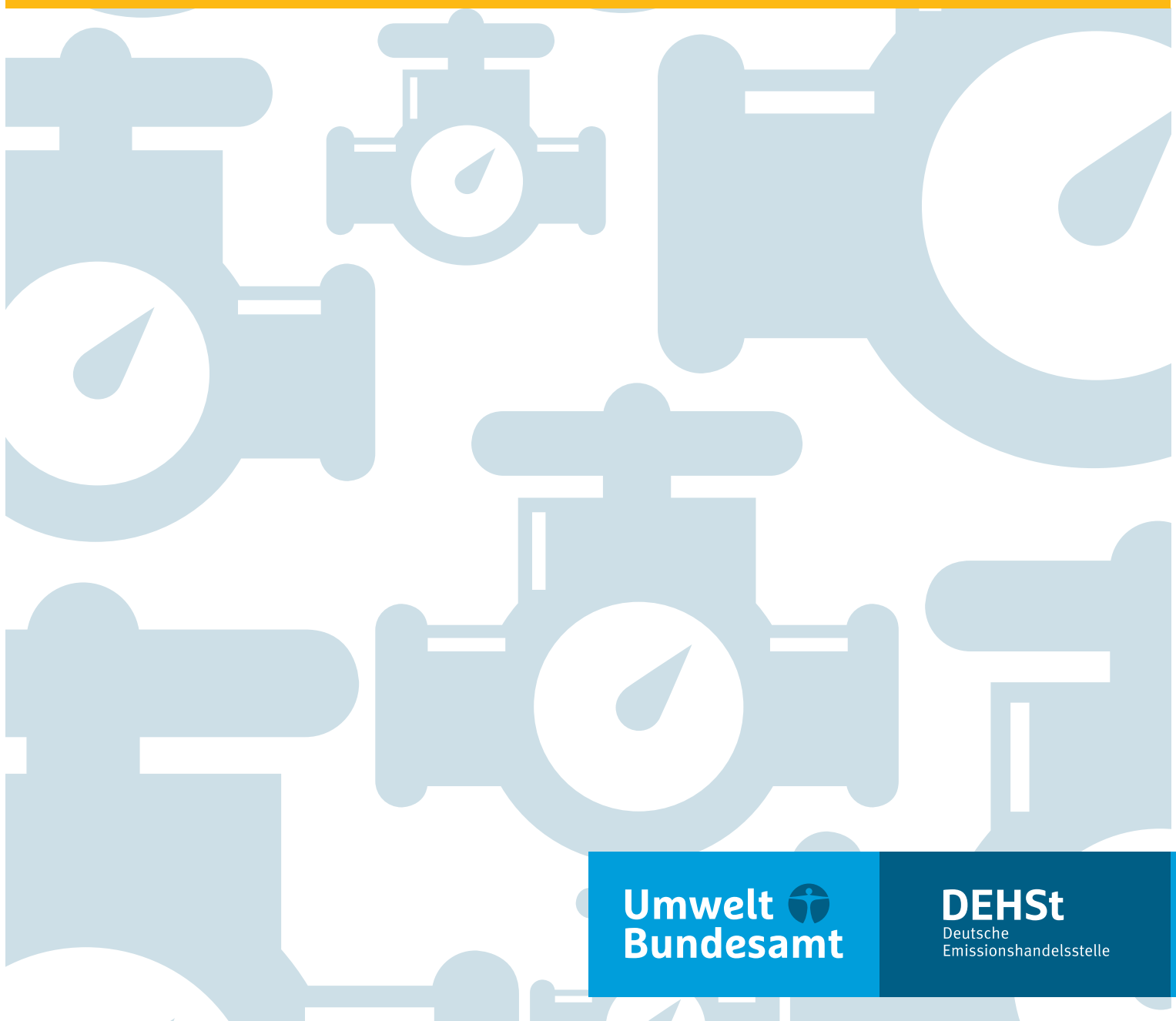


Leitfaden BEHG

Härtefallkompensation:

Antragsverfahren über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur finanziellen Kompensation an Unternehmen zur Vermeidung unzumutbarer Härten durch die Einführung des nEHS nach dem BEHG ab dem Abrechnungsjahr 2023



Impressum

Herausgeber

Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt)
im Umweltbundesamt

City Campus

Haus 3, Eingang 3A

Buchholzweg 8

13627 Berlin

Telefon: +49 (0) 30 89 03-50 80

Telefax: +49 (0) 30 89 03-50 10

nationaler-emissionshandel@dehst.de

Internet: www.dehst.de

Stand: Mai 2024

Redaktion: Fachgebiet V 4.4 – BEHG-Vollzug: Ausgleich indirekter Belastungen zur Vermeidung unzumutbarer Härten sowie Doppelbelastungen

Inhaltsverzeichnis

Impressum	2
Tabellenverzeichnis	5
Abbildungsverzeichnis	6
Hinweise im Dokument.....	6
Abkürzungsverzeichnis	7
1 Einleitung	9
2 Anwendungsbereich und Beihilfeberechtigte	11
2.1 Anwendungsbereich	12
2.2 Beihilfeberechtigte	13
2.3 Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung	14
3 Vorgehen beim Antragsverfahren.....	15
3.1 Antragsfristen	16
3.2 Prüfung durch Prüfende	16
3.3 Verbindliche elektronische Kommunikation	16
3.4 Virtuelle Poststelle	17
3.5 Qualifizierte elektronische Signatur	17
3.6 Einreichen des Antrags	18
3.7 Aufbewahrungsfristen	18
4 Datenerfordernisse und Ausfüllhilfen.....	19
4.1 Beihilfeberechtigung und Einverständniserklärung.....	20
4.2 Systematik Datenerfordernisse und einzureichende Unterlagen	21
4.3 Methoden der Datenermittlung	24
4.3.1 Grundsätze der Methodenbeschreibung.....	24
4.3.2 Umgang mit Datenlücken	25
4.4 Allgemeine Angaben in den Antragsformularen	26
4.5 Ermittlung der unvermeidbaren Zusatzkosten	31
4.5.1 Direkte Brennstoffnutzung	31
4.5.2 Indirekte Brennstoffnutzung	40
4.5.3 Zusatzkosten gesamt	40
4.5.4 Darlegung Unvermeidbarkeit.....	41
4.6 Schwellenwertberechnung.....	42
4.6.1 Brennstoffkosten nach Anlage 1 BEHG	42
4.6.2 Betriebswirtschaftliche Gesamtkosten	43
4.6.3 Zusatzkosten (Verweis auf Ermittlung Zusatzkosten)	43

4.6.4	Bruttowertschöpfung	44
4.6.5	Überprüfung der Schwellenwertüberschreitungen	45
4.7	Ökonomische Unternehmenskennzahlen zur wirtschaftlichen Lage	46
4.7.1	Ergebnis der Geschäftstätigkeit	46
4.7.2	Erläuterung zu geforderten Unternehmenskennzahlen	47
4.7.3	Hypothetische Geschäftsentwicklung	50
4.8	Vorgehen bei Konzernen, Nicht-Kaufleuten und verbundenen Unternehmen	50
4.8.1	Konzernrechnungslegungspflichtiges Unternehmen	50
4.8.2	Nicht-Kaufleute nach HGB	51
4.8.3	Verbundene Unternehmen.....	51
5	Berechnung einer möglichen Beihilfehöhe.....	55
6	Prüfung durch Prüfende.....	57
6.1	Allgemeines.....	58
6.2	Qualifikation und fachliche Eignung	58
6.3	Prüfungsgrundsätze	58
6.4	Gegenstand der Prüfung	59
6.5	Planung und Durchführung der Prüfung	60
6.5.1	Funktion und Bedeutung der Wesentlichkeitsschwelle	60
6.5.2	Strategische Analyse	61
6.5.3	Risikoanalyse	61
6.5.4	Prüfungsplan.....	62
6.5.5	Richtigkeit der Angaben	63
6.5.6	Umgang mit Nachweislücken und Schätzungen	64
6.5.7	Prüfung der internen Kontrollen.....	64
6.6	Vorgegebene Prüfungshandlungen	65
6.6.1	Prüfung Angaben Tabellenblatt „Prüfungen“.....	65
6.6.2	Prüfung Angaben verbundene Unternehmen.....	69
6.7	Berichterstattung über die Prüfung.....	69
6.7.1	Prüfungsvermerk	69
6.7.2	Prüfungsbericht.....	69
6.7.3	Sachverständige Stellungnahme	72
6.8	Weiteres Vorgehen nach Abschluss der Prüfung	73
6.9	Nachträgliche Änderungen.....	73
7	Anhang: Vorlagen Prüfungsvermerke.....	74
7.1	Vorlage Prüfungsvermerk Kaufleute nach HGB.....	75
7.2	Vorlage Prüfungsvermerk Nicht-Kaufleute nach HGB.....	78

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Einzureichende Unterlagen.....	21
Tabelle 2:	Systematik Datenerfordernisse.....	24
Tabelle 3:	Abfragen im Excel-Antragsformular, Tabellenblatt „Allgemeine Angaben“.....	26
Tabelle 4:	Abfragen im PDF-Antragsformular, Kapitel 1 „Allgemeine Angaben“.....	27
Tabelle 5:	Hauptkategorien der berücksichtigungsfähigen Brennstoffarten und deren zugehörige Standardwerte gemäß EBeV 2030 ab dem Abrechnungsjahr 2023.....	33
Tabelle 6:	Tabelle 6: Erfassung der Brennstoffmengen im Excel-Antragsformular, Tabellenblatt „Zusätzliche_Brennstoffkosten“.....	39
Tabelle 7:	Ausfüllhilfe – Erfassung der Zusatzkosten im Excel-Antragsformular, Tabellenblatt „Zusatzkosten_Gesamt“.....	40
Tabelle 8:	Ermittlung der betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten.....	43
Tabelle 9:	Bestandteile der Bruttowertschöpfung.....	44
Tabelle 10:	Angaben im Excel-Antragsformular, Tabellenblatt „Schwellenwerte“.....	46
Tabelle 11:	Ergebnis vor Zinsen und Steuern.....	48
Tabelle 12:	Ergebnis vor Steuern vom Einkommen und Ertrag.....	48
Tabelle 13:	Ausfüllhilfe - Angaben im Excel-Antragsformular, Tabellenblatt „Unternehmenskennzahlen“.....	49
Tabelle 14:	Ausfüllhilfe - Angaben im Excel-Antragsformular, Tabellenblatt „Unternehmenskennzahlen“.....	50
Tabelle 15:	Ausfüllhilfe zum PDF-Zusatzformular „Verbundene Unternehmen“.....	52
Tabelle 16:	Struktur und Mindestanforderungen für den Prüfungsbericht.....	70
Tabelle 17:	Struktur und Mindestanforderungen für die sachverständige Stellungnahme.....	72

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Unternehmensangaben im Excel-Antragsformular,
Tabellenblatt „Verbundene Unternehmen“ 54

Hinweise im Dokument



Hinweis auf wichtige Informationen.



Hinweis auf weitere Informationen in anderen Leitfäden oder Dokumenten.



Hinweis für Beispiele.



Besondere Hinweise für Prüfstellen.

Abkürzungsverzeichnis

ABL.	Amtsblatt
BECV	Verordnung über Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon-Leakage durch den nationalen Brennstoffemissionshandel (BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung)
BEHG	Gesetz über einen nationalen Zertifikatehandel für Brennstoffemissionen (Brennstoffemissionshandelsgesetz)
BEHG-Härtefall-kompensation	Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur finanziellen Kompensation an Unternehmen zur Vermeidung unzumutbarer Härten durch die Einführung des nationalen Brennstoffemissionshandels nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz „BEHG-Härtefall-kompensation“ vom 17. Juli 2023 (Bundesanzeiger AT 26.07.2023 B1)
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BHO	Bundeshaushaltsordnung
BMWK	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
BS WP/vBP	Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer
BWS	Bruttowertschöpfung
CO₂	Kohlendioxid
DEHSt	Deutsche Emissionshandelsstelle
EBeV 2030	Verordnung über die Emissionsberichterstattung nach dem Brennstoffemissionshandels-gesetz für die Jahre 2023 bis 2030 (Emissionsberichterstattungsverordnung 2030)
EBIT	Earnings Before Interest and Taxes (Ergebnis vor Zinsen und Steuern)
EBT	Earnings Before Taxes (Ergebnis vor Steuern vom Einkommen und Ertrag)
EEG 2021	Erneuerbare-Energien-Gesetz 2021
eIDAS-Verordnung	Electronic Identification, Authentication and trust Services (Verordnung (EU) Nummer 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.07.2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG)
EnergieStG	Energiesteuergesetz
EU	Europäische Union
EU-ETS	Europäischer Emissionshandelssystem
EUR	Euro
ff.	fortfolgend
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
IBAN	Internationale Bankkontonummer
IDW	Institut der Deutschen Wirtschaftsprüfer
IDW EPS 970 n.F.	Entwurf einer Neufassung des IDW Prüfungsstandards: Sonstige betriebswirtschaftliche Prüfungen und ähnliche Leistungen im Zusammenhang mit energierechtlichen Vorschriften
IDW QMS 1 (09.2022)	IDW Qualitätsmanagementstandard: Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis
IDW QS 1	IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis
ISAE	International Standard on Assurance Engagements

MWh	Megawattstunden
n.F.	neue Fassung
nEHS	Nationales Emissionshandelssystem
QES	Qualifizierte elektronische Signatur
Tz.	Textziffer
UBA	Umweltbundesamt
VO	Verordnung
VPS	Virtuelle Poststelle
WP	Wirtschaftsprüfer*in
WPO	Wirtschaftsprüferordnung
z.B.	zum Beispiel

1

Einleitung

Durch das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG)¹ wurde in Deutschland 2021 ein nationales Emissionshandelssystem (nEHS) etabliert. Die vom nEHS unmittelbar erfassten Unternehmen (BEHG: „Verantwortliche“) müssen über die von Ihnen je Kalenderjahr in Verkehr gebrachten Brennstoffe und die bei der Verbrennung dieser Brennstoffe (potenziell) entstehenden CO₂-Emissionen berichten, eine entsprechende Anzahl von Emissionszertifikaten erwerben und beim Umweltbundesamt als zuständiger Behörde abgeben.

Dabei ist davon auszugehen, dass die Verantwortlichen die Kosten für den Erwerb der Emissionszertifikate in den Brennstoffkosten an ihre Abnehmer und damit letztlich an nachgelagerte Wertschöpfungsstufen weitergeben. Zweck des nEHS ist es, auch die fossilen Brennstoffemissionen, die nicht bereits dem Europäischen Emissionshandelssystem (EU-ETS) unterliegen, mit einem CO₂-Preis zu versehen. Der Gesetzgeber zielt mit diesem CO₂-Preis explizit darauf ab, die Nutzung fossiler Brennstoffe wirtschaftlich unattraktiver zu machen und damit die daraus entstehenden Treibhausgasemissionen zu verringern.

Für Unternehmen, die in großem Umfang Brennstoffe nutzen, welche dem CO₂-Preis des nEHS unterliegen, kann aus der grundsätzlich intendierten zusätzlichen Kostenbelastung zumindest in der Einführungsphase des nEHS bis 2026 in atypisch gelagerten Einzelfällen jedoch eine unzumutbare Härte erwachsen.

Um in solchen atypisch gelagerten Einzelfällen finanzielle Belastungen für Unternehmen zu vermeiden, die indirekt von der Einführung des BEHG betroffen sind, wurde die „Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur finanziellen Kompensation an Unternehmen zur Vermeidung unzumutbarer Härten durch die Einführung des nationalen Brennstoffemissionshandels nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz“ (BEHG-Härtefallkompensation) erlassen. Diese Richtlinie ermöglicht eine finanzielle Entschädigung, um die wirtschaftliche Unzumutbarkeit auszugleichen.

Dieser Leitfaden erläutert und konkretisiert die Anforderungen an die Antragstellung für die Abrechnungsjahre ab 2023 nach der BEHG-Härtefallkompensation. Die Anträge sind bei der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) im Umweltbundesamt (UBA) zu stellen. Die Ausführungen des Leitfadens ersetzen nicht die Entscheidung im Einzelfall. Die Frist für Anträge für die Abrechnungsjahre 2021 und 2022 endete bereits am 31.10.2023.

¹ Brennstoffemissionshandelsgesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2728), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. November 2022 (BGBl. I S. 2006) geändert worden ist“: <https://www.gesetze-im-internet.de/behg/BEHG.pdf>

2

Anwendungsbereich und Beihilfeberechtige

2.1 Anwendungsbereich	12
2.2 Beihilfeberechtige	12
2.3 Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung	14

2.1 Anwendungsbereich

Nach Nummer 1 der BEHG-Härtefallkompensation besteht die Möglichkeit, betroffenen Unternehmen eine finanzielle Kompensation in der erforderlichen Höhe (Beihilfe) zur Vermeidung von unzumutbaren Härten im Zusammenhang mit der Einführung des nationalen Brennstoffemissionshandels nach dem BEHG zu gewähren.

Die Gewährung der Beihilfe ist dabei allerdings an strenge Voraussetzungen geknüpft. Mit der BEHG-Härtefallkompensation soll lediglich übergangsweise ein verfassungsrechtlich gebotener Mindestschutz in der Einführungsphase des BEHG gewährt werden. Eine dauerhafte Subventionierung von Unternehmen entgegen der grundsätzlichen Intention des BEHG ist nicht beabsichtigt.

Zentrale Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe ist der Nachweis, dass durch die Einführung des BEHG eine wirtschaftlich unzumutbare Härte für das antragstellende Unternehmen entsteht.

Dies bedeutet erstens, dass vom Vorliegen einer unzumutbaren Härte nach Nummer 2 Satz 3 der BEHG-Härtefallkompensation nur dann auszugehen ist, wenn ein Unternehmen die durch die Einführung des Brennstoffemissionshandels verursachte zusätzliche finanzielle Belastung weder vermeiden noch über die Produkt- oder Dienstleistungspreise weitergeben kann und wenn diese finanzielle Belastung eine fortgesetzte unternehmerische Betätigung unmöglich macht (erdrosselnde Wirkung).



Die durch die **Einführung des Brennstoffemissionshandels** verursachte **zusätzliche finanzielle Belastung** muss dabei **ursächlich** für die eingetretene wirtschaftliche Problemlage des Unternehmens sein. Andere allgemeine Risiken der Teilnahme am Wirtschaftsverkehr, wie etwa marktbedingte Schwankungen von Brennstoffpreisen, müssen dabei außer Betracht bleiben.

Zweitens wird in Nummer 2 Satz 4 der BEHG-Härtefallkompensation eine negative Regelvermutung aufgestellt. Danach ist in der Regel nicht von einer unzumutbaren Härte auszugehen,

- ▶ wenn die Brennstoffkosten eines Unternehmens – auch unter Berücksichtigung der indirekten zusätzlichen Kosten, die durch die Einführung des Brennstoffemissionshandels entstehen – nicht mehr als 20 Prozent der betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten ausmachen

oder

- ▶ wenn der Anteil der Zusatzkosten² durch die Einführung des Brennstoffemissionshandels an der Bruttowertschöpfung nicht mehr als 20 Prozent beträgt.

Folglich ist von einer unzumutbaren Härte in der Regel dann auszugehen, wenn beide Schwellenwerte überschritten werden, siehe Kapitel 4.6.5. Damit soll sichergestellt werden, dass grundsätzlich nur besonders energie-/brennstoffintensive Unternehmen eine unzumutbare Härte geltend machen können.

Der Ausnahmecharakter der BEHG-Härtefallkompensation kommt schließlich noch dadurch zum Ausdruck, dass nicht lediglich auf die wirtschaftliche Situation des antragstellenden Unternehmens abgestellt werden darf. Nach Nummer 2 Satz 5 der BEHG-Härtefallkompensation ist auch nicht von einer unzumutbaren Härte auszugehen, wenn verbundene Unternehmen, die mit ihrem Kapital aus handels-, gesellschafts- oder vertragsrechtlichem Rechtsgrund für die Risiken des Geschäftsbetriebes des betroffenen Unternehmens eintreten müssen, die zusätzlichen unvermeidbaren Kosten tragen können, ohne dass diesen Unternehmen daraus auch eine unzumutbare Härte entsteht.

² Nach Nr. 4.2 der BEHG-Härtefallkompensation

2.2 Beihilfeberechtigte

Beihilfeberechtigte sind nach Nummer 3.1 BEHG-Härtefallkompensation von der Einführung des Brennstoffemissionshandels letztlich indirekt betroffene Unternehmen, die nachweisen können, dass ihnen durch die von ihren Lieferanten gewälzten zusätzlichen CO₂-Kosten des nEHS eine unzumutbare Härte entsteht. Die BEHG-Härtefallkompensation sieht hierbei zunächst keine Einschränkung auf bestimmte Unternehmensformen vor und umfasst auch jede selbständig, nachhaltig und mit Gewinnerzielungsabsicht ausgeübte Tätigkeit.

Antragstellendes Unternehmen ist hierbei stets das durch die eingepreisten CO₂-Kosten betroffene Unternehmen. Ist das betroffene Unternehmen die Tochtergesellschaft eines Konzerns, so ist der Antrag durch die Tochtergesellschaft zu stellen und nicht etwa durch die Konzernmutter.

Weiterhin sind Unternehmen nicht für eine Härtefallkompensation beihilfeberechtigt, soweit einer der Fälle nach Nummer 3.2 der BEHG-Härtefallkompensation vorliegt.

Wichtigster Ausschlussgrund ist dabei, dass unmittelbar dem BEHG unterliegende Unternehmen (Verantwortliche) nach Nummer 3.2 Buchstabe a) der BEHG-Härtefallkompensation keine Beihilfeberechtigung zukommt.

BEHG-Verantwortliche im Sinne des § 3 Nummer 3 a) bis d) BEHG sind nicht beihilfeberechtigt.

Hierbei handelt es sich vorwiegend um Großhändler von Brennstoffen, Hersteller von Brennstoffen mit Großhandelsvertrieb, die Brennstoffe in Verkehr bringen, sowie um Unternehmen, die Brennstoffe nach Deutschland importieren, das heißt im Sinne der Energiesteuer einführen. Darüber hinaus sind auch Unternehmen nicht beihilfeberechtigt, die Kohle in bestimmten Fällen steuerfrei verwenden oder Abfallverbrennungsanlagen betreiben.³

Darüber hinaus sind auch die Unternehmen in 3.2 Buchstaben b), c) der BEHG-Härtefallkompensation nicht beihilfeberechtigt. Demzufolge ist die Gewährung einer Beihilfe für Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der „Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nicht-finanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten“ (Amtsblatt der EU[ABl.] C 249 vom 31.07.2014, Seite 1) ausgeschlossen. Dies betrifft insbesondere:

- ▶ Unternehmen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist,
- ▶ Unternehmen, deren Eröffnungsantrag für ein Insolvenzverfahren mangels Masse abgewiesen worden ist,
- ▶ Unternehmen, die nach § 15a der Insolvenzordnung verpflichtet sind, einen Eröffnungsantrag zu stellen,
- ▶ Unternehmen, die in das Schuldnerverzeichnis nach § 882b der Zivilprozessordnung eingetragen sind.

Die Gewährung einer Beihilfe ist ebenfalls für Unternehmen ausgeschlossen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit oder Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt – gemäß Kapitel III der Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13.07.2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 248 vom 24.9.2015, Seite 9) – nicht Folge geleistet haben.

Droht eine Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung nach § 15a Insolvenzordnung (InsO) und ist diese auf eine durch Einführung des Brennstoffemissionshandels entstandene unzumutbare Härte zurückzuführen, ist zur Beurteilung der Frage, ob es sich um ein Unternehmen in Schwierigkeiten handelt, bei der Prüfung der Beihilfeberechtigung die Gewährung einer Härtefallkompensation zu unterstellen.

³ Siehe Kapitel 1 im DEHSt Leitfaden „Leitfaden zum Anwendungsbereich sowie zur Überwachung und Berichterstattung von CO₂-Emissionen - <https://www.dehst.de/SharedDocs/downloads/DE/nehst/nehst-leitfaden-monitoring-2023-2030.pdf>

Sofern das antragstellende Unternehmen einem (nachträglich) beihilfeberechtigten Sektor oder Teilsektor nach der BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung (nachfolgend BECV) angehört, ist das Unternehmen nur beihilfeberechtigt, wenn zuvor für dasselbe Abrechnungsjahr ein Beihilfeantrag gemäß BECV gestellt wurde. Beihilfeanträge nach der BECV sind jeweils bis zum 30. Juni des auf das Abrechnungsjahr folgenden Kalenderjahres bei der DEHSt zu stellen. In diesem Fall wird zuerst über die Gewährung einer Beihilfe nach der BECV entschieden. Im Anschluss entscheidet die DEHSt über den Antrag nach der BEHG-Härtefallkompensation. Beihilfen, die sich aus einem Antrag nach den Vorschriften der BECV ergeben, werden bei der Ermittlung eines Ausgleichs für die unzumutbare Härte kostenmindernd angerechnet. Ein antragstellendes Unternehmen, das einem Sektor oder Teilsektor angehört, für den zum Zeitpunkt der Antragstellung ein Antrag auf Anerkennung eines beihilfeberechtigten Sektors oder Teilsektors gemäß § 19 BECV gestellt wurde, hat dies im Härtefallantrag anzugeben.

Zum Nachweis der Beihilfeberechtigung sind im Zuge der Antragstellung jeweils die entsprechenden Auskünfte zu erteilen. Siehe hierzu auch die Ausführungen im Kapitel 4 .

2.3 Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung

Die Bewilligung und Auszahlung der Beihilfe im Einzelfall können grundsätzlich auch bei Vorliegen aller sonstigen Voraussetzungen erst nach Erteilung der beihilferechtlichen Genehmigung für den jeweils notifizierten Einzelfall durch die Europäische Kommission vorgenommen werden. Abweichend kann die Beihilfe ohne eine beihilferechtliche Genehmigung der Europäischen Kommission bewilligt und ausgezahlt werden, soweit sie die zulässigen Höchstbeträge nach der De-minimis-Beihilfen-Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der EU-Kommission nicht überschreitet (vergleiche Kapitel 4.4).

Innerhalb eines laufenden 3-Jahres-Zeitraums beträgt der nicht zu überschreitende Höchstbetrag 200.000 EUR.

3

Vorgehen beim Antragsverfahren

3.1 Antragsfristen	16
3.2 Prüfung durch Prüfende.....	16
3.3 Verbindliche elektronische Kommunikation	16
3.4 Virtuelle Poststelle.....	17
3.5 Qualifizierte elektronische Signatur	17
3.6 Einreichen des Antrags.....	18
3.7 Aufbewahrungsfristen	18

3.1 Antragsfristen

Die Anträge sind nach Nummer 6.1. der BEHG-Härtefallkompensation jeweils für ein Abrechnungsjahr und spätestens bis zum Ablauf des 31.07. des auf das Abrechnungsjahr folgenden Kalenderjahres zu stellen.

Ein Fristversäumnis führt zur Ablehnung des Antrags. Die Antragsunterlagen müssen innerhalb der Antragsfrist der zuständigen Behörde vollständig vorliegen.

3.2 Prüfung durch Prüfende

Gemäß Nummer 6.3.1 BEHG-Härtefallkompensation muss dem Beihilfeantrag ein schriftlicher Prüfungsvermerk beigefügt werden. Der Prüfungsumfang richtet sich nach Nummer 6.3.2 ff. der BEHG-Härtefallkompensation

Diese Prüfung kann durch

- ▶ Wirtschaftsprüfer*innen,
- ▶ Wirtschaftsprüfungsgesellschaften,
- ▶ genossenschaftliche Prüfungsverbände,
- ▶ vereidigte Buchprüfer*innen,
- ▶ Buchprüfungsgesellschaften,

oder **für Nicht-Kaufleute nach HGB** auch **durch Steuerberatende bzw. Steuerberatungsgesellschaften** vorgenommen werden. Siehe hierzu auch die Ausführungen in Kapitel 4.8.2.

Diese werden nachfolgend verkürzt als „der*die Prüfende“ bezeichnet.

Die Auswahl der zugehörigen Rolle in der Virtuellen Poststelle (VPS), die für die nachfolgend erläuterte elektronische Kommunikation mit der DEHSt erforderlich ist, können Sie im Kapitel 3.4 nachlesen.

3.3 Verbindliche elektronische Kommunikation

Für die Antragstellung sieht die DEHSt die verpflichtende Verwendung der elektronischen Kommunikation vor (vergleiche hierzu § 17 Absatz 1 BEHG; Nummer 6.1.1 der BEHG-Härtefallkompensation). Eine entsprechende Bekanntmachung (BAnz AT 10.08.2023 B7) zur Nutzung der Virtuellen Poststelle (VPS) wurde am 10.08.2023 im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Die von der DEHSt bereitgestellten elektronischen Formulare sind gemäß Nummer 6.1.5 der BEHG-Härtefallkompensation verpflichtend zu nutzen.

Nachdem die Prüfstelle (siehe Kapitel 3.2) ihr Testat erteilt hat, ist der Antrag elektronisch und unter Verwendung einer Qualifizierten elektronischen Signatur (QES, siehe Kapitel 3.5) über die VPS an die DEHSt zu senden.

Für die Nutzung der verbindlichen elektronischen Kommunikation sind folgende Schritte notwendig:

- ▶ Beschaffung einer Signaturkarte für die elektronische Unterschrift
- ▶ VPS-Postfach bei der DEHSt eröffnen
- ▶ Aktenzeichen bei der DEHSt beantragen



Bitte beantragen Sie für dieses **Verfahren ein neues Aktenzeichen** bei der DEHSt, bevor Sie den Antrag einreichen, da es den wichtigsten Identifikator in der Kommunikation zwischen Unternehmen und der DEHSt darstellt. Rechnen Sie bei der DEHSt mit einer Bearbeitungszeit von circa fünf Arbeitstagen.

Die Beantragung des Aktenzeichens erfolgt über die VPS. Bitte wählen Sie hierfür den VPS-Nachrichtentyp „Informelle Nachricht“ aus und geben Sie im Betreff „Aktenzeichen BEHG-Härtefallkompensation“ an.

3.4 Virtuelle Poststelle

Zur rechtssicheren Übergabe der Anträge setzt die DEHSt die Virtuelle Poststelle (VPS), eine BundOnline-2005-Basiskomponente, ein. Die VPS ist eine Art elektronisches Postfach, an das elektronische Nachrichten auf sicherem Wege gesendet werden können. Eingegangene Nachrichten müssen von dort abgeholt werden. Mit der VPS wird gewährleistet, dass nur der gewünschte Empfänger die Nachricht entschlüsseln – und damit lesen – kann. Durch die sogenannte Ende-zu-Ende-Verschlüsselung der Nachricht ist es möglich, Nachrichten sicher elektronisch zu übermitteln. Dazu muss lokal die Anwendung VPSMail installiert werden.

Um über die VPS mit der DEHSt zu kommunizieren, ist es notwendig, dass Antragsteller sowie Prüfende nach Nummer 6.3.1 und 6.3.6 der BEHG-Härtefallkompensation (siehe Kapitel 3.2) lokal eine VPS-Postfachsoftware entsprechend ihrer Rolle installieren. Antragsteller müssen in VPSMail die Rolle BE (Betreiber) auswählen und alle Prüfende die Rolle Wirtschaftsprüfer*in (WP). Der Versand der Nachrichten über die VPS erfolgt dabei auf Basis eines Adressverschlüsselungszertifikats, das bei der Installation automatisch erzeugt wird, mit einer Ende-zu-Ende-Verschlüsselung. Für die notwendige Rechtsverbindlichkeit müssen beide – Prüfende sowie Antragsteller –, zusätzlich eine qualifizierte elektronische Signatur (QES, siehe Kapitel 3.5) einsetzen.

Für den Antrag ist der Nachrichtentyp „BEHG-Härtefallantrag“ zu wählen. Über die VPS können pro Nachricht Dateianhänge von maximal 220 MB eingereicht werden.

Für die Einhaltung der genannten Fristen ist jeweils der VPS-Eingang der Antragstellung maßgeblich.

Maßgeblich für die fristgemäße Antragstellung ist das Datum des Eingangs der Antragsunterlagen bei der VPS der DEHSt. Dieses Datum ist in der Eingangsbestätigung der VPS-Nachricht dokumentiert. Eine Übersendung der Antragsunterlagen per E-Mail, Fax oder auf dem Postweg zur Fristwahrung ist nicht zulässig.



3.5 Qualifizierte elektronische Signatur

Die VPS-Nachrichten, mit denen die Anträge und die darin enthaltenen Begleitdokumente übermittelt werden, müssen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne der eIDAS-Verordnung⁴ versehen sein. Das heißt, für das Versenden von Nachrichten sind eine Signaturkarte (SmartCard) mit einer gültigen QES und ein passendes Kartenlesegerät (SmartCardReader) erforderlich.

⁴ Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG



Bitte beachten Sie, dass Sie zur **Beschaffung und Aktivierung der Signaturkarte und des zugehörigen Kartenlesers** in der Regel ein **Zeitraum von bis zu 3 Wochen** einplanen müssen. Die Beantragung einer Signaturkarte sollte daher einer der ersten Schritte sein.

Auf der DEHSt-Internetseite finden Sie weiterführende Hinweise zur elektronischen Signatur.

Prüfende (siehe Kapitel 6) müssen, sofern Berufsattribute von Ihren Kammern oder Verbänden vergeben werden, das entsprechende Berufsattribut in ihrem Signaturzertifikat eintragen lassen. Dazu muss die Bestätigung der zuständigen Kammer oder Institution eingeholt und an den Vertrauensdiensteanbieter übermittelt werden.

Zum Testen der Funktionsfähigkeit der VPS-Anwendung und der qualifizierten elektronischen Signaturkarte empfehlen wir, an sich selbst oder an das VPS-Postfach der DEHSt eine Testnachricht zu schicken. Bei Fragen oder technischen Problemen hilft der Kundenservice der DEHSt oder der technische Support von Governikus.

3.6 Einreichen des Antrags

Antragsteller übersenden der DEHSt den vollständigen, geprüften Antrag einschließlich beizufügender Anlagen im Anhang einer VPS-Nachricht. Dieser Antrag muss zuvor von dem*der Prüfenden erstellt, signiert und an den Antragsteller übermittelt worden sein.

Es ist unbedingt darauf zu achten, dass der vollständige Antrag zusammen mit dem Prüfbericht des*der Prüfenden unverändert an die DEHSt gesendet wird. Das heißt, die Antragsteller müssen die VPS-Nachricht des*der Prüfenden selbst elektronisch signieren und im Anschluss an die DEHSt weiterleiten. Hierbei ist erforderlich, dass die originale VPS-Nachricht des*der Prüfenden „weitergeleitet“ und keine neue Nachricht an die DEHSt gesendet wird. Würden die Antragsteller eine neue Nachricht erzeugen und den geprüften Antrag der Nachricht nur hinzufügen, würde die Signatur (QES) des*der Prüfenden nicht an die DEHSt weitergegeben. In diesem Fall fehlt die Unterschrift des*der Prüfenden und die DEHSt müsste den formal nicht ordnungsgemäß eingereichten Antrag ablehnen.

Die Nachricht kann vor dem Versand mehrfach signiert und auch mehrfach innerhalb einer Rolle zu Signaturzwecken weitergeleitet werden.

Bei korrekter Weiterleitung der Nachricht des*der Prüfenden erzeugt VPSMail eine neue VPS-Nachricht. Diese enthält automatisch die originale Nachricht mit den geprüften Unterlagen in „eingepackter“ Form, sodass die Dateianhänge im Ordner „Postausgang“ zum Zeitpunkt des Versendens nicht mehr direkt für den Antragsteller sichtbar sind.

Nach Signatur und Versand durch den Antragsteller gehen bei der DEHSt beide Signaturen in einer verschachtelten Nachricht ein. VPS-Mail legt eine Kopie und einen Nachweis für den Antragsteller im Ordner „Gesendete“ ab. Dort ist eine weitergeleitete Nachricht an einem Pluszeichen zu erkennen und kann jederzeit mit einem Doppelklick geöffnet werden. Die Inhalte können dann einzeln gelesen und separat gespeichert werden.

Die DEHSt bestätigt dem Antragsteller unverzüglich den Eingang des Antrags und der enthaltenen Angaben, Erklärungen und Nachweise. Dies erfolgt in Form einer automatisch erzeugten Eingangsbestätigung im Ordner „Gesendete“.

Informationen zum Einrichten und Freischalten eines VPS-Postfachs mit VPSMail sind auf der Internetseite der DEHSt unter „[Virtuelle Poststelle](#)“ veröffentlicht.

3.7 Aufbewahrungsfristen

Das antragstellende Unternehmen ist nach Nummer 6.6.2 c) BEHG-Härtefallkompensation verpflichtet, die entsprechenden Antragsunterlagen mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bleiben davon unberührt.

4

Datenerfordernisse und Ausfüllhilfen

4.1	Beihilfeberechtigung und Einverständniserklärung	20
4.2	Systematik Datenerfordernisse und einzureichende Unterlagen	21
4.3	Methoden der Datenermittlung	24
4.3.1	Grundsätze der Methodenbeschreibung	24
4.3.2	Umgang mit Datenlücken	25
4.4	Allgemeine Angaben in den Antragsformularen	26
4.5	Ermittlung der unvermeidbaren Zusatzkosten	31
4.5.1	Direkte Brennstoffnutzung	31
4.5.1.1	Brennstoffmengen	34
4.5.1.2	Sonderfallregelung zu Erdgas	35
4.5.1.3	Ausfüllhilfe Tabellenblatt „Brennstoffmenge_Anlage_2_BEHG“	36
4.5.2	Indirekte Brennstoffnutzung	37
4.5.3	Zusatzkosten gesamt	37
4.5.4	Darlegung Unvermeidbarkeit.....	38
4.6	Schwellenwertberechnung	39
4.6.1	Brennstoffkosten nach Anlage 1 BEHG	39
4.6.2	Betriebswirtschaftliche Gesamtkosten	40
4.6.3	Zusatzkosten (Verweis auf Ermittlung Zusatzkosten).....	40
4.6.4	Bruttowertschöpfung.....	41
4.6.5	Überprüfung der Schwellenwertüberschreitungen	42
4.7	Ökonomische Unternehmenskennzahlen zur wirtschaftlichen Lage	43
4.7.1	Ergebnis der Geschäftstätigkeit	43
4.7.2	Erläuterung zu geforderten Unternehmenskennzahlen	44
4.7.3	Hypothetische Geschäftsentwicklung	47
4.8	Vorgehen bei Konzernen, Nicht-Kaufleuten und verbundenen Unternehmen	47
4.8.1	Konzernrechnungslegungspflichtiges Unternehmen	47
4.8.2	Nicht-Kaufleute nach HGB	48
4.8.3	Verbundene Unternehmen	48

4.1 Beihilfeberechtigung und Einverständniserklärung

Im Rahmen der Antragstellung hat das antragstellende Unternehmen sowohl die Pflicht, grundsätzliche Angaben und Daten zur Beihilfeberechtigung vorzulegen, als auch unverzüglich Auskünfte zu erteilen, soweit subventionserhebliche Tatsachen der Bewilligung und Gewährung entgegenstehen oder solche Tatsachen sich ändern.

Des Weiteren ist das antragstellende Unternehmen gemäß Nummer 6.6.2 BEHG-Härtefallkompensation dazu verpflichtet, der zuständigen Behörde, den Beauftragten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), dem Bundesrechnungshof und den Prüforanen der Europäischen Union auf Verlangen Auskünfte zu erteilen. Außerdem muss es Einsicht in Bücher und Dokumente gestatten, soweit dies zur Prüfung der Beihilfeberechtigung und der Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Beihilfegewährung erforderlich ist.



Die DEHSt weist darauf hin, dass ein strafbarer Subventionsbetrug (§ 264 des Strafgesetzbuchs; StGB) unter anderem dadurch begangen werden kann, dass der Täter

- ▶ vorsätzlich oder leichtfertig der Bewilligungsbehörde über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder einen anderen vorteilhaft sind,
- ▶ vorsätzlich oder leichtfertig die Bewilligungsbehörde entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt oder
- ▶ vorsätzlich in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über subventionserhebliche Tatsachen gebraucht.

Um sicherzustellen, dass eine Beihilfeberechtigung nicht ausgeschlossen ist (siehe Kapitel 2.2 des Leitfadens), haben Unternehmen im Antrag anzugeben, ob

- ▶ sie ein BEHG-Verantwortlicher nach § 3 Nummer 3 a) bis d) BEHG sind,
- ▶ über ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist,
- ▶ der Eröffnungsantrag für ein Insolvenzverfahren mangels Masse abgewiesen worden ist
- ▶ sie nach § 15 a der Insolvenzordnung vom 05.10.1994 (BGBl. I Seite 2886), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22.12.2020 (BGBl. I Seite 3328) geändert worden ist, dazu verpflichtet sind, einen Eröffnungsantrag zu stellen, oder
- ▶ sie in das Schuldnerverzeichnis nach § 882b der Zivilprozessordnung eingetragen sind,
- ▶ sie einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit oder Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt – gemäß Kapitel III der Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 248 vom 24.09.2015, Seite 9) – nicht Folge geleistet haben.
- ▶ Gemäß Nummer 3.2 BEHG-Härtefallkompensation hat ein antragstellendes Unternehmen ebenfalls anzugeben, ob es einem beihilfeberechtigten Sektor oder Teilsektor nach § 5 der BECV oder einem nachträglich anerkannten beihilfeberechtigten Sektor oder Teilsektor nach § 18 der BECV angehört und ob es zuvor einen Beihilfeantrag nach den Vorschriften der BECV für dasselbe Abrechnungsjahr gestellt hat.

Nach Nummer 6.6.3 BEHG-Härtefallkompensation hat das antragstellende Unternehmen die Pflicht, der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder dem Belassen der Beihilfe entgegenstehen oder für die Rückforderung der Beihilfe erheblich sind.

4.2 Systematik Datenerfordernisse und einzureichende Unterlagen

Im Rahmen der Antragstellung sind diverse Datenangaben zu machen und Unterlagen einzureichen. Alle Antragsteller müssen neben dem **PDF-Antragsformular auch das Excel-Antragsformular** einreichen. Daneben ist ergänzend nur für mögliche verbundene Unternehmen das **PDF-Zusatzformular „Verbundene Unternehmen“** vorzulegen.

Dem Antrag ist ein **Prüfungsvermerk des*der Prüfenden** (gilt für alle Antragstellertypen) und für große und mittelgroße Kapitalgesellschaften ergänzend ein **Prüfungsbericht des*der Prüfenden** beizufügen. Der*die Prüfende erstellt seinen*ihrn Prüfungsvermerk auf Basis der Prüfungsfeststellungen und des Prüfungsurteils im Tabellenblatt „Prüfungen“ des Excel-Antragsformulars. Deswegen gilt das **Tabellenblatt „Prüfungen“ als fester Bestandteil des Prüfungsvermerks und wird diesem als PDF beigelegt**. Für die Angaben des Antragstellers (als verbundenes Unternehmen) im **PDF-Zusatzformular „Verbundene Unternehmen“** zu einstandspflichtigen, verbundenen Unternehmen ist **eine sachverständige Stellungnahme** durch den*die Prüfende anzufertigen und einzureichen. Weiterführende Informationen zur Prüfung durch Prüfende sind Kapitel 6 zu entnehmen.

Mit dem Antrag müssen die folgenden Unterlagen⁵ innerhalb der Antragsfrist (siehe Kapitel 3.1) der DEHSt als zuständiger Behörde vollständig vorliegen:

Tabelle 1: Einzureichende Unterlagen

Einzureichende Unterlagen/ Antragstellertyp	Kaufleute nach HGB			Nicht-Kaufmann im handelsrechtlichen Sinne, siehe Kapitel 4.8.2
	Antragsteller als Grundfall	Antragsteller als konzernrechnungs- legungspflichtiges Unternehmen (Konzernmutter), siehe Kapitel 4.8.1	Antragsteller als verbundenes Unternehmen, siehe Kapitel 4.8.3	
Antragsformulare (PDF und Excel):				
PDF-Antragsformular	X	X	X	X
Excel-Antragsformular, siehe Ausfüllhinweise im Kapitel 4 und Tabelle 1	X	X	X	X
PDF-Zusatzformular „Ver- bundene Unternehmen“			X	
Dokumente zur Prüfung:				
Prüfungsvermerk der Wirtschaftsprüfenden, der Wirtschaftsprü- fungsgesellschaft, des genossenschaftlichen Prüfungsverbandes, der vereidigten Buchprüf- enden oder der Buchprü- fungsgesellschaft, siehe Kapitel 6	X	X	X	

⁵ Hinsichtlich der Befugnis zur Datenerhebung, -speicherung, -verwendung und Datensicherheit gelten die §§ 24 und 25 der **Carbon-Leakage-Verordnung** (BECV) entsprechend. Dies erstreckt sich auf alle im Rahmen der Antragstellung einzureichenden Unterlagen.

Einzureichende Unterlagen/ Antragstellertyp	Kaufleute nach HGB			Nicht-Kaufmann im handels- rechtlichen Sinne, siehe Kapitel 4.8.2
	Antragsteller als Grundfall	Antragsteller als konzernrechnungs- legungspflichtiges Unternehmen (Konzernmutter), siehe Kapitel 4.8.1	Antragsteller als verbundenes Unternehmen, siehe Kapitel 4.8.3	
Nur für Nicht-Kaufleute: Prüfungsvermerk der Steuerberatenden oder der Steuerberatungsgesellschaft, siehe Kapitel 6				X
Tabellenblatt „Prüfungen“, siehe Erläuterung oben	X	X	X	X
Nur für mittlere und große Kapitalgesellschaften: Prüfungsbericht siehe Kapitel 6	X	X	X	
Nur für verbundene Unternehmen: Sachverständige Stellungnahme siehe Kapitel 6.7.3			X	
Weitere einzureichende Unterlagen:				
Geprüfter bzw. vorläufiger handelsrechtlicher Jahresabschluss (bzw. Steuerbescheid bei Unternehmen, die keinen Jahresabschluss aufstellen oder ihren Jahresabschluss nicht prüfen lassen müssen) für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr vor dem Jahr der Antragstellung sowie für die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre vor dem beantragten Abrechnungsjahr	X	X	X	X

Einzureichende Unterlagen/ Antragstellertyp	Kaufleute nach HGB			Nicht-Kaufmann im handels- rechtlichen Sinne, siehe Kapitel 4.8.2
	Antragsteller als Grundfall	Antragsteller als konzernrechnungs- legungspflichtiges Unternehmen (Konzernmutter), siehe Kapitel 4.8.1	Antragsteller als verbundenes Unternehmen, siehe Kapitel 4.8.3	
Nur wenn der Antragsteller gleichzeitig die Muttergesellschaft ist: Geprüfter bzw. vorläufiger Konzernabschluss der Muttergesellschaft für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr vor dem Jahr der Antragstellung sowie für die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre vor dem beantragten Abrechnungsjahr		X		
Aktueller chronologischer Handelsregisterauszug	X	X	X	
ggf. eine Vollmacht bei Antragstellung durch Dritte	X	X	X	X

Besonderheit bei vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr: Maßgeblich ist das Geschäftsjahr, welches im jeweiligen Abrechnungsjahr (das Jahr, für welches die Beihilfe beantragt wird) endet. **Deckt das Geschäftsjahr weniger oder gleich 6 Monate des Abrechnungsjahres ab, ist zusätzlich der Jahres- beziehungsweise Konzernabschluss des folgenden Geschäftsjahres** mit einzureichen. Sollte dieser noch ungeprüft sein, dann ist der vorläufige Jahres- beziehungsweise Konzernabschluss einzureichen. Siehe hierzu auch weiterführende Erläuterungen in Kapitel 4.4.



Die Tabelle 2 zeigt das Inhaltsverzeichnis des Excel-Antragsformulars mit den einzelnen, thematisch sortierten Tabellenblättern. Für die Bearbeitung des Antrags empfiehlt es sich, die chronologische Reihenfolge der Tabellenblätter des Excel-Antragsformulars einzuhalten. Die Ausfüllhilfen zu den einzelnen Excel-Tabellenblättern entnehmen Sie bitte den jeweiligen Unterkapiteln des Kapitels 4.

Tabelle 2: Systematik Datenerfordernisse

Tabellenblatt	Thema Tabellenblatt Paragraph
Allgemeine_Angaben	Allgemeine Angaben zum Antragsteller
Zusätzliche_Brennstoffkosten	Zusätzliche Brennstoffkosten nach BEHG
Zusatzkosten_Gesamt	Berechnung der gesamten Zusatzkosten
Unvermeidbare_Zusatzkosten	Darlegung der Unvermeidbarkeit der Kostenbelastung im Abrechnungszeitraum
Unternehmenskennzahlen	Ökonomische Unternehmenskennzahlen zur wirtschaftlichen Lage auf Basis der Jahresabschlüsse
Brennstoffkosten_Anlage_1_BEHG	Brennstoffkosten nach Anlage 1 BEHG
Betriebswirtsch_Gesamtkosten	Betriebswirtschaftliche Gesamtkosten
Bruttowertschöpfung	Ermittlung der Bruttowertschöpfung
Schwellenwerte	Schwellenwertberechnung
Verbundene Unternehmen	Ökonomische Daten des höchsten einstandspflichtigen Unternehmens (sofern einschlägig)
Konzernkennzahlen	Ökonomische Unternehmenskennzahlen zur wirtschaftlichen Lage anhand der Konzernabschlüsse
Prüfungen	PDF-Tabellenblatt „Prüfungen“, siehe einzureichende Unterlagen in Tabelle 6:

Hinsichtlich der Befugnis zur Datenerhebung, -speicherung, -verwendung und Datensicherheit gelten die §§ 24 und 25 der **Carbon-Leakage-Verordnung** (BECV) entsprechend.



Bitte beachten Sie, dass das Excel-Antragsformular für eine Standardgröße von 100 Prozent optimiert ist. Weicht die Skalierung und Anordnung in den Windows-Einstellungen von den empfohlenen 100 Prozent ab, kann es zu Darstellungsfehlern kommen. Bitte nutzen Sie daher die empfohlene Standardeinstellung von 100 Prozent.

Die zusammengefassten Bestandteile oder Angaben für den Antrag ergeben sich im Excel-Tabellenblatt „**Prüfungen**“ des Excel-Antragsformulars aus den Eingaben des Antragstellers aus anderen Excel-Tabellenblättern. Zusätzlich wird vom Prüfenden eine PDF-Datei vom Tabellenblatt „Prüfungen“ erstellt. Diese PDF-Datei stellt einen festen Bestandteil des Prüfungsvermerks dar und ist daher der qualifiziert elektronisch signierten Datei des Prüfungsvermerks beizufügen.

4.3 Methoden der Datenermittlung

4.3.1 Grundsätze der Methodenbeschreibung

Im Rahmen des Excel-Antragsformulars werden Antragsteller dazu aufgefordert, die Bestimmungsmethoden beihilferelevanter Daten methodisch nachvollziehbar zu beschreiben.

Grundsätzlich müssen die Beschreibungen der Daten, die im Beihilfeantrag angegeben werden, ausreichend begründet werden. Unabhängig vom Detailgrad muss die Beschreibung dabei plausibel und transparent sein.

Hierzu gehört, dass zusätzlich zu den beihilferelevanten Daten sowie den Daten zur Plausibilisierung dieser Angaben auch die Methoden beschrieben werden müssen, mit denen die jeweiligen Daten ermittelt wurden.

Die Beschreibungen dienen auch den Prüfenden und der DEHSt dazu, sich ein solides Bild von den Gegebenheiten innerhalb des Unternehmens machen zu können. Insbesondere folgende Beschreibungen werden dafür gefordert:

- ▶ **Beschreibung der Datenerfassung:** Handelt es sich um Messergebnisse, Rechnungen, Produktionsberichte et cetera? Handelt es sich um Messgeräte nach gesetzlichem Messwesen? Wenn nicht: Ist die Messung aufgrund von Ort und Messbereich geeignet, die abgefragte Größe ausreichend genau zu ermitteln?
- ▶ **Beschreibung von Berechnungen und angewandten Formeln:** Insbesondere bei der Zuordnung von Mengen zu beihilferelevanten Nutzungen werden geeignete Berechnungen (zum Beispiel auf Basis von Korrelationen und anderen Schätzmethode, Differenzmessungen oder Batchmessungen) gefordert, die Sie beschreiben müssen. Zusätzlich legen Sie bitte immer dar, warum Sie diese Methode als geeignet einschätzen, das Ergebnis ausreichend genau zu bestimmen. Im Fall von Datenlücken beschreiben Sie, wie Sie die entsprechenden Anforderungen einhalten. Weitere Erläuterungen zum Umgang mit Datenlücken finden Sie in Kapitel 4.3.2.
- ▶ **Nachweisführung:** In einigen Fällen werden Nachweise gefordert (zum Beispiel durch BEHG verursachte Zusatzkosten für importierte Wärme oder bezogene Waren). Hier beschreiben Sie, welche Nachweise Sie einreichen und ob diese geeignet sind, die Einhaltung der geforderten Kriterien ausreichend sicher nachzuweisen.

Weitere Details zu den im Excel-Antragsformular geforderten Daten finden Sie in den jeweiligen Unterkapiteln von Kapitel 4.

Die zentralen Aussagen und Erklärungen müssen Sie in den entsprechenden Feldern im Excel-Antragsformular beschreiben. Für umfangreichere Erläuterungen nutzen Sie bitte den jeweiligen Abschnitt im PDF-Antragsformular „Härtefallantrag“. Falls die Felder nicht ausreichen sollten, erstellen Sie ein separates Dokument (zum Beispiel als Word-, Excel- oder PDF-Datei) und verweisen mit einem Dokumentennamen auf den entsprechenden Abschnitt im PDF-Antragsformular „Härtefallantrag“ mit dem inhaltlichen Bezug.



Bei der Zusammenstellung der beihilferelevanten Daten gilt das Prinzip der höchstmöglichen Genauigkeit. Verwenden Sie für die Bestimmung von Verbräuchen und Brennstoffmengen grundsätzlich Messgeräte nach gesetzlichem Messwesen, soweit solche vorhanden sind. Anderenfalls nutzen Sie jeweils das zur Verfügung stehende Messverfahren, mit dem Sie die gesuchten Daten mit der höchsten Genauigkeit bestimmen können. Bei der Verwendung von Daten aus Lieferscheinen und Rechnungen werden in der Regel Messgeräte nach gesetzlichem Messwesen zur Anwendung kommen, und somit das Prinzip der höchstmöglichen Genauigkeit angewendet.

4.3.2 Umgang mit Datenlücken

Liegen zu einzelnen Angaben keine oder nur lückenhafte Nachweise vor, ist der Grund des Fehlens anzugeben. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn ein üblicherweise verwendetes Messgerät ausfällt.

Fehlende Daten sind durch konservative Schätzungen zu ersetzen. Hier könnte beispielsweise der Fall eintreten, dass ein Geschäftsjahr aufgrund eines Rumpfgeschäftsjahres auf einen Jahreszeitraum hochgerechnet werden muss. Basis sind insbesondere bewährte Industriepraktiken und aktuelle wissenschaftliche und technische Informationen, die im Rahmen der Schätzungen heranzuziehen sind. Bei der Erstellung von Schätzungen müssen alle zur Verfügung stehenden Informationen berücksichtigt werden. Dies betrifft zum einen die internen Daten des Unternehmens und zum anderen externe Einflussfaktoren, wie beispielsweise allgemeine Marktbedingungen. Zudem müssen diese Angaben zueinander konsistent sein. Eine konservative Schätzung bedeutet, dass die Höhe der Beihilfe nicht überschätzt werden darf. Die Überschätzung der Beihilfe kann im Fall von Schätzung also nur dann sicher vermieden werden, wenn bei beihilfefähigen Mengen der Wert, der zur Füllung von Datenlücken angesetzt wird, maximal 90 Prozent des Wertes beträgt, der auf Basis der verfügbaren Daten berechnet wurde. Eine konservative Schätzung bei Werten, die von den berücksichtigungsfähigen Brennstoffmengen abzuziehen sind, muss dagegen entsprechend mindestens 110 Prozent des Wertes betragen, der auf Basis der verfügbaren Daten berechnet wurde.



Sie müssen im Einzelnen begründen, dass der Wert ausreichend konservativ ist, sodass eine Überschätzung der Beihilfe sicher ausgeschlossen werden kann.

4.4 Allgemeine Angaben in den Antragsformularen

Im Excel-Antragsformular, Tabellenblatt „Allgemeine_Angaben“, werden zunächst die allgemeinen Angaben zum Unternehmen erfasst. Zugehörige Erläuterungen finden Sie in der nachstehenden Tabelle.

Tabelle 3: Abfragen im Excel-Antragsformular, Tabellenblatt „Allgemeine Angaben“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Name des Unternehmens/Antragstellers	Bitte geben Sie den vollständigen Namen des Unternehmens/Antragstellers an.
Rechtsform	Bitte nennen Sie die Rechtsform des Unternehmens.
Lag im Abrechnungsjahr die Kaufmannseigenschaft im Sinne der §§1 ff. HGB vor?	Diese Frage ist auch mit „Ja“ zu beantworten, wenn die Kaufmannseigenschaft nur für einen Teil des Abrechnungsjahres vorlag. Nähere Informationen zum Thema „Kaufmannseigenschaft“ in Kapitel 4.8.2 des Leitfadens.
Adressdaten des Unternehmens	Angabe der Institution, der Organisationseinheit, der vollständigen Adresse inklusive E-Mail-Adresse, Telefon- und Faxnummer.
Geschäftssitz (falls abweichend)	Bitte geben Sie den Geschäftssitz des Unternehmens an, falls dieser von der oben genannten Adresse abweicht.
Staat des Unternehmenssitzes	Bitte geben Sie an, in welchem Staat der Sitz des Unternehmens angesiedelt ist.
Antragsbevollmächtigte*r (Vorname/Nachname)	Bitte nennen Sie die Person, die innerhalb des Unternehmens für die Antragstellung zuständig ist. Bei der Antragstellung durch Dritte nennen Sie bitte den*die Bevollmächtigte*n.
DEHSt-Aktenzeichen für Härtefall-Kompensation	Hier ist das von der DEHSt dem Unternehmen zugewiesene Aktenzeichen für die Härtefall-Kompensation einzutragen (siehe Kapitel 3.3). Falls Sie noch kein Aktenzeichen von der DEHSt erhalten haben, ist eine Antragstellung dennoch möglich. Lassen Sie in diesem Fall das Feld leer.
Angabe Geschäftsjahr (Abrechnungsjahr)	Bitte geben Sie das Geschäftsjahr an, das sich auf das jeweilige Abrechnungsjahr bezieht. Falls das Geschäftsjahr vom Kalenderjahr abweicht, ist das Geschäftsjahr maßgeblich, welches im Abrechnungsjahr endet. Anzugeben ist in diesem Fall der genaue Zeitraum, von wann bis wann das Geschäftsjahr läuft. Siehe dazu Kapitel 4.7.1 des Leitfadens.
Liegt ein geprüfter Jahresabschluss oder Steuerbescheid (für Unternehmen, die keinen Jahresabschluss aufstellen oder ihren Jahresabschluss nicht prüfen lassen müssen) für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr, welches im Abrechnungsjahr endet, vor?	Wenn dieser vorliegt, legen Sie den geprüften Jahresabschluss oder Steuerbescheid bitte den Antragsunterlagen bei. Wenn dieser nicht vorliegt, muss das um außergewöhnliche Erträge und Aufwendungen bereinigte Ergebnis vor Steuern vom Einkommen und Ertrag für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr, welches im Abrechnungsjahr endet, von einer Prüfstelle geprüft werden. Nähere Informationen dazu finden Sie in den Kapiteln 4.7.1 und 6 des Leitfadens.
Ist das antragstellende Unternehmen konzernrechnungspflichtig (Konzernmutter)?	Bitte antworten Sie mit „ja“, wenn das antragstellende Unternehmen konzernrechnungspflichtig ist. Bitte befüllen Sie in diesem Fall zusätzlich zum Excel-Antragsformular, Tabellenblatt „Unternehmenskennzahlen“, auch das Tabellenblatt „Konzernkennzahlen“. Bei „nein“ bitte nur Excel-Antragsformular, Tabellenblatt „Unternehmenskennzahlen“, befüllen. Nähere Informationen dazu finden Sie in Kapitel 4.8.1 des Leitfadens.

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Gibt es mindestens ein verbundenes Unternehmen?	Bitte antworten Sie mit „ja“, wenn es ein verbundenes Unternehmen gibt. Bitte tragen Sie in diesem Fall die ökonomischen Daten des höchsten einstandspflichtigen Unternehmens im Excel-Antragsformular, Tabellenblatt „Verbundene Unternehmen“, ein. Siehe hierzu auch die näheren Erläuterungen in Kapitel 4.8.3 und im PDF-Zusatzformular „Verbundene Unternehmen“.
Name des höchsten verbundenen einstandspflichtigen Unternehmens	Wenn Sie die vorherige Frage mit „ja“ beantwortet haben, geben Sie bitte den Namen des höchsten verbundenen einstandspflichtigen Unternehmens an.
Ist das höchste verbundene einstandspflichtige Unternehmen konzernrechnungslegungspflichtig?	Wenn das höchste verbundene einstandspflichtige Unternehmen konzernrechnungslegungspflichtig ist, befüllen Sie bitte im Excel-Antragsformular das Tabellenblatt „Verbundene Unternehmen“ mit den Daten aus dem Konzernabschluss. Bei „Nein“ nutzen Sie bitte die Daten aus dem Jahresabschluss.
Haben Sie in den beiden vorangegangenen Steuerjahren und/oder im laufenden Steuerjahr De-Minimis-Beihilfen bezogen?	Wenn Sie die Frage nach De-minimis-Beihilfen mit „ja“ beantwortet haben, tragen Sie bitte hier die Gesamtsumme der kumulierten De-minimis-Beihilfen ein.

Für die folgenden Angaben nutzen Sie bitte zusätzlich das PDF-Antragsformular, Kapitel 1 „Allgemeine Angaben.“ Auch hier werden weiterführende allgemeine Angaben sowie möglicherweise bereits erhaltene Beihilfen im Sinne der EU Verordnung Nr. 1407/2013 (De-minimis Verordnung) erfasst.



Tabelle 4: Abfragen im PDF-Antragsformular, Kapitel 1 „Allgemeine Angaben“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Tabelle 1: Angaben zum Unternehmen	
Beschreibung des Unternehmens	Bitte beschreiben Sie die genaue Tätigkeit des Unternehmens.
Rechtsform	Bitte nennen Sie die Rechtsformform. Bei Personengesellschaften ergänzen Sie bitte, ob die Voraussetzungen der § 264a/§ 264b HGB gegeben sind (dies betrifft die Haftung der Gesellschafter) oder ob in sinngemäßer Anwendung die Voraussetzungen des § 264d HGB (Kapitalmarktorientierte Gesellschaft) vorliegen.
Welcher Größenklasse der Kapital- oder Personengesellschaften gehört Ihr Unternehmen an?	Bitte geben Sie an, welcher Größenklasse für Kapitalgesellschaften gemäß § 267/§ 267a HGB Ihr Unternehmen angehört. Im Fall von Personengesellschaften die Größenklasse entsprechend § 1 PublG. ⁶
DEHSt-Aktenzeichen für Härtefall-Kompensation	Hier ist das von der DEHSt dem Unternehmen zugewiesene Aktenzeichen für die Härtefall-Kompensation einzutragen (siehe Kapitel 3.3). Falls Sie noch kein Aktenzeichen von der DEHSt erhalten haben, ist eine Antragstellung dennoch möglich. Lassen Sie in diesem Fall das Feld leer.
Tabelle 2: Angaben zum Antrag	
Antragsbevollmächtigte*r (Vorname/Nachname)	Bitte nennen Sie die Person, die innerhalb des Unternehmens für die Antragstellung zuständig ist. Bei der Antragstellung durch Dritte nennen Sie bitte den*die Bevollmächtigte*n und reichen Sie die Vollmacht ein.
Datum des Antrags	Datum der Antragstellung (Eingabeformat TT.MM.JJJJ)

⁶ da diese in der Regel für den Umfang der Rechnungslegungs- und Veröffentlichungspflichten des Antragstellers relevant sind

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Versionsbezeichnung des Antrags	Eine Versionsbezeichnung, die Sie als Antragsteller frei vergeben können, um verschiedene Versionen eines Antrags zu identifizieren und zu unterscheiden (das Feld darf keine Sonderzeichen enthalten).

Tabelle 3: Beihilfeberechtigung

Trifft eine der folgenden Bedingungen zu, ist die Gewährung von Beihilfen gemäß Nummer 3.2 BEHG-Härtefallkompensation ausgeschlossen:

Prüfung nach Nr. 2 BEHG-Härtefallkompensation	
Sind Sie BEHG-Verantwortlicher im Sinne des § 3 Nummer 3 BEHG?	Bitte geben Sie an, ob das antragstellende Unternehmen Verantwortlicher im Sinne des BEHG ist. Bei Beantwortung dieser Frage mit „ja“ kann keine BEHG-Härtefallkompensation gewährt werden. Nähere Informationen dazu finden Sie in Kapitel 2.2 des Leitfadens.

Prüfung nach Nr. 3.2 BEHG-Härtefallkompensation in Verbindung mit § 5 BECV	
Ist das antragstellende Unternehmen einem beihilfeberechtigten Sektor oder Teilsektor nach der Carbon-Leakage-Verordnung zugehörig?	Bei Beantwortung dieser Frage mit „ja“ kann ein Antrag auf Härtefall nur gestellt werden, wenn zuvor ein Antrag auf Beihilfe nach BECV für dasselbe Abrechnungsjahr gestellt wurde. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über den Antrag nach BEHG-Härtefall-Kompensationsrichtlinie im Anschluss an die Entscheidung über die Gewährung einer Zuwendung nach BECV. Nähere Informationen dazu finden Sie in Kapitel 2.2 des Leitfadens.

Prüfung nach Nr. 3.2 BEHG-Härtefallkompensation in Verbindung mit § 18 BECV	
Ist das antragstellende Unternehmen einem nachträglich anerkannten beihilfeberechtigten Sektor oder Teilsektor der Carbon-Leakage-Verordnung angehörig?	Bei Beantwortung dieser Frage mit „ja“ kann ein Antrag auf Härtefall nur gestellt werden, wenn zuvor ein Antrag auf Beihilfe gem. Carbon-Leakage-Verordnung für dasselbe Abrechnungsjahr gestellt wurde. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über den Antrag nach BEHG-Härtefall-Kompensationsrichtlinie im Anschluss an die Entscheidung über die Gewährung einer Zuwendung nach BECV. Nähere Informationen dazu finden Sie in Kapitel 2.2 des Leitfadens.

Prüfung nach Nr. 3.2 BEHG-Härtefallkompensation	
Wurde über das Vermögen des Antragstellers ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet, oder ist der Antragsteller nach § 15a der Insolvenzordnung verpflichtet, einen Eröffnungsantrag zu stellen?	Bei Beantwortung dieser Frage mit „ja“ kann keine Beihilfe nach BEHG-Härtefallkompensation gewährt werden. Nähere Informationen dazu finden Sie in Kapitel 2.2 des Leitfadens.
Ist das Unternehmen in das Schuldnerverzeichnis nach § 882b der Zivilprozessordnung eingetragen?	Bei Beantwortung dieser Frage mit „ja“ kann keine Beihilfe nach BEHG-Härtefallkompensation gewährt werden. Nähere Informationen dazu finden Sie in Kapitel 2.2 des Leitfadens.
Hat der Antragsteller einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit oder Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt – gemäß Kapitel III der Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 248 vom 24.09.2015, S. 9) – nicht Folge geleistet?	Bei Beantwortung dieser Frage mit „ja“ kann keine Beihilfe nach BEHG-Härtefallkompensation gewährt werden. Nähere Informationen dazu finden Sie in Kapitel 2.2 des Leitfadens.
Die Angaben zu den Ausschlussgründen des Unternehmens sind zutreffend.	An dieser Stelle bestätigen Sie die Richtigkeit der zuvor gemachten Angaben.

Tabelle 4: Adressdaten

Adressdaten des Unternehmens	Angabe der Institution, der Organisationseinheit, der vollständigen Adresse inklusive E-Mail-Adresse, Telefon- und Faxnummer.
------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Adressdaten der Ansprechperson	Angabe der verantwortlichen Person inkl. Telefon- und Faxnummer, Mobiltelefonnummer und E-Mail-Adresse.
Adressdaten des Antragsbevollmächtigten	Angabe der Institution, der Organisationseinheit, des Namens der mit dem Versand bevollmächtigten Person, der vollständigen Adresse inklusive Telefon- und Faxnummer, Mobiltelefonnummer sowie E-Mail-Adresse.
Adressdaten des*der Wirtschaftsprüfenden, der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, des genossenschaftlichen Prüfungsverbandes, des *der vereidigten Buchprüfenden, der Buchprüfungsgesellschaft oder des*der Steuerberatenden.	Angabe der Institution, der Organisationseinheit und Name der Prüfstelle sowie der Nummer aus dem Berufsregister, der vollständigen Adresse inklusive Telefon- und Faxnummer, Mobiltelefonnummer, E-Mail- und Internetadresse.
Tabelle 5: Kontoverbindung	
Name des Kontoinhabers	Name des Begünstigten
Name des Geldinstituts	Name des Geldinstituts
Internationale Bankkontonummer (IBAN)	Internationale Bankkontonummer (IBAN)
SWIFT-Code/BIC (Business Identifier Code)	SWIFT-Code/BIC (Business Identifier Code) (8 oder 11 Zeichen)
Referenzangabe für Verwendungszweck	Angabe, die bei Überweisungen im Verwendungszweck enthalten sein soll
Tabelle 6: Einverständniserklärung	
<p>Einverständniserklärung gemäß Nummer 6.6.2 BEHG-Härtefallkompensation</p> <p>Zur Prüfung der Beihilfeberechtigung sowie der Rechtmäßigkeit der Beihilfegewährung ist es erforderlich, dass subventionserhebliche Tatsachen neben der zuständigen Behörde auch den Beauftragten des BMWK, dem Bundesrechnungshof und den Prüforganen der Europäischen Union auf Verlangen zugänglich gemacht werden. Daher ist nach Nummer 6.6.2 BEHG-Härtefall-Kompensation eine Zustimmung zu den folgenden Fragen in Tabelle 6 für die eventuelle Gewährung einer Beihilfe notwendig.</p>	
Das antragstellende Unternehmen erklärt sich damit einverstanden, dass die zuständige Behörde die im Bewilligungsverfahren erhaltenen Angaben und Daten im Rahmen der Berichterstattungspflichten gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und der Europäischen Kommission mitteilt.	<p>Bei Beantwortung dieser Frage mit „nein“ kann keine Beihilfe nach BEHG-Härtefallkompensationsrichtlinie gewährt werden.</p> <p>Siehe hierzu auch die Ausführungen in Kapitel 4.1.</p>
Das antragstellende Unternehmen erklärt sich damit einverstanden, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages und danach auf Verlangen auch anderen Ausschüssen des Deutschen Bundestages im Einzelfall den Namen des antragstellenden Unternehmens sowie Höhe und Zweck der Beihilfe mitteilt, sofern der Haushaltsausschuss dies beantragt.	<p>Bei Beantwortung dieser Frage mit „nein“ kann keine Beihilfe nach BEHG-Härtefallkompensationsrichtlinie gewährt werden.</p> <p>Siehe hierzu auch die Ausführungen in Kapitel 4.1.</p>
Das antragstellende Unternehmen erklärt sich damit einverstanden, dass das statistische Amt des jeweiligen Landes zur Prüfung der Sektorzuordnung nach § 5 BECV die Klassifizierung des antragstellenden Unternehmens und seiner Betriebsstätten an die zuständige Behörde übermittelt.	<p>Bei Beantwortung dieser Frage mit „nein“ kann keine Beihilfe nach BEHG-Härtefallkompensation gewährt werden.</p> <p>Siehe hierzu auch die Ausführungen in Kapitel 4.1.</p>
Das antragstellende Unternehmen erklärt sich damit einverstanden, dass die zuständige Behörde die im Antrag angegebenen Daten und die gewährten Beihilfen zur Feststellung der Steuerpflicht und Steuererhebung den zuständigen Finanzbehörden übermitteln kann.	<p>Bei Beantwortung dieser Frage mit „nein“ kann keine Beihilfe nach BEHG-Härtefallkompensation gewährt werden.</p> <p>Siehe hierzu auch die Ausführungen in Kapitel 4.1.</p>

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Das antragstellende Unternehmen erklärt sich damit einverstanden, dass die Beihilfe auf Grundlage von § 44 BHO in einem zentralen System des Bundes erfasst werden (Zuwendungsdatenbank).	Bei Beantwortung dieser Frage mit „nein“ kann keine Beihilfe nach BEHG-Härtefallkompensation gewährt werden. Siehe hierzu auch die Ausführungen in Kapitel 4.1.
Das antragstellende Unternehmen erklärt sich damit einverstanden, dass es auf Nachfrage bis zwei Jahre nach Bewilligung der Beihilfe weitergehende Auskünfte gibt und sich ggf. aktiv an einer extern beauftragten Evaluation der Begleitforschung beteiligt.	Bei Beantwortung dieser Frage mit „nein“ kann keine Beihilfe nach BEHG-Härtefallkompensation gewährt werden. Siehe hierzu auch die Ausführungen in Kapitel 4.1.
Das antragstellende Unternehmen erklärt sich damit einverstanden, dass alle im Zusammenhang mit der Beihilfe bekannt gewordenen Daten und Nachweise von der zuständigen Behörde, dem BMWK oder einer von einem der beiden beauftragten Stelle auf Datenträgern gespeichert werden können und zum Zweck der Statistik, der Erfolgskontrolle und ggf. Evaluation der BEHG-Härtefallkompensation verwendet, ausgewertet und ggf. anonymisiert veröffentlicht werden können.	Bei Beantwortung dieser Frage mit „nein“ kann keine Beihilfe nach BEHG-Härtefallkompensation gewährt werden. Siehe hierzu auch die Ausführungen in Kapitel 4.1.

Tabelle 7: De-minimis-Beihilfen

Angaben zu De-minimis-Beihilfen im Sinne der EU-Verordnung Nr. 1407/2013 der vorangegangenen zwei Steuerjahre und des laufenden Steuerjahres	<p>Antragstellende Unternehmen können unter den Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission) innerhalb eines Zeitraums von 3 Steuerjahren finanzielle Beihilfen bis zu einer Höhe von maximal EUR 200.000 erhalten, ohne dass es einer beihilfrechtlichen Genehmigung der Kommission bedarf.</p> <p>Vor Gewährung einer Beihilfe muss das betreffende Unternehmen die De-minimis-Beihilfen angeben, die es in den vorangegangenen Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhalten hat.</p> <p>Der Erhebungs- bzw. Veranlagungszeitraum des Steuerrechts entspricht dabei im Regelfall dem Kalenderjahr.</p> <p>Bitte führen Sie alle dementsprechend erhaltenen De-minimis-Beihilfen auf.</p> <p>Bitte tragen Sie weiterhin die Gesamtsumme der kumulierten Beihilfen im Tabellenblatt „Allgemeine Angaben“ des Excel-Antragsformulars ein.</p>
Art. 3 Nr. 8 De-minimis-VO Fusionierung oder Übernahme von Unternehmen	Bitte geben Sie an, ob das antragstellende Unternehmen in den beiden vorangegangenen Geschäftsjahren sowie im laufenden Geschäftsjahr mit anderen Unternehmen fusioniert wurde bzw. eine Übernahme im Zusammenhang mit anderen Unternehmen stattgefunden hat.
Art. 3 Nr. 9 De-minimis-VO Abspaltung von Unternehmen	Bitte geben an, ob das antragstellende Unternehmen in den beiden vorangegangenen Geschäftsjahren sowie im laufenden Geschäftsjahr von anderen Unternehmen abgespalten wurde und welcher Anteil an De-minimis-Beihilfen dem antragstellenden Unternehmen zugewiesen wurden.

Tabelle 8: Vollständigkeitserklärung

Der Antragsteller bestätigt, dass er für die Erstellung dieses Antrags alle Daten, Angaben und Nachweise, die gemäß BEHG-Härtefallkompensation und nach dem DEHSt-Leitfaden Härtefall verlangt werden, vollständig zur Verfügung gestellt hat.	<p>Der*die Prüfende (siehe Kapitel 6.2) holt bei seiner*ihrer Prüfung diese Vollständigkeitserklärung ein.</p> <p>Ohne die Abgabe der Erklärung kann keine Beihilfe nach BEHG-Härtefallkompensation gewährt werden.</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Eine neue De-minimis-Beihilfe kann nur gewährt werden, wenn der Höchstbetrag von EUR 200.000 innerhalb des laufenden Drei-Jahres-Zeitraums dadurch nicht überschritten wird.

Das begünstigte Unternehmen wird mit Bewilligung der De-minimis-Beihilfe über den jeweiligen Subventionswert informiert.



4.5 Ermittlung der unvermeidbaren Zusatzkosten

Zur Begründung der durch die Einführung des BEHG verursachten zusätzlichen finanziellen Belastung können im Antrag nur die nach Nummer 4.2 der BEHG-Härtefallkompensation zu ermittelnden, unvermeidbaren Zusatzkosten geltend gemacht werden. Hierbei ist zwischen den unvermeidbaren zusätzlichen Kosten aus direkter und indirekter Brennstoffnutzung (gewälzte Zusatzkosten für bezogenen Waren, Dienstleistungen oder importierte Wärme) sowie dem Entstehungszeitpunkt im jeweiligen Abrechnungsjahr zu unterscheiden.

4.5.1 Direkte Brennstoffnutzung

Die verursachten **Zusatzkosten durch direkte Brennstoffnutzung** ergeben sich aus der berücksichtigungsfähigen Brennstoffmenge nach Nummer 4.2.2 BEHG-Härtefallkompensation multipliziert mit den festgelegten Standardwerten für

- ▶ den heizwertbezogenen Emissionsfaktor,
- ▶ den Heizwert und
- ▶ den Umrechnungsfaktor,

welche in der für das jeweilige Abrechnungsjahr geltenden Emissionsberichtserstattungsverordnung 2030 (EBeV 2030) festgelegt sind, sowie mit dem für das jeweilige Abrechnungsjahr maßgeblichen Zertifikatspreis. Soweit in der EBeV 2030 keine Standardwerte für den jeweiligen Brennstoff vorgegeben sind, müssen die oben angeführten Berechnungsfaktoren individuell ermittelt werden. Mit dem Antrag ist in diesen Fällen eine Herleitung sowie Begründung der angesetzten Berechnungsfaktoren einzureichen.

Zusatzkosten direkte Brennstoffnutzung =

$$\text{Beihilfefähige Brennstoffmenge}_{\text{je Brennstoff}} \times \text{heizwertbezogenen Emissionsfaktor}_{\text{je Brennstoff}} \times \text{Heizwert}_{\text{je Brennstoff}} \times \text{Umrechnungsfaktor}_{\text{je Brennstoff}} \times \text{Zertifikatspreis}$$

Für die **Abrechnungsjahre 2023 bis 2025** entspricht der maßgebliche Preis der Emissionszertifikate dem für das jeweilige Jahr nach § 10 Absatz 2 Satz 2 BEHG festgelegten Festpreis. Für die Dauer des Verkaufs beträgt der Festpreis pro Emissionszertifikat.

- ▶ im Zeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023: 30 Euro,
- ▶ im Zeitraum vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024: 45 Euro,
- ▶ im Zeitraum vom 01.01.2025 bis zum 31. 12.2025: 55 Euro.

Der maßgebliche Preis der Emissionszertifikate für das Abrechnungsjahr 2026 entspricht dem volumengewichteten Durchschnitt der Preise der Versteigerungen nach § 10 Absatz 1, Satz 2 und 3 des BEHG. Dieser Preis wird vom Umweltbundesamt rechtzeitig bekannt gegeben.



Für die Abrechnungsjahre ab **2023** sind alle in **Anlage 1** des BEHG aufgelisteten Brennstoffe anrechnungsfähig, soweit sie nach § 2 Abs. 2 und 2a BEHG in Verkehr gebracht wurden und der Abgabepflicht unterliegen.

Besonders zu beachten ist, dass mit der Änderung des BEHG vom 09.11.2022 die Entstehungstatbestände nach § 14 Absatz 2 sowie § 23 Absatz 1 und 1a EnergieStG in § 2 Absatz 2 Satz 1 BEHG gestrichen wurden. Das heißt, Brennstoffmengen, für welche die Energiesteuer nach diesen Tatbeständen entstanden ist, unterliegen nicht dem Anwendungsbereich ab 2023 und somit nicht der Berichtspflicht nach dem BEHG sowie folglich auch keiner Kostenbelastung durch das BEHG. Die in § 2 Absatz 2 Satz 1 BEHG genannten Tatbestände fokussieren sich damit weitestgehend auf Energieerzeugnisse nach § 4 EnergieStG, sowie Kohle und Erdgas im Sinne des § 1a Nummer 13 und 14 EnergieStG.

Soweit in **Anlage 2, Teil 4 EBeV 2030** Standardwerte zur Berechnung der verursachten Brennstoffemissionen vorgeschrieben sind, sind diese ab dem Abrechnungsjahr 2023 zu verwenden⁷.

Die für die Berechnung der verursachten Brennstoffemissionen zu verwendenden Standardwerte gemäß Anlage 2, Teil 4 EBeV 2030 sowie die entsprechenden Positionen der Kombinierten Nomenklatur für die relevanten Brennstoffarten zeigt Tabelle 5:

⁷ https://www.gesetze-im-internet.de/ebev_2030/anlage_2.html

Tabelle 5: Hauptkategorien der berücksichtigungsfähigen Brennstoffarten und deren zugehörige Standardwerte gemäß EBeV 2030 ab dem Abrechnungsjahr 2023

Nr.	Brennstoff ⁸	Kombinierte Nomenklatur	Umrechnungsfaktor	Heizwert	Heizwertbezogener Emissionsfaktor
1	Benzin (ohne E85)	2710 12 außer 2710 12 31 und 2710 12 70 3811 11 10 3811 11 90 3811 19 00 3811 90 00 2707 10 2707 20 2707 30 2707 50	Dichte: 0,755 t/1.000 l	43,5 GJ/t	0,0729 t CO ₂ / GJ
2	Flugbenzin	2710 12 31	Dichte: 0,72 t/1.000 l	43,9 GJ/t	0,0712 t CO ₂ / GJ
3	Gasöl ... als Kraftstoff (Diesel) ... zu Heizzwecken (Heizöl EL)	2710 19 29 bis 2710 19 48, 2710 20 11 bis 2710 20 19	Dichte: 0,845 t/1.000 l	42,8 GJ/t	0,074 t CO ₂ / GJ
4	Heizöl ... als Kraftstoff (Heizöl S) ... zu Heizzwecken (Heizöl S)	2709 2710 19 51 bis 2710 19 68, 2710 20 31 bis 2710 20 39 2710 20 90	1 t/t	39,5 GJ/t	0,0797 t CO ₂ / GJ
5	Flüssiggas ... als Kraftstoff ... zu Heizzwecken	2711 12, 2711 13, 2711 14, 2711 19	1 t/t	46,0 GJ/t	0,0655 t CO ₂ / GJ
6	Erdgas	2711 11, 2711 21	3,2508 GJ/MWh*	1 GJ/GJ	0,0558 t CO ₂ / GJ
7	Kerosin	2710 12 70 2710 19 21	Dichte: 0,8 t/1.000 l	42,8 GJ/t	0,0733 t CO ₂ /GJ
8	Mittelschwere Öle	2710 19 11 2710 19 15 2710 19 25 2710 19 29	Dichte: 0,8 t/1.000 l	43,8 GJ/t	0,074 t CO ₂ /GJ
9	Kohlen	2701, 2702 und 2704			
9.1	Steinkohle – Feinkohlen				

⁸ Die Liste resultiert aus Anlage 1 des BEHG unter Berücksichtigung, dass § 23 EnergieStG aus den Entstehungstatbeständen nach § 2 Abs. 2 Satz 1 BEHG gestrichen wurde. Die berücksichtigungsfähigen Brennstoffe fokussieren sich daher auf Energieerzeugnisse nach § 4 EnergieStG, sowie Kohle und Erdgas im Sinne des § 1a Nummer 13 und 14 EnergieStG.

Nr.	Brennstoff ⁹	Kombinierte Nomenklatur	Umrechnungsfaktor	Heizwert	Heizwertbezogener Emissionsfaktor
9.1 a	Anthrazit/Mager/Esskohle		1 t/t	29,5 GJ/t	0,0936 t CO ₂ /GJ
9.1 b	Fettkohle (auch Koks- und Einblaskohlen)		1 t/t	29,0 GJ/t	0,0936 t CO ₂ /GJ
9.1 c	Gaskohle		1 t/t	28,0 GJ/t	0,0936 t CO ₂ /GJ
9.1 d	Gasflammkohle		1 t/t	28,0 GJ/t	0,0936 t CO ₂ /GJ
9.2	Steinkohle – Grob-/Nusskohlen				
9.2 a	Anthrazit/Mager/Esskohle		1 t/t	32,5 GJ/t	0,0976 t CO ₂ /GJ
9.2 b	Fettkohle		1 t/t	32,0 GJ/t	0,0936 t CO ₂ /GJ
9.2 c	Gaskohle		1 t/t	31,0 GJ/t	0,0936 t CO ₂ /GJ
9.2 d	Gasflammkohle		1 t/t	30,5 GJ/t	0,0936 t CO ₂ /GJ
9.3	Steinkohle – Koks				
9.3 a	Gießereikoks		1 t/t	29,5 GJ/t	0,1078 t CO ₂ /GJ
9.3 b	Hochofenkoks		1 t/t	29,0 GJ/t	0,1078 t CO ₂ /GJ
9.3 c	Kleinkoks		1 t/t	27,0 GJ/t	0,1078 t CO ₂ /GJ
9.3 d	Koksgrus		1 t/t	25,0 GJ/t	0,1078 t CO ₂ /GJ
9.3 e	Steinkohlenbriketts		1 t/t	32,0 GJ/t	0,0959 t CO ₂ /GJ
9.4	Braunkohle				
9.4 a	Braunkohlenbriketts: Union		1 t/t	19,8 GJ/t	0,0992 t CO ₂ /GJ
9.4 b	Braunkohlenbriketts: Rekord		1 t/t	19,0 GJ/t	0,0992 t CO ₂ /GJ
9.4 c	Braunkohlenstaub: Rheinland		1 t/t	22,2 GJ/t	0,0975 t CO ₂ /GJ
9.4 d	Braunkohlenstaub: Vattenfall Europe		1 t/t	21,0 GJ/t	0,0975 t CO ₂ /GJ

Nr.	Brennstoff ⁹	Kombinierte Nomenklatur	Umrechnungsfaktor	Heizwert	Heizwertbezogener Emissionsfaktor
9.4 e	Braunkohlenstaub: MIBRAG		1 t/t	22,7 GJ/t	0,0975 t CO ₂ /GJ
9.4 f	Braunkohlenstaub: ROMONTA		1 t/t	22,0 GJ/t	0,0975 t CO ₂ /GJ
9.4 g	Wirbelschichtkohle: Rheinland		1 t/t	21,2 GJ/t	0,0975 t CO ₂ /GJ
9.4 h	Wirbelschichtkohle: Lausitz		1 t/t	19,0 GJ/t	0,0975 t CO ₂ /GJ
9.4 i	Braunkohlenkoks		1 t/t	29,9 GJ/t	0,1096 t CO ₂ /GJ
9.4 j	Rohbraunkohle: Lausitz		1 t/t	8,8 GJ/t	0,113 t CO ₂ /GJ
9.4 k	Rohbraunkohle: Mitteldeutschland		1 t/t	10,5 GJ/t	0,104 t CO ₂ /GJ
9.4 l	Rohbraunkohle: Rheinland		1 t/t	8,9 GJ/t	0,114 t CO ₂ /GJ
9.5	Kohlenkleinhandel: Abgabe von Kohle durch lokale Kohlelieferer				
9.5 a	Braunkohlenbriketts		1 t/t	19,4 GJ/t	0,0992 t CO ₂ /GJ
9.5 b	Steinkohlebriketts		1 t/t	32,0 GJ/t	0,0959 t CO ₂ /GJ
9.5 c	Kleinkoks, Hausbrandkoks (Koks II und III)		1 t/t	27,0 GJ/t	0,1078 t CO ₂ /GJ
9.5 d	Anthrazit und Magerkohle		1 t/t	32,5 GJ/t	0,0976 t CO ₂ /GJ
Brennstoffe ohne Standardwerte					
	Kohlen ohne Standardwerte nach Ziffer 9	2701, 2702 und 2704	1 t/t		
	Kohlenwasserstoffe (acyclisch, gesättigt)	290110			
	Benzol	290220			
	Toluol	290230			
	Xylol	290241 bis 290244			

Nr.	Brennstoff ⁹	Kombinierte Nomenklatur	Umrechnungsfaktor	Heizwert	Heizwert-bezogener Emissionsfaktor
	Methanol	29051100			
	Mischungen, Dimethylmethylphosphonat	38249986			
	Chemische Erzeugnisse	38249992			
	Chemische Erzeugnisse	38249993			
	Chemische Erzeugnisse	38249996			
	Biodiesel /-mischungen	38260010			
	Biodiesel /-mischungen	38260090			



Gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 BEHG gelten Brennstoffe **mit dem Entstehen der Energiesteuer gemäß den dort gelisteten Tatbeständen** als in Verkehr gebracht, sodass auch **nur in diesem Fall BEHG-Kosten entstehen**.

Gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 BEHG gelten Brennstoffe (Kohlen) im Verfahren der steuerfreien Verwendung nach § 37 Absatz 2 Nummer 3 oder Nummer 4 des Energiesteuergesetzes ebenfalls als in Verkehr gebracht, sofern sie nicht in einer dem EU-Emissionshandel unterliegenden Anlage verwendet werden. BEHG-Verantwortlicher ist in diesem Fall der Betreiber der Anlage (Verwender). Gemäß Nummer 3.2 a) der BEHG-Härtefallkompensation sind BEHG-Verantwortliche jedoch nicht antrags- und zuschussberechtigt.

Steuerfrei verwendete sowie nicht in Deutschland verwendete Brennstoffmengen sind daher **nicht berücksichtigungsfähig bzw. beihilfefähig**.

4.5.1.1 Brennstoffmengen

Gemäß Nummer 4.2.2 der BEHG-Härtefallkompensation sind bei der Ermittlung der zu berücksichtigenden Brennstoffmenge sämtliche Brennstoffmengen anzusetzen, die nach § 2 Absatz 2 des BEHG zunächst in Verkehr gebracht und dann im Unternehmen bezogen wurden. Grundsätzlich gilt dabei der Einsatz von Brennstoffmengen im jeweiligen Abrechnungsjahr als maßgeblich für die Ermittlung der Beihilfefähigkeit von Brennstoffmengen.

Hierbei ist zu beachten, dass es sich bei den zu erfassenden Brennstoffströmen ausschließlich um Brennstoffmengen handelt, die **nach dem 01.01.2021** und damit nach der Einführung des nEHS bezogen wurden. Brennstoffmengen, die entsprechend vor dem 01.01.2021 und damit ohne CO₂-Bepreisung bezogen wurden, sind herauszurechnen. Entsprechendes gilt für Brennstoffmengen, die erst ab dem 01.01.2023 der Berichts- und Abgabepflicht und somit der Kostenbelastung nach dem BEHG unterlagen. Diese Brennstoffmengen sind nur berücksichtigungsfähig soweit sie nach dem 01.01.2023 bezogen wurden.

Nicht berücksichtigungsfähig sind darüber hinaus Brennstoffmengen oder Teilmengen eines Abrechnungsjahres, die

- (1) in einer dem EU-Emissionshandel unterliegenden Anlage des Unternehmens eingesetzt wurden,
- (2) nicht mit durch Einführung des BEHG verursachten Zusatzkosten belastet wurden (insbesondere nachhaltige biogene Brennstoffe),
- (3) im Fall von Erdgas zu Zwecken nach § 25 des Energiesteuergesetzes steuerfrei verwendet und nach § 47 Absatz 1 Nummer 3 des Energiesteuergesetzes entlastet wurden.

Für diese Brennstoffmengen bestehen direkte Freistellungs- beziehungsweise Abzugsmöglichkeiten im Rahmen der Berichtspflichten des Verantwortlichen nach dem BEHG, sodass in diesen Fällen regelmäßig keine CO₂-Bepreisung erfolgte.

Als Nachweis der zu berücksichtigenden Brennstoffmengen sind die Rechnungen der Lieferanten dem Antrag beizufügen.

Siehe Abschnitt 2 im PDF-Antragsformular.



Die Ausweisung der Brennstoffmenge, auf die die Energiesteuer erhoben wird, erfolgt über zugehörige Rechnungen. Diese sind als Mittel der Glaubhaftmachung der Versteuerung der bezogenen Brennstoffmengen heranzuziehen. Grundsätzlich gilt jedoch, dass die Lieferanten nicht dazu verpflichtet sind, die Versteuerung der bezogenen Energieerzeugnisse sowie auch die BEHG-Kosten auf den Rechnungen auszuweisen.

Sofern aus den Rechnungen also nicht transparent hervorgeht, welche der bezogenen Brennstoffmengen versteuert und mit BEHG-Kosten belastet sind, ist alternativ ein Nachweis des Lieferanten bei der DEHSt einzureichen, den die Antragsteller entsprechend beim Lieferanten anfordern müssen. Dabei ist insbesondere auszuweisen, in welcher Brennstoffmenge ein CO₂-Preis enthalten ist⁹.

Insgesamt ist darauf zu achten, dass der jeweilige Brennstoff klar stofflich identifizierbar ist, damit geprüft werden kann, ob es sich tatsächlich um einen vom BEHG erfassten Brennstoff handelt. Hierfür ist insbesondere die Zuordnung der Brennstoffe/Waren zu den Positionen der Kombinierten Nomenklatur vorzunehmen oder nachzuweisen.

Bei der Ermittlung der bezogenen Mengen ist immer auf die Rechnungsdaten des Lieferanten abzustellen. Sofern Rechnungsdaten nicht direkt genutzt werden können, sind auch die unten beschriebenen anderen Bestimmungsmethoden anzuwenden.

Falls keine geeigneten Messgeräte vorliegen, bestimmen Sie die geforderten Daten durch geeignete Schätzmethoden. Als Schätzmethoden eignen sich die folgenden:

- ▶ Berechnung auf Basis eines bekannten chemischen oder physikalischen Prozesses, gegebenenfalls unter Heranziehung anerkannter Literaturwerte für die chemischen oder physikalischen Eigenschaften der beteiligten Stoffe, geeigneter stöchiometrischer Faktoren und thermodynamischer Eigenschaften wie Reaktionsenthalpien;
- ▶ Berechnung auf Basis der Auslegungsdaten der Anlage, wie Energieeffizienz der technischen Einheiten oder den pro Produkteinheit berechneten Energieverbrauch;

⁹ Sofern bereits der Anteil der Brennstoffmengen ausgewiesen ist, der an EU-ETS-Anlagen geliefert wird, ist das für die Berechnung nicht relevant, weil diese Mengen unter Berücksichtigung der Angaben des Nutzers abgezogen werden.

- ▶ Korrelationen auf der Grundlage empirischer Tests zur Bestimmung von Schätzwerten aus nicht kalibrierten Geräten für den benötigten Datensatz oder von in den Produktionsprotokollen dokumentierten Daten. Zu diesem Zweck tragen die Antragsteller dafür Sorge, dass die Korrelation den Verfahrensregeln der guten Ingenieurspraxis entspricht und nur auf Werte angewendet wird, die in das Spektrum fallen, für das sie ermittelt wurden.

4.5.1.2 Sonderfallregelung zu Erdgas

Für die aus dem Leitungsnetz entnommene Erdgasmenge entsteht regelmäßig gemäß § 38 Absatz 1 EnergieStG die Energiesteuer, wodurch diese Mengen gemäß § 2 Absatz 2 BEHG der CO₂-Bepreisung unterliegen. Die entnommene Erdgasmenge ist damit regelmäßig bei der Ermittlung der Brennstoffmenge berücksichtigungsfähig, soweit der Entnehmende für die Erdgasmengen nicht selbst Energiesteuerschuldner, damit BEHG-Verantwortlicher und daher nicht beihilfeberechtigt ist (vgl. Kapitel 2.2).

Für die Erdgasmengen, für die nach § 47 Absatz 1 Nummer 3 EnergieStG in Verbindung mit § 25 EnergieStG eine nachträgliche Entlastung erfolgt, ist die Energiesteuer entstanden, wonach die Voraussetzungen für die Erhebung des CO₂-Preises gemäß § 2 Absatz 2 BEHG grundsätzlich erfüllt wären. **Diese Erdgasmengen sind nach Nummer 4.2.2 b) der BEHG-Härtefallkompensation ausgeschlossen, da nach § 16 Absatz 4 EBeV 2030 die Möglichkeit besteht, diese Teilmengen ohne die Kosten des CO₂-Preises zu beziehen. Eine gleichzeitige Freistellung der Erdgasmengen und eine Kompensation für diese wird insofern vermieden.**



Bei dem Einsatz von Erdgas sind die zur Abrechnung vom Erdgas-Lieferanten verwendeten Zähler zu verwenden. Bei nicht leitungsgebundenen, abzugrenzenden Brennstoffmengen sind die im freien Warenverkehr üblichen Methoden zur Erfassung und Messung anzuwenden.

4.5.1.3 Ausfüllhilfe Tabellenblatt „Zusätzliche_Brennstoffkosten“

In Tabellenblatt „Zusätzliche_Brennstoffkosten“ des Excel-Antragsformulars erfolgt die Erfassung der Brennstoffmengen, der Brennstoffemissionen sowie die Berechnung der BEHG-Zusatzkosten aus der direkten Brennstoffnutzung. Die Erfassung erfolgt getrennt für Brennstoffe mit Standardwerten nach der EBeV 2030 und Brennstoffe ohne Standardwerte in der EBeV 2030.

Bei Brennstoffen mit Standardwerten nach der EBeV 2030 wählen Sie die obere Tabelle. Wählen Sie aus der Dropdownliste den jeweiligen Brennstoff aus. Die Standardwerte für heizwertbezogenen Emissionsfaktor, unteren Heizwert und Umrechnungsfaktor werden entsprechend automatisch angepasst.

Bei Brennstoffen ohne Standardwerte in der EBeV 2030 wählen Sie die untere Tabelle. Brennstoffbezeichnung und KN-Nummer (in den Zeilen ab Nr. 23) sowie die Berechnungsfaktoren für heizwertbezogenen Emissionsfaktor, unteren Heizwert und Umrechnungsfaktor (Spalte AC bis AE) sind in diesen Fällen bitte händisch einzutragen.

Die DEHSt behält sich vor, weitere Dokumente über die Ermittlung von Berechnungsfaktoren für Brennstoffe ohne Standardwerte anzufordern.

In den Spalten sind für den jeweils ausgewählten Brennstoff notwendige Angaben für die Brennstoffmengen zu machen. Tabelle 5 erläutert die notwendigen Angaben zur Erfassung der Brennstoffmengen. Die Berechnung der BEHG-Zusatzkosten aus der direkten Brennstoffnutzung erfolgt dann automatisch auf Basis der gemachten Angaben.

Tabelle 6: Erfassung der Brennstoffmengen im Excel-Antragsformular, Tabellenblatt „Zusätzliche Brennstoffkosten“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Brennstoffmengen für das jeweilige Abrechnungsjahr	
Gesamtmenge des bezogenen Brennstoffs, die zuvor nach § 2 Absatz 2 des BEHG in Verkehr gebracht wurde	Bitte tragen Sie die Gesamtmenge der bezogenen Brennstoffe ein, die zuvor nach § 2 Absatz 2 BEHG in Verkehr gebracht wurden.
Biogener Anteil des Brennstoffs in %	Hier ist der abzugsfähige Biogene Anteil des Brennstoffs einzutragen.
Brennstoffmenge, die in einer dem EU-ETS unterliegenden Anlage des Unternehmens eingesetzt wurde	Hier sind die Brennstoffmengen anzugeben, die in einer dem EU-ETS unterliegenden Anlage eingesetzt wurden. Die angegebene Menge wird zur Berechnung der Zusatzkosten von der bezogenen Brennstoffmenge abgezogen.
Brennstoffmenge, die zu in § 25 EnergieStG genannten Zwecken verwendet worden ist und nach § 47 Abs. 1 Nr. 3 EnergieStG entlastet werden kann	Erdgasmengen, die zu in § 25 EnergieStG genannten Zwecken verwendet worden sind und nach § 47 Abs. 1 Nr. 3 EnergieStG entlastet werden können, sind hier einzutragen. Die angegebene Menge wird zur Berechnung der Zusatzkosten von der bezogenen Brennstoffmenge abgezogen.
Brennstoffmenge, die vor dem 01.01.2021 bezogen wurde.	Nur Brennstoffe, die nach der Einführung des BEHG bezogen wurden, sind beihilfefähig. In der Regel sollten Brennstoffe, die vor dem 01.01.2021 bezogen wurden, bereits bei der Angabe der „Gesamtmenge der bezogenen Brennstoffe“ nicht enthalten sein. Sollten bei dieser Angabe im Einzelfall doch Mengen enthalten sein, die vor dem 01.01.2021 bezogen wurden, wären diese hier anzugeben. Die angegebene Menge wird zur Berechnung der Zusatzkosten von der bezogenen Brennstoffmenge abgezogen.
Brennstoffmenge, die vor dem 01.01.2023 bezogen wurde (für Brennstoffmengen, die erst ab dem 01.01.2023 der Berichts- und Abgabepflicht und somit der Kostenbelastung nach dem BEHG unterlagen)	Brennstoffmengen, die erst ab dem 01.01.2023 der Berichts- und Abgabepflicht und somit der Kostenbelastung nach dem BEHG unterlagen, sind nur berücksichtigungsfähig soweit sie nach dem 01.01.2023 bezogen wurden. Die angegebene Menge wird zur Berechnung der Zusatzkosten von der bezogenen Brennstoffmenge abgezogen.
Brennstoffmenge, die nicht mit Zusatzkosten aufgrund des BEHG belastet wurde	Hier sind Brennstoffmengen anzugeben, die nicht mit durch die Einführung des BEHG verursachten Zusatzkosten belastet wurden. Die angegebene Menge wird zur Berechnung der Zusatzkosten von der bezogenen Brennstoffmenge abgezogen.
Brennstoffmengen für die 3 Geschäftsjahre vor dem Abrechnungsjahr, jeweils Jahresgesamtmenge	
Gesamtmenge des bezogenen Brennstoffs	Bitte geben Sie zur Plausibilisierung der zuvor angegebenen Brennstoffmengen jeweils für die 3 Geschäftsjahre vor dem Abrechnungsjahr die Gesamtmengen des bezogenen Brennstoffs ein.
Brennstoffmenge, die in einer dem EU-ETS unterliegenden Anlage des Unternehmens eingesetzt wurde	Bitte geben Sie auch hier zur Plausibilisierung der zuvor angegebenen Brennstoffmengen jeweils für die 3 Geschäftsjahre vor dem Abrechnungsjahr die Gesamtmengen an, die in einer dem EU-ETS unterliegenden Anlage eingesetzt wurden.
Brennstoffmenge, die zu in § 25 EnergieStG genannten Zwecken verwendet worden ist und nach § 47 Abs. 1 Nr. 3 EnergieStG entlastet werden kann	Hier geben Sie bitte für die 3 Geschäftsjahre vor dem Abrechnungsjahr die Erdgasmengen an, die zu in § 25 EnergieStG genannten Zwecken verwendet worden sind und nach § 47 Abs. 1 Nr. 3 EnergieStG entlastet werden konnten.
Brennstoffmenge, die nicht mit Zusatzkosten aufgrund des BEHG belastet wurde	Hier sind Brennstoffmengen anzugeben, die nicht mit durch die Einführung des BEHG verursachten Zusatzkosten belastet wurden. Die angegebene Menge wird zur Berechnung der Zusatzkosten von der bezogenen Brennstoffmenge abgezogen.

4.5.2 Indirekte Brennstoffnutzung

Gemäß Nummer 4.2.1 Satz 2 der BEGH-Härtefallkompensation können durch das BEHG verursachte **indirekte Zusatzkosten** auf bezogene Waren oder importierte Wärme oder sonstige Zusatzkosten geltend gemacht werden.

Als **Nachweis dieser Zusatzkosten aus indirekter Brennstoffnutzung** sind Rechnungen oder Lieferscheine des Lieferanten oder des Betreibers der wärmeerzeugenden Anlage (im Fall der Direktlieferung) beziehungsweise des Netzbetreibers (im Fall des Bezugs aus einem Wärmeverteilnetz) heranzuziehen. Zusätzlich ist durch den Antragsteller sowohl die Höhe als auch Ursächlichkeit der Einführung des Brennstoffemissionshandels für die Entstehung der Zusatzkosten nachzuweisen.



Eine Auflistung der entsprechenden Nachweise vermerken Sie bitte in den vorgesehenen Feldern des Kapitel 2 im PDF-Antragsformular. Die Gesamtsummen der jeweiligen Zusatzkosten aus indirekter Brennstoffnutzung sind außerdem im Tabellenblatt „Zusatzkosten_gesamt“ des Excel-Antragsformulars einzutragen (siehe Kapitel 4.5.2).

4.5.3 Zusatzkosten gesamt

Im Excel-Antragsformular, Tabellenblatt „Zusätzliche_Brennstoffkosten“, erfolgt eine automatische Berechnung der beihilfefähigen Brennstoffmengen auf Basis der von Ihnen zuvor eingegebenen Daten.

Anschließend werden – unter Berücksichtigung der spezifischen Umrechnungsfaktoren, Heizwerte und Emissionsfaktoren sowie des abzugsfähigen Bioenergieanteils – die beihilfefähigen Brennstoffemissionen in Tonnen CO₂ ermittelt. Multipliziert mit den jeweiligen CO₂-Zertifikatspreisen ergeben sich die durch die Einführung des BEHG verursachten, zusätzlichen Brennstoffkosten in Euro.

Im Excel-Antragsformular, Tabellenblatt „Zusatzkosten_Gesamt“, werden die zusätzlichen Brennstoffkosten für die Abrechnungsjahre aus dem Excel-Antragsformular Tabellenblatt „Zusätzliche_Brennstoffkosten“ mit den von Ihnen anzugebenden, durch das BEHG verursachte Zusatzkosten auf bezogene Waren und/oder Wärmeimporte oder sonstige Zusatzkosten zusammengefasst. Bitte beachten Sie, dass Nachweise über die Höhe und die Ursächlichkeit der Zusatzkosten zu erbringen sind, wie zuvor beschrieben. In Tabelle 8 finden Sie eine Ausfüllhilfe für das Tabellenblatt „Zusatzkosten_Gesamt“.

Tabelle 7: Ausfüllhilfe – Erfassung der Zusatzkosten im Excel-Antragsformular, Tabellenblatt „Zusatzkosten_Gesamt“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Abrechnungsjahr	
Zusätzliche Brennstoffkosten BEHG im Abrechnungsjahr	Dieses Feld wird automatisch befüllt mit den Eingangsdaten aus dem Excel-Antragsformular, Tabellenblatt „Zusätzliche_Brennstoffkosten“.
durch BEHG verursachte Zusatzkosten auf bezogene Waren [EUR]	Bitte geben Sie die Höhe der Zusatzkosten auf bezogene Waren an, die durch das BEHG verursacht worden sind. Zusätzlich fügen Sie bitte Nachweise sowohl zur Höhe der Kosten als auch zur Ursächlichkeit bei und vermerken diese im PDF-Antragsformular unter Kapitel 2 mit einem zuordenbaren Dateinamen.
Zusatzkosten auf Wärmeimporte [EUR]	Bitte geben Sie die Höhe der Zusatzkosten auf Wärmeimporte an, die durch das BEHG verursacht worden sind. Zusätzlich fügen Sie bitte Nachweise sowohl zur Höhe der Kosten als auch zur Ursächlichkeit bei und vermerken diese im PDF-Antragsformular unter Kapitel 2 mit einem zuordenbaren Dateinamen.

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
durch BEHG verursachte, sonstige Zusatzkosten [EUR]	Hier können sonstige Zusatzkosten geltend gemacht werden, die durch die Einführung des BEHG entstanden sind. Fügen Sie bitte Nachweise sowohl zur Höhe der Kosten als auch zur Ursächlichkeit bei und vermerken diese im PDF-Antragsformular unter Kapitel 2 mit einem zuordenbaren Dateinamen.
Gesamt Zusatzkosten im Abrechnungsjahr	Dieses Feld berechnet automatisch die gesamten Zusatzkosten für das Abrechnungsjahr.

4.5.4 Darlegung Unvermeidbarkeit

Für die Begründung der unzumutbaren Härte können im Antrag nur diejenigen zusätzlichen finanziellen Belastungen geltend gemacht werden, für die dargelegt werden kann, dass sie weder teilweise noch vollständig vermeidbar sind. Nur im Falle der Unvermeidbarkeit kann von einem begründeten Härtefall ausgegangen werden. Maßgeblich für diese Angaben sind das Excel-Antragsformular, Tabellenblatt „Unvermeidbare_Zusatzkosten“, und das PDF-Antragsformular, Kapitel 3 „Darlegung Unvermeidbarkeit“. Die in diesem Kapitel zu machenden Angaben beziehen sich auf das Abrechnungsjahr (Kalenderjahr), für welches Sie eine Beihilfe beantragen.

- ▶ Begründen Sie bitte detailliert im PDF-Antragsformular, Kapitel 3 „Darlegung Unvermeidbarkeit“, warum die zusätzlichen finanziellen Belastungen nicht durch **kostenmindernde Maßnahmen** vermeidbar waren. Dabei ist insbesondere auf die fehlende Einsatzmöglichkeit emissionsärmerer Brennstoffe (z.B. langfristige vertragliche Lieferantenbindungen oder technische Beschränkungen) einzugehen.
- ▶ Begründen Sie bitte detailliert im PDF-Antragsformular, Kapitel 3 „Darlegung Unvermeidbarkeit“, warum die zusätzlichen finanziellen Belastungen nicht durch **kostenmindernd anzurechnende Beihilfen** vermeidbar waren. An dieser Stelle geht es nur um Beihilfen, welche im Zusammenhang mit den BEHG-Zusatzkosten, das heißt insbesondere mit den Brennstoffen oder deren Verwendung stehen. Wenn Sie solche Beihilfen für das Abrechnungsjahr beantragt und/oder erhalten haben, geben Sie dies bitte ebenfalls im PDF-Antragsformular, Kapitel 3 „Darlegung Unvermeidbarkeit“, unter **Erhaltene/beantragte kostenmindernd anzurechnende Beihilfen** an. Erläutern Sie in diesem Fall die Art und Höhe der jeweiligen Beihilfe. Übertragen Sie bitte die Summe aller beantragten/erhaltenen Beihilfen in das Excel-Antragsformular, Tabellenblatt „Unvermeidbare_Zusatzkosten“. Soweit diesbezüglich offenkundig nach anderen Vorschriften eine Beihilfe in Betracht kommt, ist auch eine Nichtinanspruchnahme solcher zu begründen.
- ▶ Es ist darzulegen, warum die zusätzliche finanzielle Belastung nicht durch die **Inanspruchnahme energiesteuerrechtlicher Privilegierungen** vermieden werden konnte. Brennstoffe gelten insbesondere als in Verkehr gebracht, wenn für diese eine Steuerpflicht nach den in § 2 Absatz 2 Satz 1 BEHG genannten Tatbeständen des EnergieStG entsteht. Wenn also eine energiesteuerfreie Lieferung/Verwendung erfolgen kann, lassen sich regelmäßig auch BEHG-Pflichten und BEHG-Kosten vermeiden. Das gilt insbesondere, wenn anstatt einer späteren Steuerentlastung der Brennstoff/das Energieerzeugnis direkt energiesteuerfrei bezogen wird. Begründen Sie bitte detailliert im PDF-Antragsformular, Kapitel 3 „Darlegung Unvermeidbarkeit“, warum Sie keine steuerrechtlichen Privilegierungen in Anspruch genommen haben oder nehmen konnten. Geben Sie die Summe aller diesbezüglich vermeidbaren BEHG-Kosten für Brennstoffe in das Excel-Antragsformular, Tabellenblatt „Unvermeidbare_Zusatzkosten“ ein. Wenn Sie für das Abrechnungsjahr bereits energiesteuerrechtliche Privilegierungen in Anspruch genommen haben, erläutern Sie dies bitte ebenfalls unter **„In Anspruch genommene energiesteuerrechtliche Privilegierungen“**.
- ▶ Begründen Sie bitte detailliert im PDF-Antragsformular, Kapitel 3 „Darlegung Unvermeidbarkeit“, warum die zusätzliche finanzielle Belastung nicht durch **effizienzsteigernde oder sonstige emissionsmindernde Maßnahmen**, die wirtschaftlich durchführbar sind, vermieden werden konnte.



Die wirtschaftliche Durchführbarkeit einer Maßnahme ist gegeben, wenn die Maßnahme bei der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung nach maximal 90 Prozent der vorgesehenen Nutzungsdauer einen positiven Kapitalwert aufweist. Dieser Kapitalwert muss unter Zugrundelegung der DIN EN 17463, Ausgabe Februar 2020 (zu beziehen bei der Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, und in der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt) ermittelt worden sein.

4.6 Schwellenwertberechnung

Die Schwellenwerte dienen im Regelfall der Beurteilung, ob durch die Einführung des Brennstoffemissionshandels eine unzumutbare Härte im Sinne Nummer 4.1.3 der BEHG-Härtefallkompensation entstanden sein kann.

In den folgenden Kapiteln 4.6.1 bis 4.6.4 des Leitfadens werden die einzelnen Bestandteile der Schwellenwertberechnung erläutert.

In Kapitel 4.6.5 des Leitfadens werden die beiden Schwellenwerte sowie das Excel-Antragsformular, Tabellenblatt „Schwellenwerte“, betrachtet.

4.6.1 Brennstoffkosten nach Anlage 1 BEHG

Die Ermittlung der Brennstoffkosten ergibt sich aus der Brennstoffmenge unterteilt in die einzelnen Brennstoffarten nach Anlage 1 des BEHG sowie der Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur in Tonnen, 1.000 Litern oder Megawattstunden und der jeweiligen Kosten unterteilt in die einzelnen Brennstoffarten nach Anlage 1 des BEHG. Grundlage ist das Abrechnungsjahr (Kalenderjahr), für welches die Beihilfe beantragt wird. Die Ermittlung erfolgt im Excel-Antragsformular, Tabellenblatt „Brennstoffkosten Anlage_1_BEHG“.

Ein Brennstoff gilt insbesondere als in Verkehr gebracht, wenn für diesen eine Steuerpflicht nach den in § 2 Absatz 2 Satz 1 BEHG genannten Tatbeständen des EnergieStG entsteht. Grundsätzlich besteht damit ein Gleichklang mit dem Energiesteuergesetz.

Besonders zu beachten ist, dass mit der Änderung des BEHG vom 09.11.2022 die Entstehungstatbestände nach § 14 Absatz 2 sowie § 23 Absatz 1 und 1a EnergieStG in § 2 Absatz 2 Satz 1 BEHG gestrichen wurden. Das heißt, Brennstoffmengen, für welche die Energiesteuer nach diesen Tatbeständen entstanden ist, unterliegen nicht dem Anwendungsbereich und damit auch nicht der Berichtspflicht und Abgabepflicht nach dem BEHG. Die in § 2 Absatz 2 Satz 1 BEHG genannten Tatbestände fokussieren sich damit weitestgehend auf Energieerzeugnisse nach § 4 EnergieStG, sowie Kohle und Erdgas im Sinne des § 1a Nummer 13 und 14 EnergieStG. Die beiden Lieferformen von Erdgas (gasförmig und verflüssigt) unterliegen ebenfalls der Berichtspflicht und Abgabepflicht.

4.6.2 Betriebswirtschaftliche Gesamtkosten

Definition betriebswirtschaftliche Gesamtkosten: Die Summe des Materialaufwands, des Personalaufwands, der Abschreibungen, der sonstigen betrieblichen Aufwendungen nach § 275 Absatz 2 Nummer 5 bis 8 des Handelsgesetzbuchs, der Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens sowie Zinsen und ähnliche Aufwendungen nach § 275 Absatz 2 Nummer 12 und 13 des Handelsgesetzbuchs abzüglich Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung, soweit die Beträge nicht von untergeordneter Bedeutung sind, nach § 285 Nummer 31 des Handelsgesetzbuchs.



Bei der folgenden Tabelle handelt es sich um ein Muster, wie die betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten zu ermitteln sind.

Tabelle 8: Ermittlung der betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten

In der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesene(r)	
	Materialaufwand i. S. d. § 275 Abs. 2 Nr. 5 HGB
+	Personalaufwand i. S. d. § 275 Abs. 2 Nr. 6 HGB
+	Abschreibungen i. S. d. § 275 Abs. 2 Nr. 7 HGB
+	Sonstige betriebliche Aufwendungen i. S. d. § 275 Abs. 2 Nr. 8 HGB
+	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens i. S. d. § 275 Abs. 2 Nr. 12 HGB
=	Zwischensumme
+	Zinsen und ähnliche Aufwendungen i. S. d. § 275 Abs. 2 Nr. 13 HGB
=	Zwischensumme
-	Dem Anhang entnommene Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung, soweit die Beträge nicht von untergeordneter Bedeutung sind, i. S. d. § 285 Nr. 31 HGB
=	Betriebswirtschaftliche Gesamtkosten

Tragen Sie die Daten bitte in das Excel-Antragsformular, Tabellenblatt „Betriebswirtsch_Gesamtkosten“, ein. Grundlage sind die Daten aus dem Jahresabschluss. Weichen Geschäftsjahr und Abrechnungsjahr (Kalenderjahr, für welches Sie die Beihilfe beantragen) voneinander ab, ist grundsätzlich das Geschäftsjahr zu betrachten, welches im Abrechnungsjahr endet.

4.6.3 Zusatzkosten (Verweis auf Ermittlung Zusatzkosten)

Für die Schwellenwertberechnung werden die gesamten Zusatzkosten berücksichtigt, also die Summe aus den direkten und indirekten Zusatzkosten. Grundlage ist das Abrechnungsjahr (Kalenderjahr, für welches die Beihilfe beantragt wird). Siehe dazu Kapitel 4.5.1 bis Kapitel 4.5.4 dieses Leitfadens.

4.6.4 Bruttowertschöpfung



Definition Bruttowertschöpfung: Die Bruttowertschöpfung umfasst – nach Abzug sämtlicher Vorleistungen – die insgesamt produzierten Güter und Dienstleistungen zu den am Markt erzielten Preisen und ist somit der Wert, der den Vorleistungen durch Bearbeitung hinzugefügt worden ist. Dazu gehören nicht die für die Produktion erforderlichen Investitionen, die über mehrere Abrechnungsperioden hinweg eingesetzt und allmählich abgeschrieben werden.

In nachfolgender Tabelle ist die Bruttowertschöpfung des Unternehmens zu Faktorkosten nach der Definition des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 4, Reihe 4.3, Wiesbaden 2007, ohne Abzug der Personalkosten für Leiharbeitsverhältnisse, dargestellt.

Es handelt sich um ein Muster, wie die Bruttowertschöpfung¹⁰ zu ermitteln ist.

Tabelle 9: Bestandteile der Bruttowertschöpfung

Angaben zu sämtlichen Bestandteilen der Bruttowertschöpfung	
	Umsatz aus eigenen Erzeugnissen und aus industriellen/handwerklichen Dienstleistungen (Lohnarbeiten etc.) ohne Umsatzsteuer
+	Umsatz aus Handelsware ohne Umsatzsteuer
+	Provisionen aus der Handelsvermittlung
+	Umsatz aus sonstigen nicht industriellen/nicht handwerklichen Tätigkeiten ohne Umsatzsteuer
	Bestände ¹¹ an unfertigen und fertigen Erzeugnissen aus eigener Produktion:
–	am Anfang des Geschäftsjahres
+	am Ende des Geschäftsjahres
+	Selbst erstellte Anlagen (einschließlich Gebäude und selbst durchgeführte Großreparaturen), soweit aktiviert
=	Gesamtleistung – Bruttoproduktionswert ohne Umsatzsteuer
	Bestände an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen:
–	am Anfang des Geschäftsjahres
+	am Ende des Geschäftsjahres
–	Eingänge an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen ohne Umsatzsteuer, die als Vorsteuer abzugsfähig ist
	Bestände an Handelswaren ohne Umsatzsteuer, die als Vorsteuer abzugsfähig ist:
–	am Anfang des Geschäftsjahres
+	am Ende des Geschäftsjahres
–	Eingänge an Handelswaren ohne Umsatzsteuer, die als Vorsteuer abzugsfähig ist
–	Kosten für durch andere Unternehmen ausgeführte Lohnarbeiten (auswärtige Bearbeitung)
=	Nettoproduktionswert ohne Umsatzsteuer
–	Personalkosten für Leiharbeit

¹⁰ Die im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung bei der Berechnung der Bruttowertschöpfung aufwandsmindernde Berücksichtigung der Fiktion der Nichtbegünstigung findet für die Antragstellung nach der BEHG-Härtefallkompensationsrichtlinie keine Anwendung.

¹¹ Gemäß Erläuterungen der Fachserie 4, Reihe 4.3, Wiesbaden 2007 des Statistischen Bundesamtes sind die Bestände und Eingänge an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie die Bestände an unfertigen und fertigen Erzeugnissen zu historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten. Dies impliziert, dass Abschreibungen oder Wertminderungen auf das Anlagevermögen, aber auch Wertminderungen auf das Umlaufvermögen bei der Ermittlung der Bruttowertschöpfung nicht wertmindernd berücksichtigt werden.

Angaben zu sämtlichen Bestandteilen der Bruttowertschöpfung	
-	Kosten für sonstige industrielle/handwerkliche Dienstleistungen (nur fremde Leistungen) wie Reparaturen, Instandhaltungen, Installationen und Montagen ohne Umsatzsteuer
-	Mieten und Pachten ohne Umsatzsteuer
-	Sonstige Kosten ohne Umsatzsteuer (bitte detaillierte Auflistung beifügen)
=	Bruttowertschöpfung ohne Umsatzsteuer
-	Sonstige indirekte Steuern
+	Subventionen für die laufende Produktion
=	Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten
+	Personalkosten für Leiharbeitsverhältnisse
=	Bruttowertschöpfung nach § 64 Abs. 6 Nr. 2 EEG 2021

Addition „Personalkosten für Leiharbeit“:

Zu der Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten ist die Summe der Personalkosten für Leiharbeitsverhältnisse entsprechend den Vorgaben des § 64 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2021 zu berichten und zu addieren.

Durch diese Addition werden Personalkosten für Leiharbeit den Personalkosten des Unternehmens selbst gleichgestellt, welche bei der Ermittlung der Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten nicht abgezogen werden.

Tragen Sie die Daten bitte in das Excel-Antragsformular, Tabellenblatt „Bruttowertschöpfung“, ein. Grundlage sind die Daten aus dem Jahresabschluss. Weichen Geschäftsjahr und Abrechnungsjahr (Kalenderjahr, für welches Sie die Beihilfe beantragen) voneinander ab, ist das Geschäftsjahr zu betrachten, welches im Abrechnungsjahr endet.

4.6.5 Überprüfung der Schwellenwertüberschreitungen

Es werden folgende zwei Schwellenwerte unterschieden:

- ▶ Schwellenwert 1: Der Anteil der Brennstoffkosten eines Unternehmens übersteigt 20 Prozent der betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten.
- ▶ Schwellenwert 2: Der Anteil der direkten und indirekten Zusatzkosten eines Unternehmens übersteigt 20 Prozent der Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten.

Von einer unzumutbaren Härte ist gemäß Nummer 2 der BEHG-Härtefallkompensation in der Regel auszugehen, sofern beide Schwellenwerte überschritten werden.

Wenn einer der beiden Schwellenwerte nicht überschritten wird, liegt eine unzumutbare Härte in der Regel nicht vor. In dem Fall ist im PDF-Antragsformular, Kapitel 4 „Schwellenwert“, ausführlich darzulegen, aus welchen besonderen Gründen trotz der Nichtüberschreitung des/der Schwellenwerte vom Vorliegen einer unzumutbaren Härte auszugehen ist.

Tabelle 10: Angaben im Excel-Antragsformular, Tabellenblatt „Schwellenwerte“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Brennstoffkosten in EUR	Dieser Wert wird automatisch aus dem Excel-Antragsformular, Tabellenblatt „Brennstoffkosten_Anlage_1_BEHG“, bezogen.
Betriebswirtschaftliche Gesamtkosten in EUR	Dieser Wert wird automatisch aus dem Excel-Antragsformular, Tabellenblatt „Betriebswirtsch_Gesamtkosten“, bezogen.
Zusatzkosten in EUR	Dieser Wert wird automatisch aus dem Excel-Antragsformular, Tabellenblatt „Zusatzkosten_Gesamt“, bezogen.
Bruttowertschöpfung inkl. Kosten für Leiharbeit in EUR	Dieser Wert wird automatisch aus dem Excel-Antragsformular, Tabellenblatt „Bruttowertschöpfung“, bezogen.
1. Schwellenwert: Anteil der Brennstoffkosten an den betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten	Die Berechnung erfolgt automatisch auf Grundlage der zuvor ermittelten Daten.
2. Schwellenwert: Anteil der Zusatzkosten an der Bruttowertschöpfung	Die Berechnung erfolgt automatisch auf Grundlage der zuvor ermittelten Daten.

4.7 Ökonomische Unternehmenskennzahlen zur wirtschaftlichen Lage

Im Antrag ist darzulegen und nachzuweisen, dass durch die Einführung des BEHG eine unzumutbare Härte für das antragstellende Unternehmen entsteht. Diese Belastung muss derart schwer wiegen, dass eine Fortsetzung der unternehmerischen Betätigung unmöglich wird (erdrosselnde Wirkung).

Im Regelfall ist davon auszugehen, dass die Fortführung einer unternehmerischen Betätigung dann unmöglich wird, wenn die jährlichen Gewinne nicht zur Deckung der unvermeidbaren Zusatzkosten des BEHG ausreichen und somit nachhaltig auf die Kapitalbasis zurückgegriffen werden muss.



Soweit die um außergewöhnliche Erträge und Aufwendungen bereinigten Gewinne also nicht ausreichend sind, wird unter anderem die Rücklagen-Situation berücksichtigt. Dabei wird – im Sinn der Vermeidung eines nachhaltigen Rückgriffes sowie einer vergleichbaren Behandlung der Antragsteller und im Sinn der Berücksichtigung soliden Unternehmensplanens – ein Heranziehen von Rücklagen in begrenztem Umfang als noch zumutbar angesehen.

Maßgebliche Formulare für dieses Kapitel sind das Excel-Antragsformular, Tabellenblatt „Unternehmenskennzahlen“, sowie das PDF-Antragsformular, Kapitel 5 „Unternehmenskennzahlen“.

Nähere Informationen zum Vorgehen bei Konzernen und verbundenen Unternehmen finden Sie in Kapitel 4.8 des Leitfadens.

4.7.1 Ergebnis der Geschäftstätigkeit

Einzureichen sind die Jahresabschlüsse des antragstellenden Unternehmens für die letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahre vor dem jeweiligen Abrechnungsjahr sowie der Jahresabschluss des Abrechnungsjahres selbst. Der jeweils zugehörige Prüfungsbericht, falls der Abschluss von einem Abschlussprüfer geprüft worden ist, ist beizulegen.

Antragstellende Unternehmen, die keinen Jahresabschluss aufstellen oder ihren Jahresabschluss nicht prüfen lassen müssen, legen bitte die entsprechenden Steuerbescheide bei. Nähere Informationen zu den beizufügenden Unterlagen siehe Kapitel 4.2 des Leitfadens.

Besonderheit bei vom Kalenderjahr abweichendem Geschäftsjahr: Maßgeblich ist das Geschäftsjahr, welches im jeweiligen Abrechnungsjahr (das Jahr, für welches die Beihilfe beantragt wird) endet. Deckt das Geschäftsjahr weniger oder gleich 6 Monate des Abrechnungsjahres ab, ist zusätzlich der Jahresabschluss des folgenden Geschäftsjahres mit einzureichen. Sollte dieser noch ungeprüft sein, dann ist der vorläufige Jahresabschluss einzureichen.



Zwei weitere Besonderheiten können auftreten:

- ▶ Das betrifft zum einen Unternehmen, die nach § 241a HGB von der handelsrechtlichen Pflicht zur Buchführung und Erstellung eines Inventars befreit sind. In dem Fall wird eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung erstellt.
- ▶ Zum anderen betrifft es Unternehmen, die gemäß § 276 HGB eine größenabhängige Erleichterung bei der Erstellung der Gewinn- und Verlustrechnung nutzen.

In diesen Fällen lassen sich die Angaben zum Eigenkapital und die Angaben zu den sonstigen betrieblichen Erträgen nicht direkt aus den Jahresabschlüssen entnehmen.

Allerdings muss das Excel-Antragsformular, Tabellenblatt „Unternehmenskennzahlen“, immer vollständig befüllt werden. Die Angaben sind den entsprechenden Jahresabschlüssen zu entnehmen. Ist dies nicht direkt möglich, wie beispielsweise bei den beiden oben genannten Fällen, sind die geforderten Daten aus den vorliegenden Unterlagen entsprechend herzuleiten. In einem solchen Fall ist zwingend im PDF-Antragsformular, Kapitel 5 „Unternehmenskennzahlen“, zu erläutern, wie die angegebenen Daten ermittelt wurden.

Ausnahme: Bei Freiberuflern sind Angaben zum Eigenkapital nicht notwendig.

Falls ein geprüfter Jahresabschluss für das Geschäftsjahr, welches im entsprechenden Abrechnungsjahr endet, noch nicht vorliegt, ist das Ergebnis vor Steuern vom Einkommen und Ertrag ohne außergewöhnliche Erträge und Aufwendungen von einem Prüfenden (siehe Kapitel 6) zu prüfen. Falls für die drei Geschäftsjahre vor dem Abrechnungsjahr keine geprüften Jahresabschlüsse vorliegen, ist dies im PDF-Antragsformular darzustellen und zu begründen.

Für antragstellende Unternehmen, die keinen Jahresabschluss aufstellen oder ihren Jahresabschluss nicht prüfen lassen müssen, gilt dies analog für die entsprechenden Steuerbescheide.



4.7.2 Erläuterung zu geforderten Unternehmenskennzahlen

Anzugeben sind die Daten des jeweiligen Geschäftsjahres. Grundlage ist der entsprechende Jahresabschluss.

▶ Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)

Liegt das Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT) unmittelbar in der Unternehmens-Buchhaltung und/oder externen Berichterstattung vor, so kann dies direkt im Excel-Antragsformular, Tabellenblatt „Unternehmenskennzahlen“, eingetragen werden.

Falls dies nicht der Fall ist, kann es wie folgt berechnet werden:

Tabelle 11: Ergebnis vor Zinsen und Steuern

Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	
	Jahresüberschuss oder -verlust
+	Ertragsteuer Aufwand (Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer, Einkommensteuer)
-	Steuererstattung (Ertragsteuer)
=	EBT
+	Zinsaufwand und sonst. Finanzaufwendungen
-	Zinsertrag und sonstige Finanzerträge
=	EBIT

► **Ergebnis vor Steuern vom Einkommen und Ertrag (EBT)**

Liegt das Ergebnis vor Steuern vom Einkommen und Ertrag (EBT) unmittelbar in der Unternehmens-Buchhaltung und/oder externen Berichterstattung vor, kann dies direkt im Excel-Antragsformular, Tabellenblatt „Unternehmenskennzahlen“, eingetragen werden.

Nur falls dies nicht der Fall ist, wird es wie in der folgenden Tabelle dargestellt berechnet:

Tabelle 12: Ergebnis vor Steuern vom Einkommen und Ertrag

Ergebnis vor Steuern vom Einkommen und Ertrag (EBT)	
	Jahresüberschuss oder -verlust
+	Ertragsteuer Aufwand (Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer, Einkommensteuer)
-	Steuererstattung (Ertragsteuer)
=	EBT

► **Gesamtsumme der außergewöhnlichen Erträge und Aufwendungen**

Für die Beurteilung, ob eine unzumutbare Härte vorliegt, wird unter anderem die Gewinn- und Verlustrechnung herangezogen. In den Aufwendungen und Erträgen können jedoch Sachverhalte enthalten sein, die wegen ihrer Einmaligkeit oder Ungewöhnlichkeit die Beurteilung beeinträchtigen können. Grundlage hierfür ist § 285 Nummer 31 HGB.

Tragen Sie bitte die Summe der außergewöhnlichen Erträge/Aufwendungen für das jeweilige Geschäftsjahr in das Excel-Antragsformular, Tabellenblatt „Unternehmenskennzahlen“, ein.

Erläutern Sie bitte im PDF-Antragsformular, Kapitel 5 „Unternehmenskennzahlen“, aus welchen Einzelposten sich die jeweiligen Summen ergeben.

Im Folgenden einige – nicht abschließende – Beispiele für außergewöhnliche Erträge und Aufwendungen:

- a) Restrukturierungsaufwendungen
- b) Gewinn/Verlust aus Anlagenverkäufen
- c) Zahlungseingang auf wertberichtigte Forderungen
- d) Auflösung von Rückstellungen
- e) Außerordentliche Reparaturkosten/Versicherungsentschädigungen
- f) Ungewöhnlich hohe Beratungs- und Rechtsanwaltskosten
- g) Periodenfremde Erträge/Aufwendungen
- h) Investitionszulagen/-zuschüsse

► **Zusammensetzung Eigenkapital**

Bitte tragen Sie in das Excel-Antragsformular, Tabellenblatt „Unternehmenskennzahlen“, die Einzelposten des Eigenkapitals ein, aufgliedert wie folgt – siehe hierzu auch § 266 Abschnitt 3 HGB:

- a) gezeichnetes Kapital
- b) Kapitalrücklagen
- c) Gewinnrücklagen
- d) Gewinnvortrag/Verlustvortrag
- e) Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

In Tabelle 14 finden Sie eine Ausfüllhilfe für das Excel-Antragsformular, Tabellenblatt „Unternehmenskennzahlen“.

Tabelle 13: Ausfüllhilfe - Angaben im Excel-Antragsformular, Tabellenblatt „Unternehmenskennzahlen“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Angaben zu faktischen Werten	
Ergebnis vor Zinsen und Steuern	Bitte tragen Sie das Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT) in EUR ein. Eine Erläuterung zu den Unternehmenskennzahlen finden Sie in Kapitel 4.7.1 des Leitfadens.
Ergebnis vor Steuern vom Einkommen und Ertrag	Bitte tragen Sie das Ergebnis vor Steuern vom Einkommen und Ertrag (EBT) in EUR ein. Eine Erläuterung zu den Unternehmenskennzahlen finden Sie in Kapitel 4.7.1 des Leitfadens.
Gesamtsumme der außergewöhnlichen Erträge und Aufwendungen	Bitte tragen Sie die Nettosumme der außergewöhnlichen Erträge und Aufwendungen in EUR ein. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang das PDF-Antragsformular, Kapitel 5 „Unternehmenskennzahlen“, und erläutern Sie die außergewöhnlichen Erträge und Aufwendungen detailliert unter Angabe der jeweiligen Werte. Grundlage sind die bereits in der Bilanz genannten Beträge. Eine Erläuterung zu den Unternehmenskennzahlen finden Sie in Kapitel 4.7.1 des Leitfadens.
Ergebnis vor Steuern vom Einkommen und Ertrag ohne außergewöhnliche Erträge und Aufwendungen	Dieser Betrag wird automatisch berechnet.
Eigenkapital gesamt	Dieser Betrag wird automatisch berechnet.
Gezeichnetes Kapital	Bitte tragen Sie das gezeichnete Kapital in EUR ein. Eine Erläuterung zu den Unternehmenskennzahlen finden Sie in Kapitel 4.7.1 des Leitfadens.
Kapitalrücklagen	Bitte tragen Sie die Kapitalrücklagen in EUR ein. Eine Erläuterung zu den Unternehmenskennzahlen finden Sie in Kapitel 4.7.1 des Leitfadens.
Gewinnrücklagen	Bitte tragen Sie die Gewinnrücklagen in EUR ein. Eine Erläuterung zu den Unternehmenskennzahlen finden Sie in Kapitel 4.7.1 des Leitfadens.
Gewinnvortrag/Verlustvortrag	Bitte tragen Sie den Gewinnvortrag/Verlustvortrag in EUR ein. Eine Erläuterung zu den Unternehmenskennzahlen finden Sie in Kapitel 4.7.1 des Leitfadens.
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	Bitte tragen Sie den Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag in EUR ein. Eine Erläuterung zu den Unternehmenskennzahlen finden Sie in Kapitel 4.7.1 des Leitfadens.

4.7.3 Hypothetische Geschäftsentwicklung

Durch Aufstellung einer hypothetischen Rechnungslegung ist darzulegen, dass ohne Vorliegen der zusätzlichen und unvermeidbaren finanziellen Belastung durch Einführung des BEHG eine unternehmerische Betätigung weiterhin möglich wäre.

Einzureichen sind die hypothetische Gewinn- und Verlustrechnung und die Bilanz, jeweils bereinigt um die zusätzlichen und unvermeidbaren finanziellen Belastungen, die durch das BEHG entstehen. Beides ist als Anhang beizufügen. Im Excel-Antragsformular, Tabellenblatt „Unternehmenskennzahlen“, sind unter der Überschrift „Hypothetische Rechnungslegung“ die entsprechenden wirtschaftlichen Kennzahlen explizit anzugeben. Bitte legen Sie im PDF-Antragsformular, Kapitel 5 „Unternehmenskennzahlen“, detailliert dar, weshalb unter Zugrundelegung der genannten hypothetischen Daten eine weitere unternehmerische Betätigung möglich wäre.

In Tabelle 15 finden Sie eine Ausfüllhilfe für das Excel-Antragsformular, Tabellenblatt „Unternehmenskennzahlen“.

Tabelle 14: Ausfüllhilfe - Angaben im Excel-Antragsformular, Tabellenblatt „Unternehmenskennzahlen“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Angaben zu hypothetischen Werten	
Wäre eine unternehmerische Betätigung ohne BEHG-Zusatzkosten möglich?	Wenn Sie „Ja“ wählen, begründen Sie dies bitte im PDF-Antragsformular, Kapitel 4 „Unternehmenskennzahlen“. Wenn Sie „Nein“ wählen, sind keine weiteren Angaben notwendig.

4.8 Vorgehen bei Konzernen, Nicht-Kaufleuten und verbundenen Unternehmen

Für bestimmte Unternehmenskonstellationen ergeben sich zusätzliche Anforderungen an die Antragsdaten oder andere Rahmenbedingungen zur Prüfung der Antragsdaten, die in den folgenden Kapiteln näher erläutert werden.

4.8.1 Konzernrechnungslegungspflichtiges Unternehmen

Konzernrechnungslegungspflichtige Unternehmen müssen zusätzlich zu den Antragsdaten für Kaufleute nach HGB (siehe Kapitel 4.7) das Tabellenblatt „Konzernkennzahlen“ ausfüllen und Konzernabschlüsse für die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre vor dem jeweiligen Abrechnungsjahr sowie den Konzernabschluss für das Abrechnungsjahr selbst einreichen. Falls der Abschluss von einem Abschlussprüfer geprüft worden ist, muss der jeweils zugehörige Prüfungsbericht beigelegt werden.



Besonderheit bei vom Kalenderjahr abweichendem Geschäftsjahr: Maßgeblich ist das Geschäftsjahr, welches im jeweiligen Abrechnungsjahr (das Jahr, für welches die Beihilfe beantragt wird) endet. Deckt das Geschäftsjahr weniger oder gleich sechs Monate des Abrechnungsjahres ab, ist zusätzlich der Konzernabschluss des folgenden Geschäftsjahres mit einzureichen. Sollte dieser noch ungeprüft sein, dann ist der vorläufige Konzernabschluss einzureichen.

Erläutern Sie bitte im PDF-Antragsformular, Kapitel 7 „Konzernkennzahlen“, aus welchen Einzelposten sich die jeweiligen Gesamtsummen der außergewöhnlichen Erträge und Aufwendungen ergeben.

Falls ein geprüfter Konzernabschluss für das Geschäftsjahr, welches im entsprechenden Abrechnungsjahr endet, noch nicht vorliegt, ist zunächst ein vorläufiger, ungeprüfter Konzernabschluss einzureichen und im PDF-Antragsformular, Kapitel 7 darzulegen und zu begründen, aus welchen Gründen dieser nicht vorliegt. Die DEHSt behält sich die mögliche Bewilligung einer Kompensation unter dem Vorbehalt der Berücksichtigung der Angaben im dann folgenden regulär geprüften Konzernabschluss vor. Falls für die drei Geschäftsjahre vor dem Abrechnungsjahr keine geprüften Konzernabschlüsse vorliegen, ist dies im PDF-Antragsformular, Kapitel 7 darzustellen und zu begründen.



Wie bei den Kaufleuten nach HGB ist eine hypothetische Gewinn- und Verlustrechnung und die Bilanz, jeweils bereinigt um die zusätzlichen und unvermeidbaren finanziellen Belastungen, die durch das BEHG entstehen, für das entsprechende Abrechnungsjahr einzureichen (siehe Kapitel 4.7.3).

Beides ist als Anhang beizufügen. Im Excel-Antragsformular, Tabellenblatt „Konzernkennzahlen“, sind unter der Überschrift „Hypothetische Rechnungslegung“ die entsprechenden wirtschaftlichen Kennzahlen explizit anzugeben. Sollte eine unternehmerische Betätigung auch weiterhin möglich sein, ist dies im PDF-Antragsformular, Kapitel 7 „Konzernkennzahlen“, detailliert zu begründen.

4.8.2 Nicht-Kaufleute nach HGB

Antragstellende, die kein Kaufmann im Sinne des §§1 ff. HGB sind, gelten als Nicht-Kaufleute nach HGB. Sie unterliegen denselben Anforderungen an die Antragsdaten wie Kaufleute nach HGB. Jedoch ergeben sich andere Anforderungen an die Prüfung dieser Antragsdaten. Durch die Abfrage im Excel-Antragsformular, Tabellenblatt „Allgemeine_Angaben“, ob im Abrechnungsjahr die Kaufmannseigenschaft im Sinne der §§ 1 ff. HGB vorliegt, passen sich die Inhalte im Tabellenblatt „Prüfung“ (siehe Kapitel 6) an die Anforderungen aus der BEHG-Härtefallkompensation an. Nach Nummer 6.3.6 der BEHG-Härtefallkompensation ist die Prüfung des Antrags auch durch Steuerberatende oder eine Steuerberatungsgesellschaft zulässig, sofern das antragstellende Unternehmen kein Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs ist. Damit soll diesen Nicht-Kaufleuten nach HGB eine vereinfachte und damit weniger kostenintensive Prüfung ermöglicht werden.

Sobald die Kaufmannseigenschaft für einen Teil des Abrechnungsjahres vorlag, findet die erleichterte Prüfung der Antragsdaten durch einen Steuerberater nach Nummer 6.3.6 der BEHG-Härtefallkompensation keine Anwendung.



Der*die Steuerberatende oder die Steuerberatungsgesellschaft prüft die Antragsangaben insbesondere durch den Abgleich von Dokumenten, Befragung und analytische Prüfungshandlungen. In einem Prüfungsvermerk ist die Plausibilität der Antragsangaben zu bestätigen. Weitere Informationen zu den Anforderungen an die Prüfung der Antragsdaten finden Sie im Kapitel 6.

4.8.3 Verbundene Unternehmen

Nach Nummer 6.2.2, Satz 1, Buchstabe c der BEHG-Härtefallkompensation müssen zusätzlich Angaben zu verbundenen Unternehmen gemacht werden, die mit ihrem Kapital aus handels-, gesellschafts- oder vertragsrechtlichem Rechtsgrund für die Risiken des Geschäftsbetriebes des betroffenen antragstellenden Unternehmens eintreten müssen. Sofern mindestens ein direkt verbundenes, einstandspflichtiges Unternehmen mit Ihnen als antragstellendem Unternehmen besteht, haben Sie die Frage „Gibt es mindestens ein verbundenes Unternehmen?“ im Excel-Antragsformular, Tabellenblatt „Allgemeine Angaben“, mit „Ja“ zu beantworten. In diesem Fall sind zusätzlich das PDF-Zusatzformular „Verbundenen Unternehmen“, das Tabellenblatt „Verbundene Unternehmen“ im Excel-Antragsformular sowie das Kapitel 8 „Verbundene Unternehmen“ im PDF-Antragsformular auszufüllen.

Tabelle 15: Ausfüllhilfe zum PDF-Zusatzformular „Verbundene Unternehmen“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
I. Unternehmensverbund	<p>In diesem Abschnitt sind die verschiedenen Tatbestandsmerkmale zur Identifizierung von verbundenen Unternehmen gelistet. Bitte treffen Sie für jedes Merkmal die Auswahl, ob zwischen dem Beginn der Antragstellung bis zur Abgabe des Antrags eines dieser Tatbestände zutraf.</p> <p>Treffen Sie die Auswahl „Ja“, ist unter „Zeitraum“ der Zeitraum der Verbundenheit anzugeben. Zudem können sie unter dem Feld „Begründung, Änderung relevante Sachverhalte“ mögliche Änderungen innerhalb des Zeitraumes erläutern.</p>
II. Einstandspflicht eines mit Ihrem Unternehmen verbundenen Unternehmens	<p>In diesem Abschnitt sind die verschiedenen Rechtsgründe zur Einstandspflicht für verbundene Unternehmen gelistet. Bitte treffen Sie für jedes Merkmal die Auswahl, ob zwischen dem Beginn der Antragstellung bis zur Abgabe des Antrags eines dieser Rechtsgründe zutraf.</p> <p>Treffen Sie die Auswahl „Ja“, ist unter „Zeitraum“ der Zeitraum Einstandspflicht und unter „Höhe der Einstandspflicht“ die Höhe der Einstandspflicht anzugeben. Zudem können sie unter dem Feld „Begründung, Änderung relevante Sachverhalte“ mögliche Änderungen innerhalb des Zeitraumes erläutern.</p> <p>Falls keiner der gelisteten Rechtsgründe die Situation für Ihr Unternehmen widerspiegelt, können Sie auch unter „Ergibt sich die Einstandspflicht aus sonstigen handels-, gesellschafts- oder privatrechtlichen Rechtsgründen?“ den Rechtsgrund der Einstandspflicht in der Auswahl unter „Gründe“ angeben.</p>
III. Auflistung aller einstandspflichtigen Unternehmen	<p>Falls II. bejaht wurde:</p> <p>Bitte nennen Sie nachfolgend alle für Ihr Unternehmen einstandspflichtigen Unternehmen nach folgendem Muster, beginnend mit dem nächsten einstandspflichtigen Unternehmen und endend mit dem höchsten einstandspflichtigen Unternehmen:</p> <p>Muster GmbH, Musterstadt, Musterland, Art der Einstandspflicht</p> <p>Die Einstandspflicht kann dabei sowohl mittelbar als auch unmittelbar gegenüber dem Antragsteller bestehen.</p>

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
IV. Struktur verbundener Unternehmen	Bitte fügen Sie als Anlage zu diesem Formular oder als separate Datei eine grafische Darstellung aller verbundenen Unternehmen bei. Aus dem Schema sollten die Beteiligungsverhältnisse sowie die Einstandspflichten hervorgehen (bei mehreren einstandspflichtigen Unternehmen die komplette Kette der einstandspflichtigen Unternehmen). Sollte es über dem höchsten einstandspflichtigen Unternehmen ein weiteres verbundenes, aber nicht einstandspflichtiges Unternehmen geben, sollte dies in der Darstellung kenntlich gemacht werden. Für jedes verbundene Unternehmen in der Darstellung muss das Tatbestandsmerkmal der Verbundenheit, der Rechtsgrund der Einstandspflicht, die Höhe der Einstandspflicht sowie der Zeitraum der Einstandspflicht ersichtlich sein. Die Darstellung hat dabei den Zeitraum vom Beginn des Abrechnungsjahres bis zum Zeitpunkt der Antragstellung im jeweiligen Antragsjahr abzudecken. Sollten sich innerhalb dieses Zeitraumes Änderungen ergeben, so sind diese Änderungen im dafür vorgesehenen Textfeld zu erläutern und entsprechende Darstellungen, die geänderte Sachverhalte aufzeigen, beizufügen.
V. Allgemeine Angaben zum direkt verbundenen Unternehmen (erstes Glied in der Kette der einstandspflichtigen Unternehmen)	Bitte machen Sie in diesem Abschnitt Angaben zum Namen, zum Staat des Sitzes sowie zur Adresse des direkt mit Ihrem Unternehmen verbundenen und einstandspflichtigen Unternehmens. Zusätzlich beschreiben Sie bitte die Tätigkeit des verbundenen Unternehmens. Zudem ist ein gültiger Handelsregisterauszug des verbundenen Unternehmens beizufügen. Sofern sich der Unternehmenssitz des verbundenen Unternehmens außerhalb von Deutschland befindet, ist ein analoger Nachweis aus dem jeweiligen Land einzureichen (mit digitalem Link, sofern öffentlich zugänglich).
VI. Allgemeine Angaben zum höchsten verbundenen und einstandspflichtigen Unternehmen: (nur auszufüllen, wenn das unter V. genannte Unternehmen nicht das höchste einstandspflichtige Unternehmen ist)	Bitte machen Sie in diesem Abschnitt Angaben zum Namen, zum Staat des Sitzes sowie zur Adresse des höchsten verbundenen und einstandspflichtigen Unternehmens. Zusätzlich beschreiben Sie bitte die Tätigkeit des verbundenen Unternehmens. Zudem ist ein gültiger Handelsregisterauszug des verbundenen Unternehmens beizufügen. Sofern sich der Unternehmenssitz des verbundenen Unternehmens außerhalb von Deutschland befindet, ist ein analoger Nachweis aus dem jeweiligen Land einzureichen (mit digitalem Link, sofern öffentlich zugänglich).

Die Angaben im Formular sind vom Beginn des Abrechnungsjahres bis zum Zeitpunkt der Antragstellung zu tätigen und durch Unterschrift eines Vertreters des Unternehmens zu bestätigen. Alle Angaben sind von einem Prüfenden auf Basis einer sachverständigen Stellungnahme (Kapitel 6.7.3) zu prüfen und im PDF-Zusatzformular „Verbundene Unternehmen“ als „zutreffend“ oder „unzutreffend“ anzugeben.

Zur Feststellung, ob bei verbundenen Unternehmen eine unzumutbare Härte vorliegt, ist zudem das Excel-Antragsformular, Tabellenblatt „Verbundene Unternehmen“ zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage auszufüllen. Die Angaben gleichen den Anforderungen aus dem Tabellenblatt zu den ökonomischen Angaben für das antragstellende Unternehmen in Kapitel 4.7.1.

Die folgende Abbildung 1 stellt dar, für welches Unternehmen Angaben im Excel-Antragsformular, Tabellenblatt „Verbundene Unternehmen“, in Abhängigkeit der konkreten Konstellation, einzutragen sind.

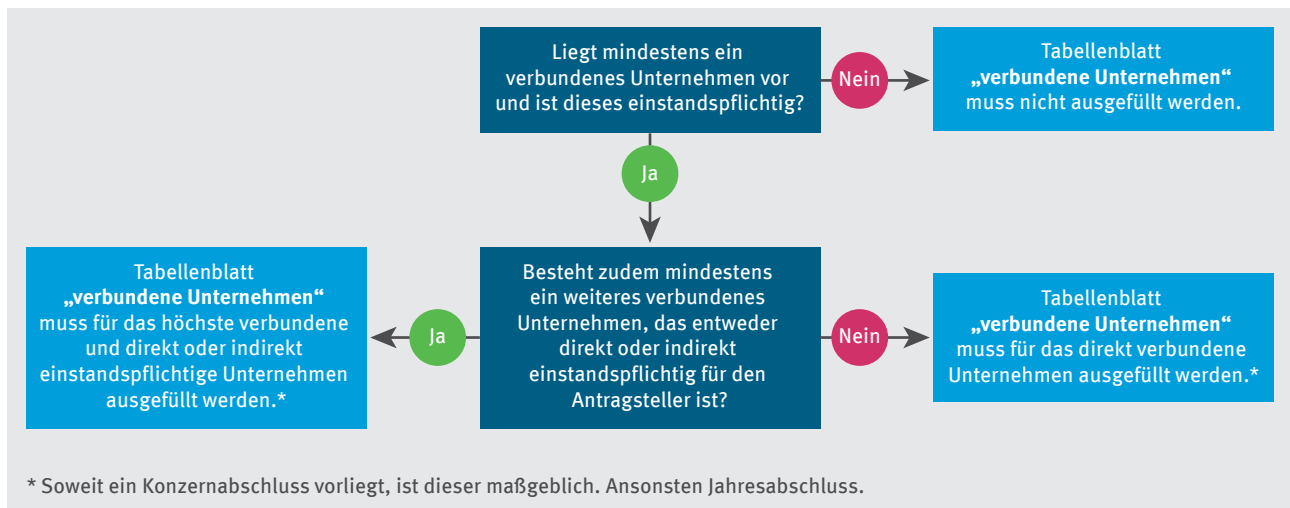


Abbildung 1: Unternehmensangaben im Excel-Antragsformular, Tabellenblatt „Verbundene Unternehmen“

Zur Erläuterung der im Excel-Antragsformular gemachten Angaben zur Gesamtsumme der außergewöhnlichen Erträge und Aufwendungen erläutern Sie bitte im PDF-Antragsformular, Kapitel 68 „Verbundene Unternehmen“, aus welchen Einzelposten sich die jeweiligen Gesamtsummen der außergewöhnlichen Erträge und Aufwendungen ergeben.



Besonderheit bei vom Kalenderjahr abweichendem Geschäftsjahr: Maßgeblich ist das Geschäftsjahr, welches im jeweiligen Abrechnungsjahr (das Jahr, für welches die Beihilfe beantragt wird) endet. Deckt das Geschäftsjahr weniger oder gleich 6 Monate des Abrechnungsjahres ab, ist zusätzlich der Jahres- oder Konzernabschluss des folgenden Geschäftsjahres mit einzureichen. Sollte dieser noch ungeprüft sein, dann ist der vorläufige Jahres- oder Konzernabschluss einzureichen.

Neben der Befüllung

- ▶ des PDF-Zusatzformulars „Verbundene Unternehmen“,
- ▶ dem Tabellenblatt „verbundene Unternehmen“ im Excel-Antragsformular sowie
- ▶ dem Kapitel zu den verbundenen Unternehmen im PDF-Antragsformular

sind außerdem

- ▶ die Jahres- oder Konzernabschlüsse des höchsten verbundenen einstandspflichtigen Unternehmens für die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre vor dem jeweiligen Abrechnungsjahr sowie
- ▶ der Jahres- oder Konzernabschluss des Abrechnungsjahres selbst
- ▶ einzureichen. Falls der Abschluss von einem Abschlussprüfer geprüft worden ist, muss der jeweils zugehörige Prüfungsbericht beigelegt werden.



Falls ein geprüfter Jahresabschluss oder Konzernabschluss für das Geschäftsjahr, welches im entsprechenden Abrechnungsjahr endet, noch nicht vorliegt, ist zunächst ein vorläufiger, ungeprüfter Abschluss einzureichen und im PDF-Antragsformular, Kapitel 8 darzulegen und zu begründen, aus welchen Gründen dieser nicht vorliegt. Falls für die drei Geschäftsjahre vor dem Abrechnungsjahr keine geprüften Jahresabschlüsse oder Konzernabschlüsse vorliegen, ist dies im PDF-Antragsformular, Kapitel 8 darzustellen und zu begründen

Die Anforderungen gelten analog ebenso für verbundene Unternehmen mit Sitz im Ausland.

5

Berechnung einer möglichen Beihilfehöhe

Für die Ermittlung eines möglichen Kompensationsbetrags müssen mehrere Faktoren berücksichtigt werden. Zunächst werden die unvermeidbaren Zusatzkosten ermittelt (siehe Kapitel 4.5.). Im Excel-Antragsformular, Tabellenblatt „Unvermeidbare_Zusatzkosten“, wird der Betrag automatisiert berechnet und ist in die folgenden Schritte unterteilt:

- ▶ Übertrag der gesamten Zusatzkosten, welche durch Einführung des BEHG entstanden sind. Siehe dazu auch Kapitel 4.5.2 des Leitfadens. Die Zusatzkosten werden aus dem Excel-Antragsformular, Tabellenblatt „Zusatzkosten_Gesamt“, übernommen.
- ▶ Darstellung der vermeidbaren Zusatzkosten. Siehe dazu auch Kapitel 4.5.1 des Leitfadens. Die Summe der vermeidbaren Zusatzkosten wird im Excel-Antragsformular, Tabellenblatt „Unvermeidbare_Zusatzkosten“, ausgewiesen.
- ▶ Berechnung der unvermeidbaren Zusatzkosten im Excel-Antragsformular, Tabellenblatt „Unvermeidbare_Zusatzkosten“, durch Abzug der vermeidbaren Zusatzkosten von den gesamten Zusatzkosten.

Die so ermittelten unvermeidbaren Zusatzkosten stellen den **theoretisch maximalen Kompensationsbetrag** dar.



Bitte geben Sie im PDF-Antragsformular, Kapitel 6 „Angaben in Verbindung zum notwendigen Kompensationsbetrag“ den Kompensationsbetrag an, der für eine Fortführung der Unternehmenstätigkeit aus Ihrer Sicht notwendig erscheint. Begründen Sie bitte detailliert die Herleitung des von Ihnen errechneten Kompensationsbetrags. Bei der Herleitung sind insbesondere die wirtschaftlichen Daten aus Kapitel 4.7 zu berücksichtigen.

Im Regelfall wird höchstens ein negatives Ergebnis vor Steuern vom Einkommen und Ertrag ohne außergewöhnliche Erträge und Aufwendungen ausgeglichen.

Die hier genannte Vorgehensweise wird – soweit verbundene und einstandspflichtige Unternehmen bestehen oder bei Antragstellenden, die gleichzeitig Mutter eines Konzerns sind – um die Betrachtung der Situation für diese erweitert. Nähere Informationen zum Vorgehen bei verbundenen Unternehmen oder Konzernen siehe Kapitel 4.8 des Leitfadens. Nur für den Fall, dass auch das höchste einstandspflichtige Unternehmen bei verbundenen Unternehmen oder der Gesamtkonzern den Verlust des Antragstellers nicht ausgleichen kann, besteht die Möglichkeit, dass das antragstellende Unternehmen einen Kompensationsbetrag zum Ausgleich der unzumutbaren Härte erhalten kann.

6

Prüfung durch Prüfende

6.1	Allgemeines	55
6.2	Qualifikation und fachliche Eignung	55
6.3	Prüfungsgrundsätze	55
6.4	Gegenstand der Prüfung	56
6.5	Planung und Durchführung der Prüfung	57
6.5.1	Funktion und Bedeutung der Wesentlichkeitsschwelle	57
6.5.2	Strategische Analyse	58
6.5.3	Risikoanalyse.....	58
6.5.4	Prüfungsplan	59
6.5.5	Richtigkeit der Angaben.....	60
6.5.6	Umgang mit Nachweislücken und Schätzungen	61
6.5.7	Prüfung der internen Kontrollen.....	61
6.6	Vorgegebene Prüfungshandlungen	62
6.6.1	Prüfung Angaben Tabellenblatt „Prüfungen“	62
6.6.1.1	Prüfung Angaben Schwellenwertberechnung.....	64
6.6.1.2	Prüfung Angaben zum Geschäftsjahr.....	65
6.6.2	Prüfung Angaben verbundene Unternehmen	66
6.7	Berichterstattung über die Prüfung	66
6.7.1	Prüfungsvermerk.....	66
6.7.2	Prüfungsbericht	66
6.7.3	Sachverständige Stellungnahme	69
6.8	Weiteres Vorgehen nach Abschluss der Prüfung	70
6.9	Nachträgliche Änderungen	70

6.1 Allgemeines

Gemäß Nummer 6.3.1 BEHG-Härtefallkompensation muss der bei der DEHSt einzureichende Antrag auf Beihilfegewährung wegen unzumutbarer Härte infolge der Einführung des Brennstoffemissionshandels im Hinblick auf die erforderlichen Angaben der Nummer 4.1.3 und Angaben sowie Nachweise der Nummer 6.2 von

- ▶ einem Wirtschaftsprüfer* einer Wirtschaftsprüferin,
- ▶ einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
- ▶ einem genossenschaftlichen Prüfungsverband,
- ▶ einem vereidigten Buchprüfer* einer vereidigten Buchprüferin oder
- ▶ einer Buchprüfungsgesellschaft

geprüft worden sein. Sofern der Antragsteller kein Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs (HGB) ist, ist abweichend von Nummern 6.3.1. bis 6.3.3. eine Prüfung des Antrags durch eine*n Steuerberatende*n oder eine Steuerberatungsgesellschaft zulässig.

Nachfolgend werden die prüfenden Berufsgruppen vereinfachend nur die Prüfenden genannt.

Um eine sorgfältige Prüfung zu gewährleisten, haben die gesetzlichen Vertreter des antragstellenden Unternehmens dem*der Prüfenden die notwendigen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise gemäß § 320 Absatz 2 HGB offenzulegen und auf Verlangen die Einsicht in Bücher und Dokumente zu gestatten.

6.2 Qualifikation und fachliche Eignung

Im Fall einer Prüfung durch eine*n Wirtschaftsprüfende*n gilt die berufliche Qualifikation als nachgewiesen, wenn der*die Wirtschaftsprüfende selbst oder die Gesellschaft in das Berufsregister der Wirtschaftsprüferkammer eingetragen ist.

Gleiches gilt für Steuerberatende, vereidigte Buchprüfende sowie Berufsträger von Buchprüfungsgesellschaften und solchen in genossenschaftlichen Prüfungsverbänden, wenn diese in das jeweils einschlägige Berufsregister eingetragen sind.

Sollten Art und Komplexität der zu prüfenden Sachverhalte technisches Wissen des*der Prüfenden erfordern, muss diese*r im Einzelfall entscheiden, ob zusätzlich eine technische Sachverständige*ein technischer Sachverständiger hinzuzuziehen ist. In diesem Fall müssen deren*dessen berufliche Qualifikation und Unabhängigkeit sowie Art und Umfang der Tätigkeit der*des Sachverständigen und deren*dessen Arbeitsergebnisse mit dem Prüfungsvermerk offengelegt werden.

6.3 Prüfungsgrundsätze

Bei der Prüfung ist der Entwurf einer Neufassung des IDW Prüfungsstandards „Sonstige betriebswirtschaftliche Prüfungen und ähnliche Leistungen im Zusammenhang mit energierechtlichen Vorschriften“ (IDW EPS 970 n. F.) zu beachten. Dieser verweist abhängig von der Prüfungsart und der zu prüfenden Sachverhaltsinformation auf weitere zu beachtende Prüfungsgrundsätze, wie zum Beispiel den International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised): Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information.

Das **Selbstprüfungsverbot** nach § 33 Absatz 1 der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfende/vereidigte Buchprüfende muss beachtet werden – nicht nur im Hinblick auf Leistungen für den Antragsteller selbst, sondern auch bei Leistungen für die vom Antragsteller vertretenen Unternehmen. Das heißt, der*die beauftragte Prüfende darf nicht auch an der Erstellung der zu prüfenden Angaben auf Ebene des antragstellenden oder der vertretenen Unternehmen unmittelbar mitgewirkt haben, es sei denn, die Mitwirkung war nur von untergeordneter Bedeutung.



Gemäß 6.3.6 der BEHG-Härtefallkompensation ist für **Nicht-Kaufleute** eine Prüfung der Antragsangaben durch Steuerberatende zulässig. Daher sind bei der Prüfung die Vorschriften des Steuerberatungsgesetzes und des Berufsrechtlichen Handbuchs der Bundessteuerberaterkammer zu beachten.

Der Besorgnis der Befangenheit muss begegnet werden, indem eine Selbstprüfung – im Sinne des Kapitels 5.1.2, Absatz 64 der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen (Berufsrechtliches Handbuch der Steuerberaterkammer, Stand März 2023, II. Berufsfachlicher Teil, Kapitel 3.1.1) – ausgeschlossen ist.

Zentrales Leitprinzip bei der Prüfung der Antragsdaten und -informationen ist, die Beihilfe auf Basis vollständiger, genauer, korrekter und zuverlässiger Daten und Informationen zu ermitteln. Wegen der geltenden Haushaltsgrundsätze des Bundes in Bezug auf Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und zur Wahrung der Wettbewerbsgleichheit der Unternehmen darf die zu ermittelnde Beihilfe nicht ungerechtfertigt, also überhöht, ausfallen.

Die Prüfenden holen von den gesetzlichen Vertretenden des Unternehmens eine **Vollständigkeitserklärung** ein. Darin werden insbesondere die Vollständigkeit und Richtigkeit aller für die Beurteilung relevanten Auskünfte und Informationen bestätigt.

6.4 Gegenstand der Prüfung

Gegenstand der Prüfung sind gemäß Nummer 6.3.2 der BEHG-Härtefallkompensation:

- ▶ sämtliche Bestandteile der Aufstellung zur Schwellenwertberechnung nach Nummer 4.1.3 der Richtlinie sowie
- ▶ das um außergewöhnliche Erträge und außergewöhnliche Aufwendungen bereinigte Ergebnis vor Steuern vom Einkommen und Ertrag gemäß den nach Nummer 6.2 der BEHG-Härtefallkompensation bestimmten notwendigen Angaben und Nachweise für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr vor dem Jahr der Antragstellung, wenn für dieses Jahr
 - ▶ noch kein geprüfter Jahresabschluss oder
 - ▶ bei Unternehmen, die einen Jahresabschluss nicht aufstellen oder nicht prüfen lassen müssen, noch ein Steuerbescheid vorliegt.

Die Angaben sind dem Antrag nach Nummer 6.3.2 der BEHG-Härtefallkompensation in Form eines **schriftlichen Prüfungsvermerks** beizufügen, ausgestellt von dem*der Prüfenden entsprechend Kapitel 6.7.1. Diesem Prüfungsvermerk ist das ausgefüllte Tabellenblatt „Prüfungen“ des Excel-Antragsformulars entsprechend Kapitel 6.7.1 beizufügen.

Ist das antragstellende Unternehmen eine große (§ 267 Absatz 3 HGB) oder mittelgroße (§ 267 Absatz 3 HGB) Kapitalgesellschaft, ist ein **Prüfungsbericht** nach Nummer 6.3.2 BEHG-Härtefallkompensation beizufügen, ausgestellt von dem*der Prüfenden entsprechend Kapitel 6.7.2.

Für die Angaben zu einstandspflichtigen verbundenen Unternehmen (Nr. 6.2.2 der BEHG-Härtefallkompensation) ist eine **sachverständige Stellungnahme** durch den*die Prüfende anzufertigen und einzureichen. Siehe hierzu auch die Ausführungen in den Kapiteln 6.6.2 und 6.7.3.



Sofern für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr vor dem Jahr der Antragstellung ein geprüfter Jahresabschluss oder bei Unternehmen ohne Jahresabschlusspflicht ein Steuerbescheid vorliegt, ist auf die Angabe des um außergewöhnliche Erträge und außergewöhnliche Aufwendungen bereinigten Ergebnisses vor Steuern vom Einkommen und Ertrag in der Aufstellung zu verzichten. Als Steuerbescheid ist der Bescheid zur jeweils einschlägigen Einkommensteuer für natürliche Personen beziehungsweise für Unternehmen der Bescheid über Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer heranzuziehen.

6.5 Planung und Durchführung der Prüfung

6.5.1 Funktion und Bedeutung der Wesentlichkeitsschwelle

Wesentlich sind alle nicht entdeckten Fehler, deren Auswirkung insgesamt die nachfolgende **Wesentlichkeitsgrenze** überschreitet, sowie alle entdeckten Fehler.

Bei den Angaben nach Nummer 6.3.2 der BEHG-Härtefallkompensation hinsichtlich der Zusammenstellung zu den Schwellenwerten sowie zu der Angabe des Ergebnisses vor Steuern findet eine Wesentlichkeitsgrenze von fünf Prozent Anwendung. Dies gilt unabhängig davon, ob die reguläre Jahresabschlussprüfung bereits abgeschlossen ist oder nicht.

Aus dem Prüfungsvermerk muss hervorgehen, mit welcher Wesentlichkeitsgrenze die Zusammenstellung zu den Schwellenwerten sowie zu der Angabe des Ergebnisses vor Steuern¹² geprüft wurden.

Bei Abweichungen, die eher qualitativer als quantitativer Natur sind, besteht die Gefahr, dass sie zu einer verzerrten Zusammenstellung zu den Schwellenwerten und/oder zu einer verzerrten Angabe des Ergebnisses vor Steuern führen können. Auch dies muss die Prüfung mit hinreichender Sicherheit ausschließen.

Die genannte **prozentuale Wesentlichkeitsgrenze** dient der **Prüfungsdurchführung**, insbesondere der Ermittlung des Prüfungsumfangs. Dabei ist zu beachten, dass jede entdeckte Falschangabe oder Abweichung – auch wenn ihre Auswirkung auf die Beihilfe unterhalb der prozentualen Grenze liegt –, die zu einer überhöhten Beihilfe führen könnte, wesentlich ist und korrigiert werden muss.



Entdeckte **Fehler sind also immer wesentlich** und **müssen korrigiert** werden.

Darüber hinaus wird auf Folgendes hingewiesen: In den Formularen werden auch Angaben abgefragt, die keinen unmittelbaren Einfluss auf die Berechnung der Beihilfe haben. Diese Angaben dienen als Vergleichsmaßstab anderer **beihilferelevanter Angaben**. Sofern diese Angaben nicht gemacht oder unzulässigerweise mit anderen Angaben aggregiert werden, hat das nicht unbedingt Auswirkungen auf die Beihilföhe. Sie sind dennoch zu korrigieren, wenn der Fehler festgestellt wird.

Fehler bei den Angaben, auf die sich die Prüfungsfeststellungen beziehen, sind mithin **wesentlich**, wenn nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass die Auswirkung der Falschangaben die **jeweils geltende Wesentlichkeitsgrenze** der Zusammenstellung zu den Schwellenwerten sowie zu der Angabe des Ergebnisses vor Steuern **übersteigt**, die im Antrag enthalten sind.

Hinreichende Sicherheit bringt dabei zum Ausdruck, dass keine absolute Sicherheit zu erreichen ist, weil aufgrund von begrenzten Erkenntnis- und Feststellungsmöglichkeiten jeder Prüfung auch bei ordnungsmäßiger Planung und Durchführung ein nicht vermeidbares Risiko besteht, dass der*die Prüfende wesentliche falsche Aussagen nicht entdeckt. Andererseits müssen Sie die Prüfung so anlegen, dass am Ende der Prüfung ein Prüfungsurteil mit hinreichender Sicherheit getroffen werden kann.

¹² Sofern für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr noch kein geprüfter Jahresabschluss oder bei Unternehmen, die einen Jahresabschluss nicht aufstellen oder nicht prüfen lassen müssen, noch kein Steuerbescheid vorliegt. Ansonsten ist eine Prüfung der Angabe des Ergebnisses vor Steuern durch den*die Prüfende nicht erforderlich.



Gemäß Nummer 6.3.6 der BEHG-Härtefallkompensation ist für **Nicht-Kaufleute nach HGB** eine Prüfung der Antragsangaben durch den*die Steuerberatende*n zulässig. Demnach ist lediglich die Plausibilität der Antragsangaben zu bestätigen.

Die Plausibilitätsbeurteilungen sollen dem*der Steuerberatenden mit einer gewissen Sicherheit die Feststellung ermöglichen, dass ihm*ihr keine Umstände bekannt geworden sind, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise in allen für den Antrag wesentlichen Belangen sprechen.

6.5.2 Strategische Analyse

Der*die Prüfende untersucht zu Beginn der Prüfung,

- ▶ welcher Art,
- ▶ wie umfangreich und
- ▶ wie komplex die Prüfaufgaben voraussichtlich sind.

Hierzu werden alle Aspekte, die für den Prüfungsgegenstand relevant sind, einer strategischen Analyse unterzogen.

Zum Verständnis der Tätigkeit des antragstellenden Unternehmens müssen Informationen, die hierfür notwendig sind, erhoben und bewertet werden,

- ▶ um zu beurteilen, ob das Prüfungsteam hinreichende Kompetenz für die Prüfung besitzt,
- ▶ um festzustellen, ob der vertraglich vorgesehene Zeitaufwand angemessen ist,
- ▶ und um sich zu vergewissern, dass die notwendige Risikoanalyse durchgeführt werden kann.

Die Risikoanalyse dient dazu, den Prüfungsplan zu erstellen und die eigentliche Prüftätigkeit entsprechend ausrichten zu können. Das antragstellende Unternehmen muss dem*der Prüfenden dazu (auf Nachfrage) sämtliche für die Analyse erforderlichen Dokumente und Informationen zur Verfügung stellen.

6.5.3 Risikoanalyse

Aufbauend auf der Wesentlichkeitsgrenze aus Kapitel 6.5.1 wird die **Prüfung risikoorientiert** geplant und durchgeführt, sodass wesentliche Fehler mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Dazu plant der*die Prüfende

- ▶ **Aufbauprüfungen** (Prüfung der Angemessenheit der internen Kontrollen) und
- ▶ **Funktionsprüfungen** (Prüfungen der Wirksamkeit der internen Kontrollen) zu den internen Kontrollen, die für die Prüfung der Angaben erforderlich sind, sowie
- ▶ die **notwendigen aussagebezogenen Prüfungshandlungen** (analytische Prüfungshandlungen und stichprobenartige Einzelfallprüfungen).

Art und Umfang der im Einzelfall erforderlichen Prüfungshandlungen bestimmt der*die Prüfende eigenverantwortlich nach pflichtgemäßem Ermessen.

Der*die Prüfende muss in der Risikoanalyse **bewerten**, wie hoch im Beihilfeantrag das Risiko für – beabsichtigte oder unbeabsichtigte – wesentliche Falschangaben und wesentliche Abweichungen von den maßgeblichen Regelungen ist. Dies erfolgt anhand der Bewertung der bestehenden Fehler- und Entdeckungsrisiken. Dabei sind unter anderem zu berücksichtigen:

- ▶ angewendete **Verfahren zur Gewährleistung des Datenflusses** von der Daten- und Informationsgewinnung (Erhebung, Berechnungen, Messungen) zum Antragsformular
- ▶ Vorhandensein geeigneter **risikominimierender Qualitätsmanagementsysteme** oder sonstiger Systeme und Maßnahmen zur Gewährleistung eines zuverlässigen Daten- und Informationsflusses (einschließlich deren Dokumentation).

Bei jedem Schritt der Risikoanalyse muss mit einer kritischen Grundhaltung vorgegangen werden. Zu berücksichtigen sind sowohl Umstände, die zu wesentlichen Falschangaben und wesentlichen Abweichungen in den im Antrag enthaltenen Angaben führen könnten, als auch die Anwendung und die Wirksamkeit von Verfahren zur Kontrolle und Überwachung von Risiken sowie etwaige Gegenmaßnahmen und insbesondere deren Nichtvorhandensein. Beachtet werden dabei – soweit einschlägig und bedeutsam – die folgenden Aspekte:

- ▶ Sind **Verantwortlichkeiten** für die Messung, Erfassung, Berechnung, Dokumentation und Kommunikation der Daten definiert?
- ▶ Verfügen die zuständigen Mitarbeitenden über eine für diese Aufgabe ausreichende **Qualifikation**?
- ▶ Bestehen **geeignete Verfahren** für die Messung, Erfassung, Berechnung, Dokumentation und Kommunikation der Daten?
- ▶ Sind diese Verfahren schriftlich **dokumentiert**?
- ▶ Wird die **Einhaltung der Verfahren** kontrolliert?
- ▶ Liegen **Aufzeichnungen** zu diesen Kontrollen vor?
- ▶ Sind die **eingesetzten Messgeräte** für die verwendeten Zwecke geeignet und hinreichend genau?
- ▶ Ist sichergestellt, dass die **Funktionsfähigkeit der Messgeräte** regelmäßig überwacht wird?
- ▶ Welche **(IT-)Systeme** werden für die Dokumentation und Speicherung sowie gegebenenfalls für die Erfassung der Daten eingesetzt? Sind diese für die sichere Bearbeitung und Dokumentation der Daten geeignet und die Daten vor unberechtigtem Zugriff und Veränderungen geschützt?
- ▶ Liegen Dokumentationen zur Anwendung der (IT-)Systeme vor? Werden die (IT-)Systeme einer regelmäßigen Kontrolle unterzogen?
- ▶ Welche **Systeme zum Daten- und Qualitätsmanagement** sind implementiert? Folgende Aspekte können risikomindernd wirken:
 - ▶ Exakt definiertes und gut dokumentiertes **Datenmanagement** (keine getrennten Systeme)
 - ▶ Klar definierte Zuständigkeiten und Qualitätssicherungsmaßnahmen (zum Beispiel Vier-Augen-Prinzip)
 - ▶ **Vertretungsregelungen**
 - ▶ Wirksame interne und externe Kontrollen

Die wesentlichen Ergebnisse der Risikoanalyse werden durch den*die Prüfende im Prüfungsbericht dokumentiert.

6.5.4 Prüfungsplan

Der Prüfungsplan wird anhand der Ergebnisse der strategischen Analyse und der Risikoanalyse erstellt. Bestandteile dieses Prüfungsplans sind

- ▶ das Prüfungsprogramm und
- ▶ ein Plan für Datenüberprüfungen einschließlich der Auswahl von einzelnen Elementen (bewusste Auswahl oder Stichproben).

Im Prüfungsprogramm werden die wesentlichen Prüfungsaktivitäten hinsichtlich ihres zeitlichen und inhaltlichen Umfangs und ihrer Reichweite zusammengestellt. Dies betrifft etwa die Planung von Interviews, Dokumenten- und IT-Prüfungen et cetera.

Der Plan für die Auswahl von einzelnen Elementen führt

- ▶ Umfang und
- ▶ Reichweite der vorzunehmenden Datenüberprüfungen inklusive der anzuwendenden/angewendeten Methoden für die Auswahl, Erhebung und Prüfung der Daten auf.
- ▶ Ebenfalls wird festgelegt (oder im Nachgang erläutert), wie mit in der Datenauswahl ermittelten Fehlern umgegangen wird.

Abhängig von den Ergebnissen der nachfolgenden Prüfungsschritte kann es erforderlich werden, dass sowohl eine Anpassung des Prüfungsplans als auch eine umfangreichere Nachweisprüfung (Einzelfallprüfung) durchgeführt werden müssen.

Je geringer das Fehlerrisiko, desto weniger umfangreich kann die Nachweisprüfung sein, da das „Fehlerrisiko“ und somit auch das Prüfungsrisiko als niedrig bewertet werden können. Wird kein effektives Daten- und Qualitätsmanagement vorgefunden oder wird festgestellt, dass dieses nicht durchgängig angewendet wird, muss die Nachweisprüfung entsprechend umfangreicher ausfallen.

6.5.5 Richtigkeit der Angaben

Die Aufgabe des Prüfenden ist die **Prüfung der antragsbezogenen Angaben des Antragstellers** auf ihre Richtigkeit, Vollständigkeit und Plausibilität.

Hierzu gehören

- ▶ der Abgleich mit den Prüfungsnachweisen,
- ▶ die Prüfung der rechnerischen Richtigkeit und
- ▶ die korrekte Zuordnung, zutreffende Abgrenzung und richtige Übertragung der ermittelten Angaben in dem elektronischen Antrag.

Die Prüfung der Angaben erfordert den **Abgleich** mit den von dem Antragsteller vorzulegenden **Prüfungsnachweisen** und den tatsächlichen Gegebenheiten der Unternehmen. Der Antragsteller muss Nachweise für sämtliche Antragsangaben, die für den Prüfungsgegenstand relevant sind, vorlegen sowie für sämtliche Sachverhalte, auf die er in den Begründungen zu seinen Angaben (gegebenenfalls in beigefügten Dokumenten) Bezug nimmt. Die Angaben sind anhand der Prüfungsnachweise und der hierauf gerichteten betrieblichen Qualitätssicherungssysteme im Hinblick auf ihre **Richtigkeit und Genauigkeit** zu würdigen.

Ein **bewusstes Hinnehmen erkannter Fehler** in den Antragsangaben ist **nicht zulässig**. Dies gilt unabhängig davon, ob festgestellte Fehler oder Abweichungen ober- oder unterhalb der prozentualen Wesentlichkeitsgrenze liegen. Festgestellte Fehler müssen vom antragstellenden Unternehmen korrigiert werden. Anderenfalls darf kein uneingeschränktes Prüfungsurteil abgegeben werden.

Nicht als Fehler in diesem Sinne gelten – und insofern nicht korrekturbedürftig sind – Unsicherheiten von Messeinrichtungen und Analysen, die als messtechnisch unvermeidbar angesehen werden müssen und im Antrag oder bei Bedarf in dem Prüfungsbericht beschrieben sind.

Im Fall von Nachweislücken ist wie im Kapitel 6.5.6 beschrieben vorzugehen.

Gemäß Nummer 6.3.6 der BEHG-Härtefallkompensation ist für Nicht-Kaufleute eine Prüfung der Antragsangaben durch Steuerberatende zulässig. Der*die Steuerberatende oder die Steuerberatungsgesellschaft prüft die Antragsangaben insbesondere durch den Abgleich von Dokumenten, Befragung und analytische Prüfungshandlungen. Im Prüfungsvermerk ist die Plausibilität der Antragsangaben zu bestätigen.



Bei einer Vielzahl von gleichartigen Belegen, Daten und anderen Informationen ist keine lückenlose Prüfung erforderlich, sondern die Prüfung kann auch in Form einer Auswahl von einzelnen Elementen (bewusste Auswahl beziehungsweise Stichproben) durchgeführt werden. Konkrete Umstände (zum Beispiel hohes Risiko, festgestellte Fehler) können eine Ausweitung der Prüfungshandlungen erfordern.



Im Fall einer Vielzahl gleichartiger Belege, Daten und anderer Informationen ist die Auswahl von einzelnen Elementen (zum Beispiel Stichproben) nachvollziehbar im Prüfungsbericht darzulegen.

6.5.6 Umgang mit Nachweislücken und Schätzungen

Liegen zu einzelnen Angaben keine oder nur lückenhafte Daten, Belege, und sonstige Informationen vor, kann das antragstellende Unternehmen die Angaben konservativ schätzen. Der Antragsteller muss dabei die Nachweislücke begründen.

Ein Wert, der zur **Schließung der Nachweislücke** verwendet wird, darf zur Wahrung eines konservativen Ansatzes **maximal 90 Prozent** des Werts betragen, der unter Berücksichtigung des vorhandenen Datenmaterials ermittelt werden kann (etwa bei einer im Einzelfall angemessenen Extrapolation) (vergleiche Kapitel 4.3.2).

Sofern Belege, Daten und andere Informationen fehlen, muss der*die Prüfende würdigen, ob die Schätzung auf der Basis bewährter **Industriepraxis** und unter Berücksichtigung aktueller **wissenschaftlicher und technischer Informationen und Erkenntnisse** beruht. Auch dabei gehen Unsicherheiten zu Lasten des Antragstellers. Der*die Prüfende muss die Ausführungen des Antragstellers würdigen und im Prüfungsvermerk auf die lückenhafte Beleg- sowie Datensituation hinweisen und den Umgang damit erläutern.

Im Ergebnis muss der Prüfende beurteilen, ob die Werte, die in die Ermittlung des Beihilfebetrags einfließen, nicht überschätzt werden. Sie dürfen nicht zu einer überhöhten Beihilfe führen. Gelangt der Prüfende zu dem Ergebnis, dass die Schätzung fehlerhaft ist, zum Beispiel weil die genannten Grundsätze nicht beachtet wurden, muss er*sie das Prüfungsurteil versagen, sofern der Antragsteller keine Korrektur vorgenommen hat.

6.5.7 Prüfung der internen Kontrollen

Die Prüfenden befassen sich in der Prüfung auf Grundlage ihrer Planungen mit den Kontrollen, die die Ordnungsmäßigkeit der Angaben des antragstellenden Unternehmens sicherstellen. Hierzu sind die folgenden Prüfungsschritte erforderlich:

- ▶ Verschaffung eines Überblicks über die internen Kontrollen, die der Erfassung der härtefallkompensationsbezogenen Daten und Informationen dienen,
- ▶ Prüfung der Angemessenheit der internen Kontrollen (Aufbauprüfung),
- ▶ Prüfung der Wirksamkeit der internen Kontrollen (Funktionsprüfung).

Diese Prüfungshandlungen umfassen zum Beispiel:

- ▶ Beobachtung der Durchführung von Kontrollmaßnahmen und die Einsichtnahme in deren Dokumentation,
- ▶ Einsichtnahme in Organisations-/Qualitätshandbücher, in denen Verantwortlichkeiten und Maßnahmen zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Erfassung und Verarbeitung von Rechnungen geregelt sind,
- ▶ Prüfung der Systeme zur Erfassung, Verarbeitung und Aufzeichnung der härtefallkompensationsbezogenen Daten wie Brennstoffkosten, durch die Einführung des BEHG verursachte Zusatzkosten und betriebswirtschaftliche Gesamtkosten.

Zur Prüfung der Wirksamkeit der internen Kontrollen können Ergebnisse von Vorjahresprüfungen sowie Prüfungen, bei denen sich Prüfende mit den härtefallkompensationsbezogenen internen Kontrollen aus einem anderen Anlass befasst haben, herangezogen werden.

In diesem Fall haben Prüfende die Prüfungsergebnisse zu aktualisieren. In der Berichtsperiode eingetretene bedeutsame Veränderungen nach Art und Umfang der internen Kontrollen sind anhand aktueller Prüfungsnachweise zu beurteilen.

Sofern der*die Prüfende auch mit anderen Prüfungen beauftragt ist (zum Beispiel Jahresabschlussprüfung), kann der Auftraggeber einer Verwendung der Ergebnisse bei der Prüfung nach der BEHG-Härtefallkompensation zustimmen. Um die Angemessenheit und Wirksamkeit der härtefallkompensationsbezogenen internen

Kontrollen zu beurteilen, können folgende Ergebnisse genutzt werden:

- ▶ das Ergebnis der in diesen Prüfungen vorgenommenen Aufbau- und Funktionsprüfung des diesbezüglichen internen Kontrollsystems
- ▶ andere Prüfungsergebnisse, soweit relevant, und
- ▶ Prüfungsnachweise, die in diesen Prüfungen erlangt wurden.

Die Ergebnisse der Risikobeurteilung und der Funktionsprüfungen beeinflussen den Umfang der analytischen und sonstigen aussagebezogenen Prüfungshandlungen.

Ist der*die Prüfende nicht zugleich mit anderen Prüfungen bei dem Unternehmen betraut, so beurteilt er*sie eigenverantwortlich, inwieweit Prüfungsergebnisse eines anderen externen Wirtschaftsprüfers*einer anderen externen Wirtschaftsprüferin genutzt werden können. Dazu müssen insbesondere die berufliche Qualifikation und Unabhängigkeit, die fachliche Kompetenz sowie die Qualität der Arbeit der anderen Prüfenden beurteilt werden.

6.6 Vorgegebene Prüfungshandlungen

Verschiedene Angaben des Antragstellers sind auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Genauere Angaben dazu finden Sie in den folgenden Kapiteln 6.6.1 und 6.6.2. Maßgebliche Formulare hierbei sind das Excel-Antragsformular, Tabellenblatt „Prüfungen“, sowie das PDF-Zusatzformular „verbundene Unternehmen“.

6.6.1 Prüfung Angaben Tabellenblatt „Prüfungen“

Im Folgenden werden die Bestandteile beziehungsweise Angaben für den Antrag zusammengefasst dargestellt, die nach 6.3.2 und 6.3.3 (oder 6.3.6 für Nicht-Kaufleute nach HGB) BEHG-Härtefallkompensation zu prüfen sind. Sie ergeben sich aus den Eingaben des Antragstellers in den vorstehenden Tabellenblättern und sind mit diesen verknüpft. Der*die Prüfende wird gebeten, in den blau unterlegten Feldern zu diesen Angaben seine*ihre Prüfungsfeststellungen zu treffen und ein Prüfungsurteil abzugeben. Dieses Tabellenblatt soll mit dem dazu zu erstellendem Prüfungsvermerk (siehe Kapitel 6.7.1) fest verbunden werden, indem es (als PDF-Datei) der qualifiziert elektronisch signierten Datei des Prüfungsvermerks beigelegt wird.

Bitte beachten Sie, dass das Excel-Antragsformular für eine Standardgröße von 100 Prozent optimiert ist. Weicht die Skalierung und Anordnung in den Windows-Einstellungen von den empfohlenen 100 Prozent ab, kann es zu Darstellungsfehlern kommen. Bitte nutzen Sie daher die empfohlene Standardeinstellung von 100 Prozent.



Zuerst beantworten Sie bitte die „Allgemeinen Angaben zu dem*der Prüfenden“.

Im Folgenden sind die Angaben des Antragstellers als „**zutreffend**“ oder „**nicht zutreffend**“ zu kennzeichnen. Diese Kennzeichnungen sind einzelne Prüfungsfeststellungen, die der Bildung eines Prüfungsurteils dienen oder als zusätzliche Feststellung ohne Abgabe eines Prüfungsurteils abzugeben sind. Die Antwortmöglichkeiten sind dabei wie folgt zu verstehen:

„**Zutreffend**“ ist die richtige Wahl, wenn dem Prüfenden auf Basis der durchgeführten Prüfungs-handlungen keine Sachverhalte darüber bekannt geworden sind, dass die jeweiligen Angaben nicht vollständig oder nicht nachvollziehbar sind.

„**Nicht zutreffend**“ ist die richtige Wahl, wenn dem Prüfenden auf Basis der durchgeführten Prüfungshandlungen solche Sachverhalte bekannt wurden oder wenn Prüfende aus anderen Erwägungen keine Prüfungsfeststellung zu einzelnen Angaben abgeben können.

Sofern die Antwort „nicht zutreffend“ gewählt wurde, haben Prüfende die **konkreten Prüffeststellungen** in kurzer Form in den entsprechenden Freitextfeldern für **Anmerkungen des*der Prüfenden** darzustellen und einen Verweis auf die entsprechende Stelle des Prüfungsvermerks aufzunehmen.

Bitte beachten Sie unsere Hinweise bei kalenderabweichenden Geschäftsjahren in Kapitel 4.7.1, zu Fragen der Konzernrechnungslegungspflicht in Kapitel 4.8.1 sowie zu Prüfungen von Nicht-Kaufleuten nach HGB in diesem Kapitel.

Sofern ein Prüfungsurteil abgegeben wird, können die folgenden Prüfungsurteile erteilt werden:

- ▶ uneingeschränktes Prüfungsurteil
- ▶ eingeschränktes Prüfungsurteil
- ▶ Versagung eines Prüfungsurteils
- ▶ Nichtabgabe eines Prüfungsurteils.

Entspricht die Zusammenstellung zu den Schwellenwerten (6.6.1.1) oder das Ergebnis vor Steuern vom Einkommen und Ertrag – bereinigt um außergewöhnliche Erträge und Aufwendungen (6.6.1.2) – in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der BEHG-Härtefallkompensation sowie dem DEHSt-Leitfaden, kann ein uneingeschränktes Prüfungsurteil abgegeben werden.

Bei einem uneingeschränktem Prüfungsurteil wird gemäß Nummer 6.3.3 der BEHG-Härtefallkompensation erklärt, dass die Angaben mit hinreichender Sicherheit frei von wesentlichen Falschangaben sind.



Bei **Nicht-Kaufleuten nach HGB** ist gemäß Nummer 6.3.6 der BEHG- Härtefallkompensation lediglich die Plausibilität der Antragsangaben zu bestätigen.

Die Plausibilitätsbeurteilungen sollen gemäß Kapitel 4.2.2, Absatz 37 der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen (Berufsrechtliches Handbuch der Steuerberaterkammer, Stand März 2023, II. Berufsfachlicher Teil, Kapitel 3.1.1) dem*der Steuerberaternden mit einer gewissen Sicherheit die Feststellung ermöglichen, dass ihm keine Umstände bekannt geworden sind, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise in allen für den Antrag wesentlichen Belangen sprechen.

Bei einem uneingeschränkten Prüfungsurteil wird erklärt, dass die Angaben mit gewisser Sicherheit frei von wesentlichen Falschangaben sind.

Enthält das uneingeschränkte Prüfungsurteil Hinweise oder andere Ergänzungen, sind diese bei der Prüfung festgestellten Besonderheiten im Anschluss an das Prüfungsurteil in einem Freitextfeld unter **Anmerkungen des*der Prüfenden** darzustellen.

Wird ein eingeschränktes Prüfungsurteil abgegeben, das Prüfungsurteil versagt oder die Nichtabgabe des Prüfungsurteils erklärt, ist dies im darunterliegenden Freitextfeld zu begründen und einen Verweis auf die entsprechende Stelle des Prüfungsvermerks aufzunehmen.

Prüfende können das Prüfungsurteil nicht aufgrund von **Einwendungen oder Prüfungshemmnissen** einschränken. Bei Einwendungen wird das Prüfungsurteil versagt und bei Prüfungs-hemmnissen nicht erteilt. Prüfende ergänzen das Tabellenblatt „Prüfungen“ sowie den Prüfungsvermerk in folgenden Fällen um einen Hinweis:

- a) Der **Antragsteller** vertritt in Fragen der Auslegung rechtlicher Anforderungen eine **andere Rechtsauffassung** als die DEHSt:

In diesem Fall muss aus dem Hinweis hervorgehen, zu welchem konkreten Sachverhalt der Antragsteller eine andere Rechtsauffassung vertritt. Es steht dem Prüfendem dabei frei, das Urteil zu ergänzen. Keinesfalls darf unter Zugrundelegung einer von der DEHSt-Position abweichenden Auslegung ein uneingeschränktes Prüfungsurteil erteilt werden, ohne darauf im Tabellenblatt „Prüfungen“ hinzuweisen und dies im Prüfungsvermerk zu erläutern.

- b) Der **Antragsteller** hat **bestimmte Annahmen** bei der Bestimmung der Daten getroffen, insbesondere hinsichtlich offener Auslegungsfragen oder der Zulässigkeit einer Vorgehensweise zur Datenermittlung, zu denen die **DEHSt sich weder in ihren Veröffentlichungen noch auf Nachfrage festgelegt** hat:

Prüfende müssen in diesen Fällen im Tabellenblatt „Prüfungen“ sowie im Prüfungsvermerk darauf hinweisen. Im Prüfungsvermerk muss auf die vorgenommene Nachfrage konkret Bezug genommen werden (Bezeichnung des Schreibens oder Telefonats).

- ▶ Bestehen Prüfungshemmnisse, kann das Prüfungsurteil nicht erteilt werden.
- ▶ Im Fall von Prüfungshemmnissen wird die Feststellung getroffen, dass kein Prüfungsurteil abgegeben werden kann.
- ▶ Werden im Rahmen der Prüfung falsche Angaben aufgedeckt, wird das Prüfungsurteil versagt.
- ▶ Wird das Prüfungsurteil versagt, muss unter Darlegung von Gründen festgestellt werden, dass die Angaben des Antragstellers nicht in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß ermittelt wurden.

Das Excel-Tabellenblatt „Prüfungen“ endet mit der Erklärung des*der Prüfenden, dass dieser*diese den Vorschriften der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfende/vereidigte Buchprüfende unterliegt und dass bei der Prüfung die besonderen Berufspflichten der Unparteilichkeit und Unbefangenheit (Selbstprüfungsverbot) beachtet wurden.

Das aktuelle Datum wird automatisch dargestellt, der Ort muss von dem*der Prüfenden ergänzt werden.

Falls der Antragsteller zu den Nicht-Kaufleuten nach HGB zählt, ist am Ende vom Excel-Tabellenblatt „Prüfungen“ eine abweichende Erklärung des*der Prüfenden abzugeben, dass dieser den Vorschriften des Steuerberatungsgesetzes und dem berufsrechtlichen Handbuch der Bundessteuerberaterkammer unterliegt und dass bei der Prüfung die Unbefangenheit (Selbstprüfungsverbot) beachtet wurde.



6.6.1.1 Prüfung Angaben Schwellenwertberechnung

Gemäß BEGH-Härtefallkompensation Nummer 6.3.2 a) sind sämtliche Bestandteile der Aufstellung zur Berechnung der Schwellenwerte zu prüfen. Es handelt sich hierbei um:

- ▶ Brennstoffkosten gemäß Anlage 1 BEHG
- ▶ Betriebswirtschaftliche Gesamtkosten
- ▶ Zusatzkosten durch BEHG
- ▶ Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten im Sinne der Fachserie 4/Reihe 4.3 des Statistischen Bundesamtes zuzüglich der Personalkosten für Leiharbeit

Die jeweiligen Bestandteile sind in Kapitel 4.6 des Leitfadens genauer beschrieben. Diese werden benötigt, um die folgenden zwei Schwellenwerte zu ermitteln:



Schwellenwert 1: Der Anteil der Brennstoffkosten eines Unternehmens übersteigt 20 Prozent der betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten.

Schwellenwert 2: Der Anteil der direkten und indirekten Zusatzkosten eines Unternehmens übersteigt 20 Prozent der Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten.

Die Angaben zu den oben genannten Bestandteilen der Schwellenwertberechnung werden vom Antragsteller an verschiedenen Stellen des Excel-Antragsformulars vorgenommen und von dort dann automatisch in das Tabellenblatt „Prüfungen“ übertragen. An dieser Stelle werden die Prüfungsfeststellungen durch den Prüfenden durchgeführt.

Nach Angabe der einzelnen Prüfungsfeststellungen ist ein Prüfungsurteil abzugeben.

Zu beachten ist, dass sich die Brennstoffkosten gemäß Anlage 1 BEHG und die Zusatzkosten BEHG auf das Abrechnungsjahr (Kalenderjahr) beziehen, für welches eine Beihilfe beantragt wird.

Die betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten und die Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten beziehen sich jedoch auf das Geschäftsjahr, welches in dem Abrechnungsjahr endet, für das die Beihilfe beantragt wird.

6.6.1.2 Prüfung Angaben zum Geschäftsjahr

Der Antragsteller gibt an, wann dessen Geschäftsjahr beginnt und endet. Diese Angabe wird automatisch in das Tabellenblatt „Prüfungen“ übertragen.

Um zu prüfen, ob durch die Einführung des BEHG eine unzumutbare Härte für den Antragsteller entsteht, ist es unter anderem notwendig festzustellen, ob das antragstellende Unternehmen **konzernrechnungslegungspflichtig**, also selbst Konzernmutter, ist. Diese Angabe erfolgt durch den Antragsteller im Excel-Antragsformular, Tabellenblatt „Allgemeine Angaben“. Die Angabe wird automatisch in das Tabellenblatt „Prüfungen“ übertragen und ist dort von dem*der Prüfenden in Form einer Prüfungsfeststellung zu beurteilen.



Gemäß BEHG-Härtefallkompensation Nummer 6.3.2 b) ist das um außergewöhnliche Erträge und Aufwendungen bereinigte Ergebnis vor Steuern vom Einkommen und Ertrag für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr, welches im Abrechnungsjahr (Kalenderjahr, für das die Beihilfe beantragt wird) endet, zu prüfen. Die Prüfung ist nur notwendig, wenn noch kein geprüfter Jahresabschluss oder Steuerbescheid (bei Unternehmen, die keinen Jahresabschluss aufstellen oder ihren Jahresabschluss nicht prüfen lassen müssen) vorliegt.

Daran anschließend finden Sie als Prüfende die Angabe vom Antragsteller vor, ob ein **geprüfter Jahresabschluss oder Steuerbescheid vorliegt**. Der Antragsteller macht dazu im Excel-Antragsformular, Tabellenblatt „Allgemeine Angaben“, eine Angabe, die automatisch in das Tabellenblatt „Prüfungen“ übertragen wird. Diese Angabe haben Sie als Prüfender in Form einer Prüfungsfeststellung zu beurteilen.

Liegt ein Jahresabschluss oder Steuerbescheid nicht vor, ist zusätzlich das um außergewöhnliche Erträge und Aufwendungen bereinigte Ergebnis vor Steuern vom Einkommen und Ertrag für das entsprechende Geschäftsjahr zu prüfen und durch eine Prüfungsfeststellung zu beurteilen. Die Angaben dazu werden durch den Antragsteller im Tabellenblatt „Unternehmenskennzahlen“ vorgenommen und automatisch in das Tabellenblatt „Prüfungen“ übertragen. Nach Angabe der einzelnen Prüfungsfeststellungen ist ein Prüfungsurteil abzugeben.

Liegt ein geprüfter Jahresabschluss oder Steuerbescheid vor, ist an dieser Stelle für Sie als Prüfenden keine Prüfungshandlung notwendig. Das bedeutet, dass keine Prüfungsfeststellung zum Ergebnis vor Steuern vom Einkommen und Ertrag bereinigt um außergewöhnliche Erträge und Aufwendungen zu treffen ist und kein Prüfungsurteil abzugeben ist.

6.6.2 Prüfung Angaben verbundene Unternehmen

Gemäß Nummer 2 der BEHG-Härtefallkompensation ist von einer unzumutbaren Härte nicht auszugehen, wenn verbundene Unternehmen, die mit ihrem Kapital aus handels-, gesellschafts- oder vertragsrechtlichem Rechtsgrund für die Risiken des Geschäftsbetriebes des betroffenen Unternehmens entstehen müssen, die zusätzlichen unvermeidbaren Kosten tragen können, ohne dass diesen Unternehmen daraus auch eine unzumutbare Härte entsteht.

Gibt der Antragsteller im Excel-Antragsformular, Tabellenblatt „Allgemeine Angaben“, an, dass ein verbundenes Unternehmen vorliegt, so ist von ihm zusätzlich das PDF-Zusatzformular „Verbundene Unternehmen“ auszufüllen, um genaue Informationen zur Struktur des Unternehmensverbundes zu erhalten, die Auswirkungen auf die Gewährung einer Beihilfe haben. Dieses Formular ist aufgegliedert in 6 Bereiche:

- ▶ Unternehmensverbund
- ▶ Einstandspflicht eines verbundenen Unternehmens
- ▶ Auflistung aller einstandspflichtigen Unternehmen
- ▶ Struktur verbundener Unternehmen
- ▶ Allgemeine Angaben zum direkt verbundenen Unternehmen
- ▶ Allgemeine Angaben zum höchsten verbundenen und einstandspflichtigen Unternehmen.

Weitere Informationen dazu finden Sie auch in Kapitel 4.8.3 dieses Leitfadens.

Am Ende jedes Bereichs ist von dem*der Prüfenden die Richtigkeit der durch den Antragsteller gemachten Angaben zu beurteilen.

Die Beurteilung erfolgt auf Basis einer „Sachverständigen Stellungnahme“. Die Struktur dieser Stellungnahme sowie die geforderten Mindestangaben werden in Kapitel 6.7.3 dargestellt.

6.7 Berichterstattung über die Prüfung

6.7.1 Prüfungsvermerk

Jedem Beihilfeantrag ist gemäß 6.3.1 BEHG-Härtefallkompensation ein schriftlicher Prüfungsvermerk eines Prüfenden beizufügen.

Der Prüfungsvermerk wird auf Basis der Prüfungsfeststellungen sowie der Prüfungsurteile im Tabellenblatt „Prüfungen“ im Excel-Antragsformular erstellt.

Das Tabellenblatt „Prüfungen“ im Excel-Antragsformular wird anschließend als PDF-Datei exportiert, der qualifiziert elektronisch signierten Datei des Prüfungsvermerks beigelegt und nach den Vorgaben in Kapitel 3 zusammen mit dem vollständigen Antrag bei der DEHSt eingereicht.

Da die BEHG-Härtefallkompensation eine vereinfachte Prüfung für Nicht-Kaufleute nach HGB vorsieht, unterscheiden sich die anzufertigenden Prüfungsvermerke im Hinblick auf das anzusetzende Gütemaß (Hinreichende Sicherheit versus Gewisse Sicherheit) der Prüfung sowie den zugrundeliegenden Prüfstandards.

Im Kapitel 7 finden Sie Vorlagen für die entsprechenden Prüfungsvermerke für Kaufleute nach HGB beziehungsweise für Nicht-Kaufleute nach HGB, denen Sie die Anforderungen an Inhalt und Struktur entnehmen können.

6.7.2 Prüfungsbericht

Bei Anträgen von Antragstellern, die große (§ 267 Absatz 3 HGB) oder mittelgroße (§ 267 Absatz 2 HGB) Kapitalgesellschaften darstellen, ist neben dem Prüfungsvermerk ein Prüfungsbericht nach 6.3.4 BEHG-Härtefallkompensation einzureichen. Dieser Bericht dokumentiert die vorgenommenen Prüfungen und stellt die Ergebnisse in strukturierter Form dar. Inhalt und Umfang des Prüfungsberichts stehen im pflichtgemäßen Ermessen des*der Prüfenden. Vor dem Hintergrund der Klarheit und Adressatenorientierung der Berichterstattung ist eine sachgerechte Struktur unter Darstellung der geforderten Mindestangaben in Tabelle 17 dargestellt:

Tabelle 16: Struktur und Mindestanforderungen für den Prüfungsbericht

Aufgabe	Erläuterung
Prüfungsauftrag	
	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Benennung Auftraggeber ▶ Angabe des Abrechnungsjahres, für welches der Antrag gestellt wird und die Prüfung durchgeführt werden soll ▶ Verweis auf die Allgemeinen Auftragsbedingungen ▶ Verwendungs- und Weitergabebeschränkungen ▶ Benennung der maßgebenden Vorschriften, aufgrund derer das Prüfungsurteil abgegeben wird (insbesondere BEGH-Härtefallkompensation)
Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	
Gegenstand des Prüfauftrags	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Hinweis auf Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Angaben in dem Tabellenblatt „Prüfungen“ im Excel-Antragsformular sowie für die anderen Antragsunterlagen ▶ Hinweis auf Verantwortung des*der Prüfenden <ul style="list-style-type: none"> ▶ Prüfungsfeststellungen zu Angaben des Antragstellers auf Tabellenblatt „Prüfungen“ des Excel-Antragsformulars ▶ Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach 6.3.2 sowie 6.3.3 BEHG-Härtefallkompensation ▶ Aussage zur Beachtung der Berufspflichten des WP einschließlich Anforderungen an Unabhängigkeit
Art und Umfang der Prüfung	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Grundsätze der Prüfungsdurchführung mit Bezugnahme auf <i>IDW EPS 970 n.F (Sonstige betriebswirtschaftliche Prüfungen und ähnliche Leistungen im Zusammenhang mit energierechtlichen Vorschriften)</i> ▶ Hinweis auf die Vorgabe im Leitfaden zur Planung und Durchführung der Prüfung ▶ Bezeichnung der vom Antragsteller vorgelegten und herangezogenen Unterlagen sowie erteilten Auskünfte ▶ Hinweis, ob die gesetzlichen Vertreter die verlangten Aufklärungen und Nachweise erbracht haben, die der*die Prüfende nach seinem*ihrem pflichtgemäßen Ermessen zur ordnungsmäßigen Durchführung der Prüfung benötigt ▶ Hinweis auf die eingeholte(n) Vollständigkeitserklärung(en)
Gesamthonorar der Prüfung	
Ermittlung Gesamthonorar	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Angabe von Arbeitsstunden und Gesamtsumme (umfasst sowohl die Aufstellung zu den Schwellenwerten als auch die Angaben mit Bezug zum Geschäftsjahr, wobei die Werte getrennt auszuweisen sind)
Einzelheiten zur Prüfung (jeweils für die Angaben zur Aufstellung der Schwellenwertberechnung sowie für die Angaben mit Bezug zum Geschäftsjahr zu erstellen)	

Aufgabe	Erläuterung
Prüfungsstrategie	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Strategische Analyse ▶ Risikoanalyse
Prüfungsvorgehen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Prüfungsplan ▶ Prüfungshandlungen
Durchführung der Prüfung	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Wann und wo erfolgte Prüfung und Berichterstattung?
Prüfungsfeststellungen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Feststellungen mit Bezug zu den Angaben auf dem Tabellenblatt „Prüfungen“ des Excel-Antragsformulars <ul style="list-style-type: none"> ▶ Feststellung, ob der*die Prüfende im Rahmen seiner*ihrer Prüfungsfeststellungen zu dem Ergebnis kommt, dass ihm*ihr keine Sachverhalte darüber bekannt geworden sind, dass die Angaben auf Tabellenblatt „Prüfungen“ des Excel-Antragsformulars nicht vollständig oder nicht nachvollziehbar sind, und er*sie diese als „zutreffend“ gekennzeichnet hat. ▶ Werden bestimmte Angaben des Antragstellers als „nicht zutreffend“ gekennzeichnet, ist die Prüfungsfeststellung unter diesem Abschnitt zu erläutern und sind die Auswirkungen auf das Prüfungsurteil darzustellen. ▶ Feststellungen mit Bezug zum Prüfungsurteil <ul style="list-style-type: none"> ▶ Feststellung, ob die Angabe in allen wesentlichen Belangen den für deren Erstellung geltenden maßgeblichen Regelungen entspricht ▶ Wird das Prüfungsurteil modifiziert, ist diese Modifikation in diesem Abschnitt zu begründen. ▶ Wird in Anwendung der Grundsätze des IDW EPS 970 n.F., Tz. 47 und A39, ein ergänzender Hinweis in den Prüfungsvermerk aufgenommen, ist dieser in diesem Abschnitt zu erläutern.
Schlussbemerkung	
	Gelegenheit zu abschließenden Bemerkungen, die in keine der Gliederungsebenen passen, sofern erforderlich.
Anlagen	
Tabellenblatt „Prüfung nebst Prüfvermerk“	
Allgemeine Auftragsbedingungen	

Der Prüfungsbericht muss die tragenden Erwägungen der Prüfungsentscheidung enthalten und in deutscher Sprache verfasst werden. Falls nötig, können dem Prüfungsbericht auch weitere Dokumente (zum Beispiel Gutachten) angehängt werden.

Wird eine Anlage beigelegt, die auch nicht begutachtete Angaben enthält, so ist dies im Prüfungsbericht unmissverständlich zum Ausdruck zu bringen.

Der Prüfungsbericht ist unter Angabe von Ort, Datum und Berufsbezeichnung von dem*der Prüfenden mit dem vollständigen Antrag und allen antragsbezogenen Dokumenten bei der DEHSt als VPS-Nachricht mit einer elektronischen Signatur einzureichen.

6.7.3 Sachverständige Stellungnahme

Sind Antragsteller mit anderen Unternehmen verbunden, die mit ihrem Kapital aus handels-, gesellschafts- oder vertragsrechtlichem Rechtsgrund für die Risiken des Geschäftsbetriebs des betroffenen antragstellenden Unternehmens entstehen müssen, haben die Antragsteller hierüber im PDF-Zusatzformular „Verbundene Unternehmen“ Angaben zu machen (siehe Kapitel 4.8.3).

Gemäß Nummer 6.3.5 BEHG-Härtefallkompensation haben die Prüfenden eine sachverständige Stellungnahme über die Angaben des Antragstellers zum Vorhandensein verbundener Unternehmen anzufertigen und dem Antrag beizufügen.

Hierfür bestätigen die Prüfenden die Angaben der Antragsteller im PDF-Zusatzformular „Verbundene Unternehmen“ und erstellen auf Basis dieser Struktur eine sachverständige Stellungnahme. Vor dem Hintergrund der Klarheit und Adressatenorientierung der Berichterstattung ist eine sachgerechte Struktur unter Darstellung der geforderten Mindestangaben nach Tabelle 18 erforderlich.

Tabelle 17: Struktur und Mindestanforderungen für die sachverständige Stellungnahme

Aufgabe	Erläuterung
Auftragsverhältnis	
Auftrag	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Benennung des Auftraggebers ▶ Angabe des Zeitraums, welcher Gegenstand der sachverständigen Stellungnahme ist ▶ Benennung der maßgebenden Vorschriften, aufgrund derer die sachverständige Stellungnahme abgegeben wird ▶ Erklärung, dass kein Prüfungsurteil abgegeben wird ▶ Erklärung, dass Prüfungshandlungen im Rahmen einer betriebswirtschaftlichen Prüfung zu weiteren Prüfungsergebnissen oder Feststellungen hätten führen können ▶ Verweis auf die Allgemeinen Auftragsbedingungen ▶ Verwendungs- und Weitergabebeschränkungen
Auftragsdurchführung	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Bezugnahme auf den IDW EPS 970 n.F. ▶ Aussage zur Beachtung der Berufspflichten gemäß der WPO und der BS WP/vBP einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit ▶ Bezeichnung der vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen (z. B. Antragsformular, Ergebnisabführungsvertrag), die Gegenstand der sachverständigen Stellungnahme sind ▶ Grundlagen für die Ermessensentscheidung (u. a. dieser Leitfaden) ▶ Herangezogene Unterlagen, erteilte Auskünfte ▶ ggf. Heranziehung eines (externen) Sachverständigen ▶ Hinweis, ob die gesetzlichen Vertreter des Antragstellers die verlangten Aufklärungen und Nachweise erbracht haben, die der*die Prüfende nach seinem*ihrer pflichtgemäßen Ermessen zur ordnungsmäßigen Durchführung der SV-Stellungnahme benötigt ▶ Hinweis auf die eingeholte(n) Vollständigkeitserklärung(en)

Aufgabe	Erläuterung
Gesamthonorar für die Stellungnahme	► Angabe von Arbeitsstunden und Gesamtsumme
Fragestellung und Würdigung zum Unternehmensverbund (I. im PDF-Zusatzformular „Verbundene Unternehmen“)	
Fragestellung	► Darstellung der Anforderungen der DEHSt entsprechend den Vorgaben des Leitfadens und dem PDF-Formular zur Prüfung verbundener Unternehmen
Vorgehen des*der Prüfenden	<ul style="list-style-type: none"> ► Verweis auf die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen ► Benennung der für die Schlussfolgerung erwogenen Gesichtspunkte und Einschätzungen zur Verlässlichkeit der vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen ► ggf. Benennung anderer zur Verfügung stehenden Informationen (z. B. Handelsregisterauszug, Internetauftritt, Presse) ► ggf. Beschreibung von weiteren durchgeführten Tätigkeiten
Schlussfolgerung des*der Prüfenden	<ul style="list-style-type: none"> ► zusammenfassende Würdigung unter Nennung der maßgeblichen Erwägungsgründe für die Schlussfolgerung ► ggf. Ausführungen zur Qualität der zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen
Fragestellung und Würdigung zur Einstandspflicht (II. im PDF-Zusatzformular „Verbundene Unternehmen“)	
wie oben	wie oben
Fragestellung und Würdigung zur Auflistung aller einstandspflichtigen Unternehmen (III. im PDF-Zusatzformular „Verbundene Unternehmen“)	
wie oben	wie oben
Fragestellung und Würdigung zur Struktur verbundener Unternehmen (IV. im PDF-Zusatzformular „Verbundene Unternehmen“)	
wie oben	wie oben
Fragestellung und Würdigung zu den allgemeinen Angaben zum direkt verbundenen Unternehmen (V. im PDF-Zusatzformular „Verbundene Unternehmen“)	
wie oben	wie oben
Fragestellung und Würdigung zu allgemeinen Angaben zum höchsten verbundenen und einstandspflichtigen Unternehmen (VI. im PDF-Zusatzformular „Verbundene Unternehmen“)	
wie oben	wie oben
Anlagen	
Allgemeine Auftragsbedingungen	

Wird eine Anlage beigefügt, die auch nicht begutachtete Angaben enthält, so ist dies in der sachverständigen Stellungnahme unmissverständlich zum Ausdruck zu bringen.

Die sachverständige Stellungnahme ist unter Angabe von Ort, Datum und Berufsbezeichnung von dem*der Prüfenden zu versehen und eingebettet mit dem vollständigen Antrag als VPS- Nachricht bei der DEHSt einzureichen.

6.8 Weiteres Vorgehen nach Abschluss der Prüfung

Die Prüfenden erstellen **nach Abschluss der Prüfung** eine **ZIP-Datei**. Diese Datei wird mit **qualifizierter elektronischer Signatur** über die VPS an das antragstellende Unternehmen verschickt. Weitere Erläuterungen zur qualifizierten elektronischen Signatur finden Sie in Kapitel 3.5.

6.9 Nachträgliche Änderungen

Werden Angaben, über deren Prüfung ein Prüfungsvermerk erstellt wurde, nach der Vorlage des Prüfungsvermerks geändert, muss derselbe*dieselbe Prüfende, der*die die ursprünglichen Angaben geprüft hat, eine Nachtragsprüfung durchführen. Die geänderten Angaben werden erneut geprüft, soweit es die Änderung erfordert. In diesen Fällen wird ein gesonderter Absatz in den Prüfungsvermerk aufgenommen, in dem – unter Hinweis auf die Berichterstattung des Unternehmens – der Gegenstand der Änderung bezeichnet und dargestellt wird, ob und inwiefern die Nachtragsprüfung zur Änderung des Prüfungsurteils führt.

7

Anhang: Vorlagen Prüfungsvermerke

7.1 Vorlage Prüfungsvermerk Kaufleute nach HGB	72
7.2 Vorlage Prüfungsvermerk Nicht-Kaufleute nach HGB	76

7.1 Vorlage Prüfungsvermerk Kaufleute nach HGB

PRÜFUNGSVERMERK DES*DER WIRTSCHAFTSPRÜFENDEN, DER WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT, DES GENOSSENSCHAFTLICHEN PRÜFUNGSVERBANDES, DES*DER VEREIDIGTEN BUCHPRÜFENDEN, DER BUCHPRÜFUNGSGESELLSCHAFT (IM FOLGENDEN: DER* DIE PRÜFENDE)

An die ... [antragstellende Gesellschaft]

Vermerk über die Prüfung der Zusammenstellung zu den Schwellenwerten für das Abrechnungsjahr [...]

Wir haben eine Prüfung nach Nummer 6.3.1 in Verbindung mit 6.3.2 a) und 6.3.3 Satz 1 der Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur finanziellen Kompensation an Unternehmen zur Vermeidung unzumutbarer Härten durch die Einführung des nationalen Brennstoffemissionshandels nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG-Härtefallkompensation) zur Erlangung hinreichender Sicherheit des Abschnittes „Prüfung Angaben Schwellenwertberechnung“ auf dem beigefügten Tabellenblatt „Prüfungen“ des Excel-Antragsformulars durchgeführt, in dem die Bestandteile der Aufstellung zur Schwellenwertberechnung der ... [antragstellende Gesellschaft] (im Folgenden: Gesellschaft) zusammengestellt sind (im Folgenden: Zusammenstellung zu den Schwellenwerten). Die Zusammenstellung zu den Schwellenwerten dient der Gesellschaft im Rahmen ihres Härtefallantrags nach der BEHG-Härtefallkompensation als Nachweis gegenüber der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) im Jahr ... [Antragsjahr]. Diese Zusammenstellung umfasst Angaben zu den Brennstoffkosten im Abrechnungsjahr ... [Jahr], den betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten für das Geschäftsjahr ... [Zeitraum], den Zusatzkosten im Abrechnungsjahr ... [Jahr], zur Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten zuzüglich der Personalkosten für Leiharbeitsverhältnisse für das Geschäftsjahr ... [Zeitraum], zum Anteil der Brennstoffkosten an den betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten und zum Anteil der Zusatzkosten an der Bruttowertschöpfung sowie einzelne Prüfungsfeststellungen zu diesen Angaben. Diese Prüfungsfeststellungen sind nicht Gegenstand unserer Prüfung; sie werden bei der Bildung des Prüfungsurteils berücksichtigt, stellen jedoch keine gesonderten Prüfungsurteile zu den einzelnen Angaben dar.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die Zusammenstellung zu den Schwellenwerten nach den Vorschriften der BEHG-Härtefallkompensation sowie nach dem Leitfaden BEHG Härtefallkompensation: Antragsverfahren über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur finanziellen Kompensation an Unternehmen zur Vermeidung unzumutbarer Härten durch die Einführung des nEHS nach dem BEHG. Die gesetzlichen Vertreter sind auch verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung der Zusammenstellung zu den Schwellenwerten zu ermöglichen, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Angaben ist.

Verantwortung des Prüfenden

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung nach Nummer 6.3.1 i.V.m. 6.3.2 a) und 6.3.3 Satz 1 der BEHG-Härtefallkompensation ein Prüfungsurteil mit hinreichender Sicherheit zu der Zusammenstellung zu den Schwellenwerten abzugeben. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des Entwurfs einer Neufassung des IDW Prüfungsstandards: Sonstige betriebswirtschaftliche Prüfungen und ähnliche Leistungen im Zusammenhang mit energierechtlichen Vorschriften (IDW EPS 970 n.F.) durchgeführt.

Danach wenden wir als Prüfende die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) [im Fall einer freiwilligen früheren Anwendung: IDW Qualitätsmanagementstandard: Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QMS 1 (09.2022))] an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Die Prüfung ist so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob die Zusammenstellung zu den Schwellenwerten frei von wesentlichen falschen Angaben ist. Die Prüfung umfasst die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die in der Zusammenstellung zu den Schwellenwerten enthaltenen Angaben zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des*der Prüfenden. Dies schließt die Beurteilung der Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Angaben in der Zusammenstellung zu den Schwellenwerten ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der*die Prüfende das interne Kontrollsystem, das relevant ist für die

Aufstellung der Zusammenstellung zu den Schwellenwerten. Ziel hierbei ist es, Prüfungshandlungen zu planen und durchzuführen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben. Eine Prüfung umfasst auch die Beurteilung der angewendeten Methoden bei der Aufstellung der Zusammenstellung zu den Schwellenwerten sowie der Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern geschätzten Werte. Die anderen vorgesehenen Aussagen des*der Prüfenden im Tabellenblatt „Prüfungen“ des Excel-Antragsformulars sind daher Prüfungsfeststellungen, die bei der Bildung des Prüfungsurteils über die Zusammenstellung zu den Schwellenwerten als Ganzes berücksichtigt werden, nicht etwa gesonderte Prüfungsurteile zu den einzelnen Angaben im Antrag.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

[ggf. Begründung für die Modifizierung des Prüfungsurteils]

Prüfungsurteil [hier uneingeschränktes Prüfungsurteil]

Nach unserer Beurteilung entspricht die Zusammenstellung zu den Schwellenwerten in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Richtlinie zur BEHG-Härtefallkompensation sowie dem DEHSt-Leitfaden. Gemäß Nummer 6.3.3 Satz 1 der BEHG-Härtefallkompensation erklären wir, dass die Angaben mit hinreichender Sicherheit frei von wesentlichen Falschangaben sind.

[ggf. Ergänzungen oder Hinweise]

[ggf. abweichendes Prüfungsurteil]

[Der folgende Untervermerk ist nur aufzunehmen, sofern für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr noch kein geprüfter Jahresabschluss oder bei Unternehmen, die einen Jahresabschluss nicht aufstellen oder nicht prüfen lassen müssen, noch kein Steuerbescheid vorliegt.]

Vermerk über die Prüfung der Angaben zum Geschäftsjahr für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr, welches im Abrechnungsjahr ... [Jahr] endet vom ... [Datum] bis zum ... [Datum].

Wir haben eine Prüfung nach Nummer 6.3.1 in Verbindung mit 6.3.2 b) und 6.3.3 Satz 1 der BEHG-Härtefallkompensation zur Erlangung hinreichender Sicherheit des Abschnitts „Prüfung der Angaben zum Geschäftsjahr“ auf dem beigefügten Tabellenblatt „Prüfungen“ des Excel-Antragsformulars durchgeführt, in dem das um außergewöhnliche Erträge und außergewöhnliche Aufwendungen bereinigte Ergebnis vor Steuern vom Einkommen und Ertrag der Gesellschaft für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr, welches im Abrechnungsjahr ... [Jahr] endet, angegeben ist (im Folgenden: Angabe des Ergebnisses vor Steuern). Die Angabe des Ergebnisses vor Steuern dient der Gesellschaft im Rahmen ihres Härtefallantrags nach der Richtlinie zur BEHG-Härtefallkompensation als Nachweis gegenüber der DEHSt. Der Abschnitt umfasst auch einzelne Prüfungsfeststellungen. Diese Prüfungsfeststellungen sind nicht Gegenstand unserer Prüfung; sie werden bei der Bildung des Prüfungsurteils berücksichtigt, stellen jedoch keine gesonderte Prüfungsurteile dar.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die Angabe des Ergebnisses vor Steuern nach den Vorschriften der Richtlinie zur BEHG-Härtefallkompensation sowie nach dem Leitfaden BEHG Härtefallkompensation: Antragsverfahren über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur finanziellen Kompensation an Unternehmen zur Vermeidung unzumutbarer Härten durch die Einführung des nEHS nach dem BEHG. Die gesetzlichen Vertreter sind auch verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Angabe des Ergebnisses vor Steuern zu ermöglichen, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Angaben ist.

*Verantwortung des*der Prüfenden*

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung nach *Nummer 6.3.1 in Verbindung mit 6.3.2 b) und 6.3.3 Satz 1 der Richtlinie zur BEHG-Härtefallkompensation* ein Prüfungsurteil mit hinreichender Sicherheit zu der Angabe des Ergebnisses vor Steuern abzugeben. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des *IDW EPS 970 n.F.* durchgeführt.

Danach wenden wir als Prüfende die Anforderungen des *IDW QS 1 [im Fall einer freiwilligen früheren Anwendung: IDW QMS 1 (09.2022)]* an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Die Prüfung ist so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob die Angabe des Ergebnisses vor Steuern frei von wesentlichen falschen Angaben ist. Die Prüfung umfasst die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die Angabe des Ergebnisses vor Steuern zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des*der Prüfenden. Dies schließt die Beurteilung der Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Angaben ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der*die Prüfende das interne Kontrollsystem, das relevant ist für die Angabe des Ergebnisses vor Steuern. Ziel hierbei ist es, Prüfungshandlungen zu planen und durchzuführen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben. Eine Prüfung umfasst auch die Beurteilung der angewendeten Methoden bei der Angabe des Ergebnisses vor Steuern sowie der Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern geschätzten Werte. Die anderen vorgesehenen Aussagen des*der Prüfenden im Tabellenblatt „Prüfungen“ des Excel-Antragsformulars sind daher Prüfungsfeststellungen, die bei der Bildung des Prüfungsurteils über die Angabe des Ergebnisses vor Steuern als Ganzes berücksichtigt werden, nicht etwa gesonderte Prüfungsurteile zu den einzelnen Angaben im Antrag.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

[ggf. Begründung für die Modifizierung des Prüfungsurteils]

Prüfungsurteil [hier uneingeschränktes Prüfungsurteil]

Nach unserer Beurteilung entspricht die Angabe des um außergewöhnliche Erträge und außergewöhnliche Aufwendungen bereinigten Ergebnisses vor Steuern vom Einkommen und Ertrag für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr, welches im Abrechnungsjahr ... [Jahr] endet, in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Richtlinie zur BEHG-Härtefallkompensation sowie dem DEHSt-Leitfaden.

Gemäß *Nummer 6.3.3 Satz 1 der Richtlinie zur BEHG-Härtefallkompensation* erklären wir, dass die Angaben mit hinreichender Sicherheit frei von wesentlichen Falschangaben sind.

[ggf. Ergänzungen oder Hinweise]

[ggf. abweichendes Prüfungsurteil]

Hinweis auf einen sonstigen Sachverhalt – sonstige Informationen

Nicht Gegenstand unserer Prüfung sind die Angaben in dem von der Gesellschaft ausgefüllten Excel-Antragsformular, insbesondere für Zeiträume vor dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr für Finanzinformationen zum Konzern und den verbundenen Unternehmen sowie zu den Ausführungen zur Unvermeidbarkeit der Kostenbelastungen im Antragszeitraum.

Maßgebende Vorschriften, Weitergabe- und Verwendungsbeschränkung für den Prüfungsvermerk

Ohne unser Prüfungsurteil zu modifizieren, verweisen wir auf die Vorschriften der *Nummer 6.3.1 in Verbindung mit 6.3.2 und 6.3.3 der Richtlinie zur BEHG-Härtefallkompensation*, in denen die maßgebenden Antragspflichten hinsichtlich eines Härtefallantrags beschrieben werden. Das Tabellenblatt „Prüfungen“ des Excel-Antragsformulars wurde aufgestellt, um einen Härtefallantrag nach der BEHG-Härtefallkompensation zu stellen. Folglich sind sie möglicherweise für einen anderen als den vorgenannten Zweck nicht geeignet.

Dementsprechend ist dieser Prüfungsvermerk an die Gesellschaft gerichtet und dient allein der Vorlage bei der DEHSt zum Zwecke der Antragstellung nach der BEHG-Härtefallkompensation. Er darf nicht an sonstige Dritte weitergegeben und auch nicht für einen anderen als den vorgenannten Zweck verwendet werden.

[Hinweis auf Allgemeine Auftragsbedingungen und ggf. Haftungsvereinbarung]

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift)

Der*die Prüfende

7.2 Vorlage Prüfungsvermerk Nicht-Kaufleute nach HGB

PRÜFUNGSVERMERK DES*DER STEUERBERATENDEN, DER STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT (im Folgenden: DER*DIE PRÜFENDE)

An die ... *[antragstellende Gesellschaft]*

Vermerk über die Prüfung der Zusammenstellung zu den Schwellenwerten für das Abrechnungsjahr [...]

Wir haben eine Prüfung nach *Nummer 6.3.1 in Verbindung mit 6.3.2 a) und 6.3.6 der Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur finanziellen Kompensation an Unternehmen zur Vermeidung unzumutbarer Härten durch die Einführung des nationalen Brennstoffemissionshandels nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG-Härtefallkompensation)* zur Erlangung einer gewissen Sicherheit des Abschnitts „*Prüfung Angaben Schwellenwertberechnung*“ auf dem beigefügten Tabellenblatt „*Prüfungen*“ des Excel-Antragsformulars durchgeführt, in dem die Bestandteile der Aufstellung zur Schwellenwertberechnung der ... *[antragstellende Gesellschaft]* (im Folgenden: Gesellschaft) zusammengestellt sind (im Folgenden: Zusammenstellung zu den Schwellenwerten). Die Zusammenstellung zu den Schwellenwerten dient der Gesellschaft im Rahmen ihres Härtefallantrags nach der BEHG-Härtefallkompensation als Nachweis gegenüber der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) im Jahr ... *[Antragsjahr]*. Diese Zusammenstellung umfasst Angaben zu den Brennstoffkosten im Abrechnungsjahr ... *[Jahr]*, den betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten für das Geschäftsjahr ... *[Zeitraum]*, den Zusatzkosten im Abrechnungsjahr ... *[Jahr]*, zur Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten zuzüglich der Personalkosten für Leiharbeitsverhältnisse für das Geschäftsjahr ... *[Zeitraum]*, zum Anteil der Brennstoffkosten an den betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten und zum Anteil der Zusatzkosten an der Bruttowertschöpfung sowie einzelne Prüfungsfeststellungen zu diesen Angaben. Diese Prüfungsfeststellungen sind nicht Gegenstand unserer Prüfung; sie werden bei der Bildung des Prüfungsurteils berücksichtigt, stellen jedoch keine gesonderten Prüfungsurteile zu den einzelnen Angaben dar.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die Zusammenstellung zu den Schwellenwerten nach den Vorschriften der BEHG-Härtefallkompensation sowie nach dem Leitfaden BEHG Härtefallkompensation: Antragsverfahren über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur finanziellen Kompensation an Unternehmen zur Vermeidung unzumutbarer Härten durch die Einführung des nEHS nach dem BEHG. Die gesetzlichen Vertreter sind auch verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung der Zusammenstellung zu den Schwellenwerten zu ermöglichen, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Angaben ist.

*Verantwortung des*der Prüfenden*

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung nach *Nummer 6.3.1 in Verbindung mit 6.3.2 a) und 6.3.6 der BEHG-Härtefallkompensation* ein Prüfungsurteil mit einer gewissen Sicherheit zu der Zusammenstellung zu den Schwellenwerten abzugeben. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des *Entwurfs einer Neufassung des IDW Prüfungsstandards: Sonstige betriebswirtschaftliche Prüfungen und ähnliche Leistungen im Zusammenhang mit energierechtlichen Vorschriften (IDW EPS 970 n.F.)* durchgeführt.

Danach wenden wir als Steuerberatende die Vorschriften des Steuerberatungsgesetzes und des Berufsrechtlichen Handbuchs der Bundessteuerberaterkammer an. Die Anforderungen an die Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit und Eigenverantwortlichkeit haben wir eingehalten.

Die Prüfung ist so zu planen und durchzuführen, dass eine gewisse Sicherheit darüber erlangt wird, ob die Zusammenstellung zu den Schwellenwerten frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Die Prüfung umfasst die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die in der Zusammenstellung zu den Schwellenwerten enthaltenen Angaben zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des*der Prüfenden. Der* die Prüfende prüft die Antragsangaben insbesondere durch den Abgleich von Dokumenten, Befragung und analytische Prüfungshandlungen. Bei Nicht-Kaufleuten nach HGB ist gemäß *Nummer 6.3.6 der BEHG-Härtefallkompensation* lediglich die Plausibilität der Antragsangaben zu bestätigen. Die Plausibilitätsbeurteilungen sollen gemäß Kapitel 4.2.2, Absatz 37 der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen (Berufsrechtliches Handbuch der Steuerberaterkammer, II. Berufsfachlicher Teil, Kapitel 3.1.1, Stand: März 2023) dem*der Steuerberatenden mit einer gewissen Sicherheit die Feststellung ermöglichen, dass ihm keine Umstände bekannt geworden sind, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise in allen für den Antrag wesentlichen Belangen sprechen.

Dies schließt die Beurteilung der Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Angaben in der Zusammenstellung zu den Schwellenwerten ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfende das interne Kontrollsystem, das relevant ist für die Aufstellung der Zusammenstellung zu den Schwellenwerten. Ziel hierbei ist es, Prüfungshandlungen zu planen und durchzuführen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben. Eine Prüfung umfasst auch die Beurteilung der angewendeten Methoden bei der Aufstellung der Zusammenstellung zu den Schwellenwerten sowie der Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern geschätzten Werte. Die anderen vorgesehenen Aussagen des*der Prüfenden im Tabellenblatt „Prüfungen“ des Excel-Antragsformulars sind daher Prüfungsfeststellungen, die bei der Bildung des Prüfungsurteils über die Zusammenstellung zu den Schwellenwerten als Ganzes berücksichtigt werden, nicht etwa gesonderte Prüfungsurteile zu den einzelnen Angaben im Antrag.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

[ggf. Begründung für die Modifizierung des Prüfungsurteils]

Prüfungsurteil [hier uneingeschränktes Prüfungsurteil]

Nach unserer Beurteilung entspricht die Zusammenstellung zu den Schwellenwerten in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der BEHG-Härtefallkompensation sowie dem DEHSt-Leitfaden. Gemäß *Nummer 6.3.6 der BEHG-Härtefallkompensation* erklären wir, dass die Angaben mit einer gewissen Sicherheit frei von wesentlichen Falschangaben sind.

[ggf. Ergänzungen oder Hinweise]

[ggf. abweichendes Prüfungsurteil]

[Der folgende Untervermerk ist nur aufzunehmen, sofern für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr noch kein geprüfter Jahresabschluss oder bei Unternehmen, die einen Jahresabschluss nicht aufstellen oder nicht prüfen lassen müssen, noch kein Steuerbescheid vorliegt.]

Vermerk über die Prüfung der Angaben zum Geschäftsjahr für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr, welches im Abrechnungsjahr ... [Jahr] endet vom ... [Datum] bis zum ... [Datum].

Wir haben eine Prüfung nach *Nummer 6.3.1 in Verbindung mit 6.3.2 b) und 6.3.6 der BEHG-Härtefallkompensation zur Erlangung einer gewissen Sicherheit des Abschnitts „Prüfung der Angaben zum Geschäftsjahr“* auf dem beigefügten Tabellenblatt „Prüfungen“ des Excel-Antragsformulars durchgeführt, in dem das um außergewöhnliche Erträge und außergewöhnliche Aufwendungen bereinigte Ergebnis vor Steuern vom Einkommen und Ertrag der Gesellschaft für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr, welches im Abrechnungsjahr ... [Jahr] endet, angegeben ist (im Folgenden: Angabe des Ergebnisses vor Steuern). Die Angabe des Ergebnisses vor Steuern dient der Gesellschaft im Rahmen ihres Härtefallantrags nach der BEHG-Härtefallkompensation als Nachweis gegenüber der DEHSt. Der Abschnitt umfasst auch einzelne Prüfungsfeststellungen. Diese Prüfungsfeststellungen sind nicht Gegenstand unserer Prüfung; sie werden bei der Bildung des Prüfungsurteils berücksichtigt

werden, stellen jedoch keine gesonderte Prüfungsurteile dar.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die Angabe des Ergebnisses vor Steuern nach den Vorschriften der BEHG-Härtefallkompensation sowie nach dem Leitfaden BEHG Härtefallkompensation: Antragsverfahren über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur finanziellen Kompensation an Unternehmen zur Vermeidung unzumutbarer Härten durch die Einführung des nEHS nach dem BEHG. Die gesetzlichen Vertreter sind auch verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Angabe des Ergebnisses vor Steuern zu ermöglichen, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Angaben ist.

Verantwortung des Prüfenden

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung nach Nummer. 6.3.1 i.V.m. 6.3.2 b) und 6.3.6 der BEHG-Härtefallkompensation ein Prüfungsurteil mit einer gewissen Sicherheit zu der Angabe des Ergebnisses vor Steuern abzugeben. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des IDW EPS 970 n.F. durchgeführt.

Danach wenden wir als Steuerberatende die Vorschriften des Steuerberatungsgesetzes und des Berufsrechtlichen Handbuchs der Bundessteuerberaterkammer an. Die Anforderungen an die Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit sowie Eigenverantwortlichkeit haben wir eingehalten.

Die Prüfung ist so zu planen und durchzuführen, dass eine gewisse Sicherheit darüber erlangt wird, ob die Angabe des Ergebnisses vor Steuern frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Die Prüfung umfasst die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die in der Angabe des Ergebnisses vor Steuern enthaltenen Angaben zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des*der Prüfenden. Der*die Prüfende prüft die Antragsangaben insbesondere durch den Abgleich von Dokumenten, Befragung und analytische Prüfungshandlungen. Bei Nicht-Kaufleuten nach HGB ist gemäß Nummer 6.3.6 der Richtlinie zur BEHG- Härtefallkompensation lediglich die Plausibilität der Antragsangaben zu bestätigen. Die Plausibilitätsbeurteilungen sollen gemäß Kapitel 4.2.2, Absatz 37 der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen (Berufsrechtliches Handbuch der Steuerberaterkammer, II. Berufsfachlicher Teil, Kapitel 3.1.1, Stand: März 2023) dem*der Steuerberatenden mit einer gewissen Sicherheit die Feststellung ermöglichen, dass ihm*ihr keine Umstände bekannt geworden sind, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise in allen für den Antrag wesentlichen Belangen sprechen.

Dies schließt die Beurteilung der Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Angaben ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der*die Prüfende das interne Kontrollsystem, das relevant ist für die Angabe des Ergebnisses vor Steuern. Ziel hierbei ist es, Prüfungshandlungen zu planen und durchzuführen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind; jedoch nicht, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben. Eine Prüfung umfasst auch die Beurteilung der angewendeten Methoden bei der Angabe des Ergebnisses vor Steuern sowie der Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern geschätzten Werte. Die anderen im vorgesehenen Aussagen des*der Prüfenden im Tabellenblatt „Prüfungen“ des Excel-Antragsformulars sind daher Prüfungsfeststellungen, die bei der Bildung des Prüfungsurteils über die Angabe des Ergebnisses vor Steuern als Ganzes berücksichtigt werden, nicht etwa gesonderte Prüfungsurteile zu den einzelnen Angaben im Antrag.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

[ggf. Begründung für die Modifizierung des Prüfungsurteils]

Prüfungsurteil [hier uneingeschränktes Prüfungsurteil]

Nach unserer Beurteilung entspricht die Angabe des um außergewöhnliche Erträge und außergewöhnliche Aufwendungen bereinigten Ergebnisses vor Steuern vom Einkommen und Ertrag für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr, welches im Abrechnungsjahr ... [Jahr] endet, in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der BEHG-Härtefallkompensation sowie dem DEHSt-Leitfaden.

Gemäß Nummer 6.3.6 der BEHG-Härtefallkompensation erklären wir, dass die Angaben mit einer gewissen Sicherheit frei von wesentlichen Falschangaben sind.

[ggf. Ergänzungen oder Hinweise]

[ggf. abweichendes Prüfungsurteil]

Hinweis auf einen sonstigen Sachverhalt – sonstige Informationen

Nicht Gegenstand unserer Prüfung sind die Angaben in dem von der Gesellschaft ausgefüllten Excel-Antragsformular, insbesondere für Zeiträume vor dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr sowie zu den Ausführungen zur Unvermeidbarkeit der Kostenbelastungen im Antragszeitraum.

Maßgebende Vorschriften, Weitergabe- und Verwendungsbeschränkung für den Prüfungsvermerk

Ohne unser Prüfungsurteil zu modifizieren, verweisen wir auf die Vorschriften der Nummer 6.3.1 in Verbindung mit 6.3.2 und 6.3.6 der BEHG-Härtefallkompensation, in denen die maßgebenden Antragspflichten hinsichtlich eines Härtefallantrags beschrieben werden. Das Tabellenblatt „Prüfungen“ des Excel-Antragsformulars wurde aufgestellt, um einen Härtefallantrag nach der Richtlinie zur BEHG-Härtefallkompensation zu stellen. Folglich sind sie möglicherweise für einen anderen als den vorgenannten Zweck nicht geeignet.

Dementsprechend ist dieser Prüfungsvermerk an die Gesellschaft gerichtet und dient allein der Vorlage bei UBA/DEHSt zum Zwecke der Antragstellung nach der BEHG-Härtefallkompensation. Er darf nicht an sonstige Dritte weitergegeben und auch nicht für einen anderen als den vorgenannten Zweck verwendet werden.

[Hinweis auf Allgemeine Auftragsbedingungen und ggf. Haftungsvereinbarung]

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift)

Der*die Prüfende

**Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) im Umweltbundesamt
City Campus
Haus 3, Eingang 3A
Buchholzweg 8
13627 Berlin**

www.dehst.de | nationaler-emissionshandel@dehst.de